

Stenographisches Protokoll

84. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

VIII. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. März 1959

Tagesordnung

1. Finanzausgleichsgesetz 1959
2. Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes
3. Förderung der Atomforschung
4. Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen
5. Weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948
6. Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer
7. Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“)
8. Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte
9. 1. Gehaltsgesetz-Novelle
10. Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung
11. Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und anderer Rechtsvorschriften
12. Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO
13. Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes
14. Novellierung des Besatzungsschädengesetzes
15. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Inhalt

Nationalrat

Angelobung des Abg. Deutsch (S. 4038)

Personalien

Krankmeldungen (S. 4038)

Entschuldigungen (S. 4038)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (637 d. B.):
Finanzausgleichsgesetz 1959 (648 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4039 und S. 4060)

Ausschußentschließung, betreffend weitere Übernahme von Landesstraßen (S. 4040) —
Annahme (S. 4060)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (638 d. B.): Neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes (659 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 4040)

Redner: Honner (S. 4041), Aigner (S. 4048), Dr. Leopold Weismann (S. 4052) und Zeillinger (S. 4055)

Annahme der zwei Gesetzentwürfe (S. 4060)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (629 d. B.):
Förderung der Atomforschung (644 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Reisetbauer (S. 4060)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4061)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (630 d. B.):
Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (645 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (631 d. B.):
Weitere Änderung des 3. Schatzscheingesetzes 1948 (646 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hofeneder (S. 4061)

Annahme der zwei Gesetzentwürfe (S. 4062)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 d. B.):
Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer (649 d. B.)

Berichterstatter: Lins (S. 4062)

Redner: Dr. Migsch (S. 4063) und Dr. Gredler (S. 4065)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4067)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (632 d. B.):
Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“) (647 d. B.)

Berichterstatter: Leopold Fischer (S. 4068)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4068)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (628 d. B.):
Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte (652 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 4069)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (639 d. B.):
1. Gehaltsgesetz-Novelle (653 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 4069)

Redner: Koplenig (S. 4070), Holzfeind (S. 4071), Dr. Pfeifer (S. 4076), Rödhammer (S. 4079) und Ferdinanda Flossmann (S. 4083)

Entschließungsantrag Ferdinanda Flossmann, Grete Rehor und Genossen, betreffend Haushaltszulage für unverheiratete Beamte — Annahme (S. 4086)

Annahme der zwei Gesetzentwürfe (S. 4086)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (642 d. B.): Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung (657 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 4086)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4087)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (542 d. B.): Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und anderer Rechtsvorschriften (EGVG.-Novelle) (654 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 4087)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 4088)

Ausschußentscheidungen, betreffend Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze auf Kammern und Sozialversicherungsträger und betreffend Regelung des Abgabeverfahrens (S. 4088) — Annahme (S. 4089)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4089)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (627 d. B.): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO (658 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 4090)

Genehmigung (S. 4090)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (85/A): Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes (650 d. B.)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (86/A): Novellierung des Besetzungsschädengesetzes (651 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 4091)

Redner: Dr. Pfeifer (S. 4092), Marchner (S. 4094), Ernst Fischer (S. 4097) und Sebinger (S. 4100)

Annahme der zwei Gesetzentwürfe (S. 4102)

Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung: Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (665 d. B.)

Berichterstatter: Uhlir (S. 4102)

Redner: Scheibenreif (S. 4103), Steiner (S. 4104), Dr. Kandutsch (S. 4108) und Honner (S. 4109)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 4110)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Holzfeind, Freund, Pölzer, Aigner, Doktor Neugebauer, Suchanek, Scheiblin und Genossen, betreffend eine Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes (90/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Hetzenauer, Mittendorfer, Wunder und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Tätigkeit verschiedener Provisionäre in der verstaatlichten Industrie (396/J)

Jessner, Zingler, Brauneis, Exler, Czettel und Genossen an die Bundesregierung, betreffend die Gründung einer Stiftung zur Vergabung von Stipendien an österreichische Hochschüler (397/J)

Exler, Czettel, Jessner, Zingler, Brauneis und Genossen an die Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Energiekoordinierung (398/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Hurdes, Zweiter Präsident Böhm, Dritter Präsident Doktor Gorbach.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die stenographischen Protokolle der 82. und 83. Sitzung vom 12. März 1959 sind in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gelten daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Bundesminister Dr. Tschadek, Walla, Eichinger und Reich.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dr. Josef Fink, Hillegeist, Pölzer,

Holoubek, Klenner und Staatssekretär Doktor Kreisky.

Laut Mitteilung der Hauptwahlbehörde wurde an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Alfred Horn der Bürgermeister von Mödling Josef Deutsch in den Nationalrat berufen. Herr Josef Deutsch ist im Hause erschienen. Ich werde daher sogleich seine Angelobung vornehmen. Zuerst wird der Schriftführer die Gelöbnisformel verlesen. Hierauf wird das neue Mitglied die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche nunmehr den Schriftführer, Frau Abgeordnete Rosa Jochmann, um die Verlesung der Gelöbnisformel.

Schriftführerin Rosa Jochmann verliest die Gelöbnisformel. — Abgeordneter Deutsch leistet die Angelobung.

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über die Punkte 1 und 2, 4 und 5, 8 und 9 sowie über die Punkte 13 und 14 der heutigen Tagesordnung jeweils unter einem abzuführen.

Die Punkte 1 und 2 betreffen das Finanzausgleichsgesetz 1959 und das Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Bei den Punkten 4 und 5 handelt es sich um das

Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, und das

Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948.

Die Punkte 8 und 9 betreffen das

Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden, und die

1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Und schließlich betreffen die Punkte 13 und 14 die

Novelle zum Kriegs- und Verfolgungsschädengesetz und die

Novelle zum Besatzungsschädengesetz.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden jedesmal zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen zwei Punkte gemeinsam abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich in allen Fällen getrennt.

Wird gegen diese vorgeschlagenen Zusammenfassungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Debatte wird in allen vier Fällen jeweils gemeinsam abgeführt werden.

1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (637 der Beilagen): Bundesgesetz, womit der Finanzausgleich für die Jahre 1959 bis 1963 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1959 — FAG. 1959) (648 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (638 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird (659 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und kommen zu den Punkten 1 und 2 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Finanzausgleichsgesetz 1959 und

Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Machunze. Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir zu diesem Punkt ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Dr. Leopold Weismann, Eibegger und Genossen vorliegt, der bereits an die Abgeordneten zum Nationalrat verteilt worden ist. Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher zur Debatte.

Der Antrag lautet:

Antrag

der Abgeordneten Dr. Leopold Weismann, Eibegger und Genossen zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1959 (637 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.).

1. Der Kurztitel des Gesetzes soll richtig lauten: „Finanzausgleichsgesetz 1959“.

2. Im § 1 Abs. 2 ist in der Zeile 19 das Wort „Bauauführung“ durch „Bauführungen“ zu ersetzen.

3. Im § 13 Abs. 1 lit. a sind die Worte „15. Oktober des zweitvorangegangenen Jahres“ jeweils durch die Worte „15. Oktober des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Kalenderjahres“ zu ersetzen.

4. Im Schlußsatz des § 13 Abs. 1 lit. a, der mit dem Wort „Soweit“ beginnt, sind die Worte „an diesen Schulen“ durch die Worte „an den Schulen einer dieser Kategorien“ zu ersetzen.

5. Im Artikel V hat es statt „33 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953“ richtig zu lauten „30 bis 35 des Gewerbesteuergesetzes 1953“.

Präsident: Ich ersuche nunmehr den Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Machunze, um seinen Bericht.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! Im Rahmen der Finanzpolitik des Bundes kommt dem Finanzausgleich zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außerordentliche Bedeutung zu. Dieser Ausgleich wird durch ein eigenes Bundesgesetz herbeigeführt. Das letzte Finanzausgleichsgesetz beschloß das Hohe Haus

am 12. Februar 1958. Es war mit 31. Dezember 1958 befristet. Ich darf feststellen, daß die langen Verhandlungen zwischen dem Bund und den Finanzreferenten der Länder zu einer einvernehmlichen und langfristigen Regelung führten. Dies ist vor allem für die Länder und Gemeinden von sehr wesentlicher Bedeutung, denn sie können ihre Budgets für einen längeren Zeitraum erstellen.

Der heute zu beschließende Finanzausgleich erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Jänner 1959 bis 31. Dezember 1963, also auf fünf Jahre.

Das vorliegende Finanzausgleichsgesetz stellt eine Reform des Finanzausgleichs überhaupt dar. Als Neuerungen darf ich anführen: Beteiligung des Bundes am Ertrag der Gewerbesteuer, endgültige Beseitigung des Bundesvorzugsanteils und des Gewerbesteuer-spitzenausgleichs. Ferner verzichtet der Bund auf die Überwälzung von Lasten auf andere Gebietskörperschaften, wie die Ausgleichszulagen nach den neuen Sozialversicherungsgesetzen. Damit wird aber zugleich auch ein Beitrag für eine Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Der Finanzausgleich 1959 bringt auch eine Neuregelung des Beitrages der Länder zur Besoldung der Pflichtschullehrer.

Im Artikel II wird einem wiederholt ausgesprochenen Verlangen der gesetzgebenden Körperschaften nach Schaffung einer Bundeshilfe bei Katastrophenfällen Rechnung getragen.

Schließlich muß darauf hingewiesen werden, daß im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich die Übernahme von 918 km niederösterreichischer Landesstraßen durch den Bund ermöglicht wird.

Im allgemeinen darf ich auf die Erläuternden Bemerkungen verweisen. Aus diesen ist zu ersehen, daß bei einzelnen Steuern im Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Teil recht erhebliche Verschiebungen eintreten. Dies gilt besonders hinsichtlich der veranlagten Einkommensteuer, der Umsatzsteuer und der Mineralölsteuer. Bei diesen sinkt der Anteil des Bundes von 50 Prozent im Jahre 1959 bis zum Jahre 1963 auf 26 Prozent; der Anteil der Länder steigt im gleichen Zeitraum von 50 auf 64 Prozent und jener der Gemeinden von 0 Prozent auf 10 Prozent.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat der Regierungsvorlage am 11. März die Zustimmung erteilt und bei der Beratung eine Entschliebung angenommen, welche folgenden Wortlaut hat:

In Berücksichtigung eines Wunsches der Landesfinanzreferenten wird die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen des nächsten Finanzausgleiches eine weitere

Übernahme von Landesstraßen durchzuführen und wenn möglich eine endgültige Regelung anzustreben.

Den Mitgliedern des Hohen Hauses liegt ferner ein Antrag der Abgeordneten Dr. Leopold Weismann, Eibegger und Genossen zum Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1959 vor. Dieser Antrag enthält im wesentlichen verschiedene Richtigstellungen, die sich bei der Vorlage als notwendig erwiesen.

Ich stelle nunmehr namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem Finanzausgleich 1959 unter Berücksichtigung des den Mitgliedern des Hohen Hauses vorliegenden Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Weismann, Eibegger und Genossen und der von mir verlesenen Entschliebung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Berichterstatter zum 2. Punkt ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Wallner: Hohes Haus! Ich habe die Ehre, namens des Handelsausschusses den Bericht über die Regierungsvorlage 638 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßengesetz neuerlich abgeändert wird, zu erstatten.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf, mit dem das Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 59/1948, in der Fassung der Bundesgesetze vom 2. Juni 1954, BGBl. Nr. 127, und vom 12. März 1958, BGBl. Nr. 56, neuerlich abgeändert wird, sollen 918 km niederösterreichischer Landesstraßen als Bundesstraßen übernommen werden.

Die in dieser Bundesstraßengesetznovelle angeführten Straßenzüge im Land Niederösterreich haben infolge ihrer Wichtigkeit für den Durchzugsverkehr eine maßgebliche Bedeutung erlangt.

Es handelt sich um die Pulkatal Straße mit 42 km, die Eggenburg—Hadersdorfer Straße mit 32 km, die Geras—Retzer Straße mit 31 km, die Purkersdorf—St. Pöltener Straße mit 44 km, die Mödling—Altenmarkter Straße mit 29 km, die Marchegger Straße mit 58 km, die Wiener Neustadt—Grünbacher Straße mit 25 km, die Berndorf—Hernsteiner Straße mit 48 km, die Spratzern—Manker Straße mit 38 km, die Pielachtal Straße mit 39 km, die Ardagger Straße mit 14 km, die Strengberg—Steyr Straße mit 23 km, die Yspertal Straße mit 24 km, die Thayatal Straße mit 59 km, die Ziersdorf—Hohenwarther Straße mit 32 km, die Klosterneuburg—Tullner Straße mit 29 km, die Gänserndorfer Straße mit 42 km, die

Wiener Neustadt—Schwadorfer Straße mit 47 km, die Herzogenburg—Böheimkirchener Straße mit 41 km, die Tulln—Mautener Straße mit 41 km, die Aggsbacher Straße mit 23 km, die Haag—Weistracher Straße mit 10 km, die Gföhler Straße mit 25 km, die Ottenstein—Allentsteiger Straße mit 25 km, die Zwettler Straße mit 10, die Grestener Straße mit 32 km, die Melktal Straße mit 17 km, die Badener Straße mit 32 km und die Aschbach—Oeder Straße mit 6 km. Das sind zusammen 918 km.

Nach Artikel 10 Z. 9 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheit der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr durch Bundesgesetz als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge Bundessache.

In Beachtung des Verfassungsgrundsatzes (§ 4 Finanz-Verfassungsgesetz 1948), daß die Finanzausgleichsregelung unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften zu erfolgen hat, ergab sich im Zuge der Verhandlung über den Finanzausgleich 1959 die Notwendigkeit, zur Entlastung der Finanzgebarung des Bundeslandes Niederösterreich die in der Novelle angeführten bisherigen Landesstraßen in die Bundesverwaltung zu übernehmen. Hiefür war maßgebend, daß die Länge der niederösterreichischen Landesstraßen nahezu 50 Prozent des Ausmaßes aller österreichischen Landesstraßen erreicht. Von den 25.157 km Landesstraßen entfallen nämlich nach dem Stand vom 1. Jänner 1958 auf das Burgenland 607 km, auf Kärnten 1315 km, auf Niederösterreich 11.658 km, auf Oberösterreich 4481 km, auf Salzburg 426 km, auf die Steiermark 2886 km, auf Tirol 1010 km, auf Vorarlberg 517 km und auf Wien 2257 km.

Die Bedeckung wird durch Ersparungen bei Ausgaben-Kapitel 5 Titel I § 1: Ertragsanteilkopffquoten-Ausgleich der Länder, gefunden werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. März 1959 beraten. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Stürgkh, Appel, Marchner, Prinke, Horr und Leopold Fischer sowie der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock.

Die Regierungsvorlage wurde unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Namens des Handelsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (638 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über die beiden Punkte unter einem abgeführt wird. Zum Wort gemeldet hat sich als erster Redner, und zwar als Gegenredner, der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Honner: Sehr geehrte Damen und Herren! Das vorliegende Finanzausgleichsgesetz 1959 leitet die Verhandlungen über ein großes Paket von Gesetzen ein, das in großer Eile in den letzten Tagen zusammengestellt worden ist. Vor knapp einer Woche haben die beiden Regierungsparteien gemeinsam beschlossen, das Parlament vorzeitig aufzulösen. Der telegraphisch zu einer Sondersitzung einberufene Nationalrat hatte nichts anderes zu tun, als diesen Beschluß des Koalitionsausschusses zu sanktionieren. Gegenüber der Öffentlichkeit wurde dieses Ereignis damit begründet, daß die Koalitionsregierung arbeitsunfähig sei und man daher so rasch wie möglich Neuwahlen durchführen müsse. In jedem anderen Lande würde in einem solchen Fall die arbeitsunfähig gewordene Regierung zurücktreten, und das Parlament würde eine neue Regierung wählen. In Österreich aber ist alles verkehrt. (*Abg. Dr. Maleta: Darum seid ihr so klein!*) Hier tritt das Parlament zurück, und die unfähige Regierung bleibt weiter in Amt und Würden.

Und nun erleben wir ein weiteres groteskes Schauspiel, das wiederum nur in Österreich denkbar ist. Während in den letzten Monaten die Gesetzgebungsmaschinerie nur humpelnd und rumpelnd funktionierte, sind die Regierung und die Ausschüsse des bereits aufgelösten Parlaments plötzlich sehr produktiv geworden. Allein an zwei Sitzungstagen, heute und morgen, sollen fast zwei Dutzend Gesetze beschlossen werden, darunter auch solche, über die sich die Koalition lange Zeit in den Haaren lag.

Daneben gibt es natürlich auch solche Gesetze, die man als „Wahlzuckerln“ bezeichnen könnte, und es entspricht durchaus der Proporzpolitik, daß beide Regierungsparteien mit diesen Süßigkeiten bedacht werden. Schließlich will man ja auch nach diesen Wahlen am gemeinsamen Koalitionskuchen naschen. Der Streit zwischen Ihnen, meine Damen und Herren von der Regierungskoalition, reduziert sich demnach ganz einfach auf die Frage, wer von Ihnen künftig das größere Stück vom gemeinsamen Koalitionsgugelhupf erhalten soll, wobei Ihnen erfahrungsgemäß das Schicksal der Wähler nach durchgeführter Wahl höchst gleichgültig ist. Das wollte ich

Ihnen, meine Damen und Herren von der Koalition, noch sagen, bevor ich mich dem Finanzausgleich zuwende. *(Heiterkeit. — Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Darauf hätten Sie ruhig verzichten können! Das war sehr uninteressant!)*

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden für die Dauer von fünf Jahren neu geregelt werden. An sich wäre das eine sehr begrüßenswerte Maßnahme, wenn gleichzeitig auch den wiederholt geäußerten Wünschen der Gemeinden und Länder Rechnung getragen worden wäre. Leider ist das nicht der Fall, und man kann heute schon voraussagen, daß die finanziellen Schwierigkeiten besonders der Industriegemeinden nach diesem Finanzausgleichsgesetz nicht geringer, sondern eher noch wachsen werden.

Wie oft kann man in den Zeitungen lesen, daß verzweifelte Angehörige eines lebensgefährlich Erkrankten trotz Unterstützung durch den Hausarzt die Unterbringung des Kranken in einem Spital nicht rechtzeitig in die Wege leiten können, weil kein Spitalbett frei ist.

Wie viele Familientragödien, hervorgerufen durch die elenden Wohnverhältnisse, haben sich schon in unserem Lande abgespielt! Manchmal sieht man in der Arbeiterpresse das mit-leiderregende Bild einer Familie, die gerade delogiert wird und nun mit Sack und Pack — oft sind auch Kleinkinder dabei — buchstäblich auf der Straße steht.

Welcher Fürsorgerat weiß nicht von den erschütternden Notstandsfällen zu erzählen, wo er nicht helfen konnte, weil der Gemeinde dazu die Mittel fehlten!

Viele berufstätige Mütter mit schulpflichtigen Kindern, die keine Großmutter zu Hause haben, müssen nach einem anstrengenden Arbeitstag mit Herzklopfen den Heimweg antreten. Wenn nur dem unbeaufsichtigt geliebten Kind inzwischen nichts zugestoßen ist! — so hofft die Mutter. Es gibt in den Gemeinden eben viel zuwenig Kindergärten und Kinderhorte.

Die Familie des Arbeitersiedlers hat unter schweren persönlichen Opfern ein Häuschen am Stadtrand erbaut, und oft wurde dazu jede freie Minute verwendet. Frohgemut zieht sie endlich ein. Aber dann beginnt der Kampf um den Anschluß an die Zivilisation, an Strom- und Wasserleitung, an das Kanalnetz. Immer noch gibt es Siedlungen, wo die Bewohner nach einer längeren Regenperiode durch ein Schlamm- Meer waten müssen, weil das Anschlußstück an die Straße noch nicht in Angriff genommen wurde. Wenn die Betroffenen nun zur Gemeinde laufen und Abhilfe verlangen, dann wird ihnen meist bedeutet, daß

eben kein Geld vorhanden sei, um entsprechende Maßnahmen durchzuführen. In ein paar Jahren vielleicht!, so versucht man sie zu vertrösten, wobei von den Sorgen der Gemeinde gesprochen wird, die einfach nicht mehr weiß, wie sie ihren Aufgaben gerecht werden soll, zumal ihr in den letzten Jahren vom Bund ständig neue Lasten aufgebürdet werden.

Alle diese Fragen, die tief in die Lebensverhältnisse der Menschen eingreifen, werden durch das heute vorliegende Finanzausgleichsgesetz 1959 wesentlich mitbestimmt, ist doch dieses Gesetz dafür entscheidend, wieviel von den aufgebrauchten Steuermitteln den Gemeinden verbleibt, in deren Wirkungsbereich zum Großteil die Lösung der von mir angeschnittenen Fragen und andere wichtige soziale Angelegenheiten der werktätigen Bevölkerung gehören.

Gleichzeitig bestimmt der Finanzausgleich auch darüber, welche Steuerquellen sich die Gemeinden auf Grund ihrer Autonomie selbst erschließen können, ob sie etwa die Möglichkeit haben, den Luxus zu besteuern und diese Mittel zur Deckung der sozialen Bedürfnisse der Massen heranzuziehen. Über verstärkte Fortsetzung des sozialen Wohnungsbaues oder dessen Einschränkung, ja mitunter Einstellung, über Spitalserweiterung oder über die weitere Vernachlässigung der Spitäler, über das Ausmaß von Schul- und Straßenbauten, über Fürsorge- und Gesundheitsdienst und viele andere Fragen entscheidet in Wirklichkeit dieses nun zur Behandlung stehende Gesetz.

In allen Gemeindestuben haben seit Wochen die mit den Gemeindefinanzen Betrauten den Rechenstift in die Hand genommen und versucht, zu ergründen, ob ihnen der neue Finanzausgleich etwas bringen oder gar noch etwas nehmen wird, wie dies aus einigen Gemeinden bereits berichtet wird. Mehr gesunde, billige, auch für Arbeiterfamilien erschwingliche Wohnungen, oder Verewigung der Wohnungsmisere, das ist eine der wichtigsten Fragen, wie sie viele verantwortungsbewußte Gemeindefinanzverantwortliche in diesen Wochen stellen.

Mit Recht wird immer der Satz geprägt, die Gemeinde sei die Keimzelle der Demokratie. Die Gemeindebürger selbst und die von ihnen gewählten Vertreter sollen entscheiden können, was im Interesse der Allgemeinheit an Vorhaben durchgeführt, wie den in Not geratenen Mitmenschen geholfen werden kann und soll. Kennzeichnend für den demokratischen Charakter eines Staatswesens ist es daher, wie weitgehend das unmittelbare Mitbestimmungs- und Mitgestaltungsrecht jedes einzelnen in Gemeindeangelegenheiten ist.

Zur Selbstbestimmung in Gemeindeangelegenheiten gehört aber das möglichst uneingeschränkte Verfügungsrecht über einen Teil der von der Allgemeinheit aufgetragenen Steuern und Abgaben. In unserem Finanzverfassungsgesetz werden grundsätzlich Formen und Möglichkeiten der Einhebung und Verteilung von Steuern und Abgaben aufgezählt. Der Finanzausgleich legt die genauen Einzelheiten und die Art der Durchführung fest.

Im Kampf des Bundes, der Länder und der Gemeinden um einen gerechten Anteil am Steuerkuchen hat sich in den letzten Jahren — das ist geradezu ein Kennzeichen der Politik der Regierungskoalition von ÖVP und SPÖ! — der Finanzminister stets als der Stärkste erwiesen und es mit Zustimmung beider Koalitionsparteien verstanden, den Löwenanteil an den gemeinsam zu verteilenden Abgaben an sich zu reißen. Er hat mit Billigung seiner sozialistischen Ministerkollegen das Notopfer erfunden und es geschickt verstanden, dieses bis zum vergangenen Jahr unter den verschiedensten Titeln aufrechtzuerhalten und noch zu vervielfachen, obwohl es von Anfang an nicht nötig war und sich seit seiner Einführung im Jahre 1949 die Finanzlage des Bundes im Vergleich zu jener der Länder und Gemeinden sehr wesentlich verbessert hat, während die Gemeindefinanzen stets notleidend blieben und immer mehr notleidend wurden.

Wir Kommunisten waren die ersten, die sich von Anfang an dieser ungerechten Schröpfung von Ländern und Gemeinden zugunsten des Bundes entgegengestellt und schließlich in den Gemeinden eine allgemeine Protestbewegung hervorgerufen haben. Vor zwei Jahren sah auch der Finanzminister ein, daß das Notopfer, das zuletzt in der Höhe von 685 Millionen Schilling eingehoben wurde, für den Bund nicht mehr lange zu halten sein wird. Ich verzichte auf das Notopfer, sagte damals der Finanzminister den Länder- und Gemeindevertretern, teile aber dafür mit euch die Gewerbesteuer, die bisher eine ausschließliche Gemeindeabgabe war. Ein Proteststurm, dessen Ausläufer noch bis in unsere Debatte zum Finanzausgleich im Vorjahr hineinwehte, fegte diesen Vorschlag des Finanzministers, diesen Anschlag auf die Gemeindeautonomie hinweg.

Der erste Sprecher der Sozialistischen Partei in der vorjährigen Debatte zum Finanzausgleich forderte nachdrücklich die Anerkennung der Gemeindeautonomie durch die Tat und schilderte anschaulich, mit welcher Hinterlist der Finanzminister seinen Kuhhandel: Notopfer gegen Gewerbesteuer, ins Werk gesetzt hatte.

„Wohl bot der Herr Finanzminister die Streichung des Bundespräzipiums an...“, sagte der sozialistische Redner. „Aber dieses Angebot des Herrn Finanzministers... hätte teurererkauf werden müssen, nämlich mit der Halbierung der Gewerbesteuer.“ Und er setzte fort: „Die Gewerbesteuer ist eine der Hauptsäulen, ja sie ist die tragende Säule der Industriegemeinden und damit aber auch die Säule der Gemeindeautonomie überhaupt. Wie können wir, wie sollten wir zulassen, wie kann man uns das zumuten, daß an ihre Grundlage die Axt angelegt wird?“

Wir Kommunisten waren damals mit diesem Teil der Ausführungen des sozialistischen Redners einverstanden und stimmen mit dieser Ansicht auch heute noch überein. Dann heißt es weiter in dieser Rede: „Dieses wäre der erste Streich gewesen, und bekanntlich folgt dann sehr rasch und sehr schnell ein zweiter und ein dritter. Der Selbstverwaltung der österreichischen Gemeinden wäre damit — und das ist keine Übertreibung... — geradezu das Rückgrat gebrochen worden. Wer kann dem tatenlos zustimmen?“ Das zitierte ich aus der Rede des sozialistischen Sprechers in der vorjährigen Debatte.

Die Antwort ist Ihnen bekannt, und bei der heutigen Abstimmung werden die sozialistischen Abgeordneten sie wieder geben. In voller Geschlossenheit werden sie einem Finanzausgleich zustimmen, der die Axt an eine Grundlage der Gemeindeautonomie legt, der den Gemeinden 40 Prozent der Gewerbesteuer nimmt und damit eine der Säulen der Gemeindeautonomie zum Einstürzen bringt. (Abg. Mitterer: Honner, der Föderalist!) Wieder einmal haben die Sozialisten auf dem Koalitionssaltar, letzten Endes auf Kosten der werktätigen Bevölkerung, ein Opfer dargebracht.

Heuer werden sie vielleicht sagen: Ja, aber dafür läßt doch der Finanzminister das Notopfer fallen! Voriges Jahr haben die Sozialisten noch einen anderen Standpunkt eingenommen. Damals haben sie — und wieder zitiere ich aus dem stenographischen Protokoll — gesagt, „daß das Notopfer — hier stimme ich dem Herrn Kollegen Honner vollinhaltlich zu — kostenlos, kompensationslos beseitigt gehört. Das ist ein logischer Standpunkt.“

Leider liegt es in der Logik der sozialistischen Kapitulationspolitik begründet, daß die sozialistischen Abgeordneten stets der reaktionären Finanzpolitik nachgeben und auch diesmal der Durchlöcherung der Gemeindeautonomie und der Fortsetzung der Ausplünderungspolitik gegenüber den Gemeinden zustimmen werden.

Wir Kommunisten verlangten damals wie heute die bedingungslose Beseitigung des Not-

opfers und verurteilen es daher auf das schärfste, daß den Gemeinden 40 Prozent der Gewerbesteuer, einer ausschließlichen Gemeindeabgabe, weggenommen werden, wofür eine ausschließliche Bundesabgabe, nämlich die Bundesgewerbesteuer mit einem Hebesatz von 120 vom Hundert neu eingeführt wird.

Die übrigen 60 Prozent werden in der Regierungsvorlage unter Punkt D als „Gemeindeabgaben auf Grund freien Beschlußrechtes“ bezeichnet, was aber nichts anderes als pure Heuchelei ist. Vom freien Beschlußrecht der Gemeinden ist nur so viel übriggeblieben, daß die Gemeinden den ihnen verbliebenen Teil der Gewerbesteuer mit einem Hebesatz von 180 vom Hundert festsetzen oder aber überhaupt auf die Einhebung verzichten können. Eine andere Möglichkeit gibt ihnen der neue Finanzausgleich nicht. Sogar das Recht auf Festlegung des Hebesatzes innerhalb bestimmter Grenzen wird den Gemeinden durch den neuen Finanzausgleich genommen.

Diese Aufhebung der Finanzhoheit der Gemeinden auf dem Gebiet der Festsetzung des Hebesatzes bei der Gewerbesteuer wird sich für viele kleine Gewerbetreibende äußerst nachteilig auswirken, da sie nunmehr überall mit einer Gewerbebesteuerung nach dem Höchstsatz zu rechnen haben werden. In den niederösterreichischen Gemeinden rechnet man, daß durch die Einhebung des Höchstsatzes um etwa 10 Millionen Schilling mehr hereingebracht werden, vor allem zu Lasten der Kleingewerbetreibenden, da in den größeren Gemeinden schon bisher durchwegs nach dem Höchstausmaß besteuert wurde.

Von der Gemeindeautonomie ist demnach nicht viel mehr übriggeblieben als das Recht der Gemeinden zur Einhebung der Lustbarkeitsabgaben, ausgenommen für Theater, die einen Zuschuß erhalten, und ausgenommen die Besteuerung von Radioapparaten im Haushalt. Die Gemeinden dürfen auch Speiseeis und Getränke mit Ausnahme von Bier und Milch besteuern. Auch gönnt ihnen der neue Finanzausgleich die Festsetzung einer Hundabgabe. Aber die Besteuerung des Luxus, die einmal bedeutende Mittel für den sozialen Wohnhausbau erbrachte, ist den Gemeinden schon lange genommen, und auch der neue Finanzausgleich hat ihnen diese Möglichkeit keineswegs wieder erschlossen.

Der Bund hat sich aber nicht nur durch das Notopfer und den Angriff auf die Gewerbesteuer, von der schon im vergangenen Jahr 6 Prozent für die Selbständigenpension abgezackt wurden, einen größeren Anteil am Steuerertrag gesichert, sondern sich auch auf andere Weise vermehrte Einnahmen geschaffen, wobei er nicht bereit war, davon den Ländern

und Gemeinden etwas abzugeben. Ich erinnere an die Zuschläge zur Umsatz- und zur Mineralölsteuer, die bekanntlich im Gegensatz zu ihren Stammsteuern keine gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind, sondern vom Bund allein eingesteckt werden, wobei das Unrecht besonders augenfällig beim Zuschlag zur Mineralölsteuer zum Ausdruck kommt, der viermal so hohe Erträge abwirft als die bisher zwischen Bund und Ländern geteilte Mineralölsteuer. Die berechtigte Forderung der Gemeinden, daß sie auch Anteile an den Zuschlägen zur Umsatz- und Mineralölsteuer erhalten, wird durch den neuen Finanzausgleich wieder nicht erfüllt.

Ein weiteres beliebtes Mittel der reaktionären Finanzpolitik unserer Regierung bestand darin, den Gemeinden immer wieder neue Lasten aufzubürden, die zu tragen der Bund verpflichtet ist. Beispiele dafür waren die Ausgleichszulagen nach dem ASVG. und nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die Beiträge zum Familienlastenausgleich.

Alle diese Belastungen der Gemeinden waren ungerechtfertigt. Und wenn der neue Finanzausgleich nun so gestaltet wird, daß er diese dem Bund zukommenden Aufgaben zwar wieder den Bund tragen läßt, den Gemeinden aber auf der anderen Seite in ungefähr gleichem Ausmaß Mittel entzieht, die diesen bisher zufflossen, dann verewigt er in Wirklichkeit die im Laufe der Jahre geschaffene Benachteiligung der Länder und Gemeinden. Das ganze Vorgehen, das hier praktiziert wird, erinnert nur zu deutlich an die üblen Praktiken gewisser Händler in orientalischen Basaren, die das Zehnfache des zumutbaren Preises für ihre Waren fordern und sich dann freudig mit dem Fünffachen zufriedengeben, weil es immer noch viel mehr ist, als sie gerechterweise hätten verlangen dürfen.

Wenn man dem neuen Finanzausgleich die Voranschlagsziffern des Bundesfinanzgesetzes für 1959 zugrunde legt, ergibt sich folgendes Bild: Die Gemeinden ersparen sich durch den Wegfall des Notopfers 490 Millionen Schilling und dadurch, daß sie keine Beiträge für den Familienlastenausgleich und keine Ausgleichszulage mehr zahlen müssen, weitere 300 Millionen Schilling. Durch die Erhöhung ihrer Anteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sollen die Gemeinden um 402 Millionen Schilling mehr bekommen. Also insgesamt, alles zusammengenommen, 1192 Millionen Schilling.

Andererseits aber nimmt der Bund 880 Millionen Schilling an Gewerbesteuer, wenn man dabei unberücksichtigt läßt, daß erfahrungsgemäß die Ansätze des Budgetvoranschlages stets zu niedrig gegriffen sind,

brachte doch die Gewerbesteuer im zuletzt veröffentlichten Bundesrechnungsabschluß 1957 um rund 270 Millionen Schilling mehr ein, als vorgesehen war.

Durch die Verdreifachung des Polizeikostenbeitrages, nämlich von 20 auf 60 S pro Kopf der Bevölkerung, über deren Sicherheit Bundespolizisten wachen, wird der Bund um 104 Millionen Schilling mehr von den Gemeinden hereinbringen. Auch dagegen müßte schärfstens protestiert werden, gehört doch die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit zu den Aufgaben des Bundes!

Und schließlich erspart der Bund 100 Millionen Schilling Zuschuß zum Gewerbesteuer-spitzenausgleich. Das macht insgesamt 1084 Millionen Schilling aus. Der Saldo zugunsten der rund 4000 österreichischen Gemeinden, wobei die Bundeshauptstadt Wien eingeschlossen ist, beträgt bei einem 40 Milliarden-Budget bloß 108 Millionen Schilling.

Und auch das steht bloß auf dem Papier. Die 1650 niederösterreichischen Gemeinden sollen insgesamt um sage und schreibe 15 Millionen Schilling mehr an Ertragsanteilen erhalten als bisher. Für die noch immer unter den Kriegsfolgen und der systematischen Benachteiligung Niederösterreichs leidende Stadt Wiener Neustadt soll nur um 150.000 S mehr herauschauen — und dies bei einem Budgetvolumen dieser Stadt von 50 Millionen Schilling.

Insgesamt wird die Neuregelung — wie den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage zu entnehmen ist — den Bund im Jahre 1959 rund 150 Millionen Schilling kosten. Das wird als großes Entgegenkommen gerühmt. Aber auch diese 150 Millionen Schilling gehen zu Lasten der Gemeinden: 80 Millionen Schilling erhofft sich der Bund aus Mehreinnahmen aus der Bundesgewerbesteuer und um 70 Millionen Schilling glaubt der Finanzminister weniger an Ertragsanteilen aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bei der endgültigen Abrechnung für 1958 den Ländern und Gemeinden überweisen zu müssen, da das Steueraufkommen und damit die Anteile der Länder und Gemeinden niedriger waren, als der Finanzminister bei der Aufstellung des Budgets für 1959 selbst angenommen hatte.

Übrigens wird in den Erläuternden Bemerkungen gerade bei dieser Erklärung offen eingestanden, daß die Budgetansätze für die Gewerbesteuer zu niedrig sind und daß die Gewerbesteuer nach den Angaben des Finanzministers um 200 Millionen im Jahr mehr einbringen dürfte. Diese 200 Millionen Schilling wären natürlich auch den Gemeinden zugeflossen, wenn es dabei geblieben wäre, daß die Gewerbesteuer eine ausschließliche Ge-

meindeabgabe ist. Jetzt, nach dem neuen Finanzausgleichsgesetz, steckt von diesen 200 Millionen Schilling der Finanzminister lächelnd 80 Millionen in seine eigene Tasche und nimmt sie damit praktisch den Gemeinden weg. *(Zwischenruf des Abg. Mitterer.)* Schauen Sie, ich werde mich mit Ihnen nicht auseinandersetzen, das habe ich Ihnen schon x-mal gesagt.

Der 14. Österreichische Städtetag, der im November des vorigen Jahres in der Wiener Stadthalle tagte, befaßte sich eingehend mit dem damals bereits in den Grundzügen vorliegenden Finanzausgleich. Begreiflicherweise gab es dort nicht wenig kritische Stimmen. Einer der Redner, ein Grazer Stadtrat, verhielt sich zu den Versprechungen des neuen Finanzausgleichs gegenüber den Gemeinden sehr skeptisch. Als Beispiel führte er an, daß Graz für den Entgang der Gewerbesteuer für die Post- und Eisenbahnreparaturwerkstätte auf Grund des Finanzausgleiches 1,1 Millionen Schilling hätte erhalten sollen, tatsächlich aber nur 300.000 S überwiesen bekam. Wörtlich kann man in dem offiziellen Organ des Österreichischen Städtebundes, der „Gemeindezeitung“, vom 1. Jänner 1959 geschrieben finden: „Das zuständige Ministerium hat die Differenz mit der Vorlage falscher Unterlagen begründet.“ Größte Vorsicht gegenüber den Zahlen des Finanzministeriums scheint daher unbedingt geboten.

Eines der Argumente, mit denen man den Finanzausgleich zur Ausplünderung der Gemeinden im neuen Gewand schmackhaft machen will, geht dahin, daß der Finanzausgleich durch Erhöhung von Anteilen der Länder und Gemeinden an verschiedenen gemeinschaftlichen Abgaben, also an jenen, die zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt werden, auf eine breitere Basis gestellt wurde. Die Gemeinden haben aber zunächst im wesentlichen nur von dem bei der Einkommen- und Biersteuer abgeänderten Teilungsschlüssel etwas zu erwarten. Die erhöhte Beteiligung an anderen Steuern beziehungsweise die erstmalige Beteiligung der Gemeinden an solchen fällt für die Gemeinden überhaupt nicht ins Gewicht.

Die Länder und Gemeinden verlangen seit langem, wie ich schon sagte, eine höhere Beteiligung an der Mineralölsteuer, vor allem aber die Einbeziehung des Zuschlages zu dieser Steuer in die Abgabenteilung; gehört doch der Straßenbau, dem diese Steuermittel zugeführt werden müssen, zu den wichtigsten Aufgaben dieser Gebietskörperschaften.

Interessant ist es, daß der Finanzminister auf einen Teil der Einnahmen aus der veranlagten Einkommensteuer verzichtet, während

er sich in der Zukunft einen höheren Anteil an der Lohnsteuer sichern beziehungsweise sich in einem höheren Ausmaß daran beteiligen will. Die Beweggründe dazu werden klar, wenn man sich in den Bundesrechnungsabschlüssen der letzten Jahre die Gebarungsergebnisse dieser Steuern ansieht und das steigende Aufkommen aus der Lohnsteuer bei eher sinkender Tendenz aus der veranlagten Einkommensteuer feststellt, von der die Großkapitalisten auf Grund der Angaben des Finanzministeriums und des Rechnungshofes selbst überdies 3 Milliarden Schilling schuldig geblieben sind. Dieses Aufteilungsverhältnis — also der Verzicht des Bundes auf den bisherigen Anteil an der Besteuerung der Kapitalisten und die Erhöhung des Bundesanteils an der Lohnsteuer — bestätigt, daß die Regierung ihre Politik der Unterstützung der sogenannten Kapitalbildung und der Belastung der Werkstätigen in verstärktem Maße fortzusetzen gedenkt. (*Abg. Mitterer: Marathonredner!*) Der Finanzminister zeigt sich, weil er weiterhin großzügig Steuerbegünstigungen den Reichen zukommen lassen will, großmütig bereit, auf sinkende Steuereingänge aus der Einkommensteuer zu verzichten, zumal er überdies kulanterweise bereit ist, den Reichen Steuern zu stunden oder sie von diesen nicht mit dem nötigen Nachdruck einzutreiben, versichert sich aber dafür eines größeren Anteils an der Lohnsteuer, von der er weiß, daß sie bis auf den letzten Groschen und pünktlich den Arbeitern und Angestellten abgezogen wird.

Der neue Finanzausgleich enthält keine Begünstigung mehr für spitalehaltende Gemeinden, obwohl die Beiträge des Bundes für die öffentlichen Krankenanstalten keineswegs ausreichend sind und nicht einmal in der Höhe wie in der Ersten Republik gewährt werden. Von dieser stillschweigend vorgenommenen Benachteiligung der Gemeinden und besonders der spitalehaltenden Gemeinden wird vor allem Niederösterreich betroffen, das nicht weniger als 21 spitalehaltende Gemeinden zählt. Ebenso ließ der neue Finanzausgleich die bisher gewährte Begünstigung für Gemeinden, in denen kriegszerstörte öffentliche Gemeindegebäude noch nicht wiederaufgebaut wurden, unter den Tisch fallen.

Die Bestimmungen des bisherigen Finanzausgleiches über den Beitrag der Länder zum Aktivitätsaufwand der Lehrer der öffentlichen Haupt-, Volks- und Sonderschulen benachteiligen vor allem die Länder in der ehemals sowjetisch besetzten Zone, in erster Linie aber Niederösterreich. So hat Niederösterreich im Jahre 1951 25 Prozent der gesamten Länderbeiträge geleistet; 1954 waren es schon

36 Prozent, 1957 bereits 61 Prozent, und heuer wird dieser Prozentsatz nicht wesentlich geringer sein. Das Bundesbudget sieht Länderbeiträge von 15 Millionen Schilling vor, das Budget des Landes Niederösterreich 8 Millionen Schilling. Das Land Niederösterreich zahlte hiefür bis Ende 1958 rund 93 Millionen Schilling, das sind 43 Prozent der gesamten Länderbeiträge zum Lehreraufwand. Wenn man Niederösterreich diesen Betrag zur Förderung des Schulbaues zur Verfügung gestellt hätte, hätte man im Rahmen des niederösterreichischen Schulbaufonds den Um- und Neubau von 110 Schulen fördern können. Der Standpunkt der Kommunisten war seit jeher, daß der Aktivitätsaufwand der Lehrer zur Gänze vom Bund getragen werden soll. Man darf nicht ein Bundesland mit dichter Besiedlung dazu zwingen, zur Lehrerbesoldung beträchtliche Summen beizutragen, weil das eine Einschränkung der übrigen Schulausgaben in diesem Bundesland unweigerlich nach sich zieht.

Die im vorgelegten Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes aufgenommenen Bestimmungen über den Aktivitätsaufwand der Lehrer entsprechen nun in keiner Weise den derzeitigen Anforderungen im Schulwesen. So ist zum Beispiel die Lehrerreserve von 3 Prozent beibehalten worden, obwohl jeder Schulfachmann bestätigen wird, daß diese Reserve viel zu gering ist. In Niederösterreich zum Beispiel beträgt die Lehrerreserve etwa 150 Lehrpersonen. Aber wie in der Budgetdebatte im niederösterreichischen Landtag von den Sprechern der Regierungsparteien ausgeführt wurde, fehlen allein in der kalten Jahreszeit etwa 270 Lehrkräfte. In diesem Bundesland, in dem schon von Haus aus 300 Lehrerposten nicht besetzt sind, fallen also zeitweise noch weitere 120 Lehrkräfte aus. Das hat nun zur Folge, daß der Wechselunterricht verstärkt oder daß in überfüllten Klassen unterrichtet werden muß. Dieser Zustand dauert in verschiedenen Gemeinden, weil Ersatz fehlt, oft monatelang an.

Unzureichend sind auch die Bestimmungen über die Religionslehrer und die Lehrer für einzelne Gegenstände. Dies gilt insbesondere auch für Lehrer für Fremdsprachen, Handarbeit, Hauswirtschaft und Musik, die in die Berechnungsgrundlage für die Länderbeiträge einbezogen werden. Der Nationalrat hat schon anlässlich der Behandlung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 in einer Entschließung das Finanzministerium aufgefordert, bei der Erstellung eines Entwurfes des Finanzausgleiches die Religionslehrer und Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände nicht mehr in die Berechnungsgrundlage

einzu beziehen. Begründet wurde diese berechnete Entschlüsselung damit, daß sonst die Klassenschülerzahl das pädagogisch vertretbare Ausmaß weit übersteigen würde. Auch der niederösterreichische Landtag hat auf Antrag der beiden Regierungsparteien verlangt, daß Religionslehrer und Lehrer für einzelne Gegenstände aus der Berechnung herausgenommen werden. Diesen Entschlüsselungen und Forderungen trägt der neue Finanzausgleich für 1959 keineswegs Rechnung. Vorgesehen ist lediglich, daß die Länderbeiträge 1959 um 10 Prozent und ab 1960 jährlich um weitere 10 Prozent der Lehrer für einzelne Gegenstände gekürzt werden.

Einige Bestimmungen des neuen Finanzausgleiches, die als besonderer Fortschritt gerühmt werden, werden in typische Ermessensform gekleidet. Es heißt jeweils: der Bund kann. Er kann für die von Ländern und Gemeinden geführten Theater Zuschüsse zu Baukosten und zur Abdeckung der Defizite gewähren; er kann in Katastrophenfällen Zuschüsse bewilligen, die aber im einzelnen Fall nicht höher sein dürfen als die Beiträge des betreffenden Landes. Damit ja kein Zweifel aufkommt an der Selbstherrlichkeit der Regierungskoalition, die das macht, was das Finanzministerium will, heißt es in den Erläuterungen zu dieser Regierungsvorlage ausdrücklich: „Ein Rechtsverhältnis zwischen dem Bund und dem einzelnen Geschädigten entsteht nicht.“ Soll das der ganze Rest des besonders von sozialistischer Seite so dringend geforderten Katastrophenschutzgesetzes sein? Das ist wirklich ein sehr dürftiger Rest! Und schließlich kann der Bund auch den Notstandsgebieten Zuschüsse gewähren; er kann. Daß die für 1959 im Budget angesetzten 100 Millionen Schilling nur einen Tropfen auf einen heißen Stein darstellen, wurde von uns bereits im Verlauf der Budgetdebatte auseinandergesetzt.

In völlig ungenügender Weise werden Länder und Gemeinden vor der in den letzten Jahren eingerissenen Praxis der Regierung geschützt, daß ihnen völlig ungerechtfertigt ständig neue Belastungen aufgebürdet werden. Der im neuen Finanzausgleichsgesetz enthaltene Auftrag an den Bund, vor einem jeweils geplanten Anschlag auf die Gemeindekassen mit den Gebietskörperschaften zu verhandeln, stellt keinerlei Sicherung gegen einen neuen Raubzug wider die Gemeinden dar. Der Abschluß des Finanzausgleiches für einen Zeitraum von fünf Jahren wäre, wie bereits gesagt, nur dann ein Vorteil für die Gemeinden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes über ausreichende finanzielle Mittel verfügen könnten, die ihnen die Erfüllung ihrer wichtigen Aufgaben auf dem Gebiet des sozialen Wohnhausbaues, des Schul- und Straßenbaues, des Gesundheits-

schutzes, der Fürsorge und der sonstigen vielen wichtigen Aufgaben ermöglichen. Ein solcher Finanzausgleich müßte den Gemeinden ausreichende Anteile an den Bundessteuern sichern und ihnen wirkliche Finanzhoheit gewähren. Derzeit aber ist keine Rede von einer Finanzautonomie der Gemeinden!

Nehmen wir neben vielem anderen, worauf ich bereits hingewiesen habe, das Beispiel der Gewerbesteuer. Die Gemeinden haben keinerlei Einfluß auf die Gesetzgebung über die Gewerbesteuer, sie dürfen nunmehr nicht einmal den Hebesatz bestimmen, sie wissen vielfach nichts über die Eingänge aus der Gewerbesteuer, Steuerstundungen und -nachlässe werden hinter dem Rücken der Gemeinden bewilligt, kurz — die Gemeinden haben nichts zu bestimmen und werden überdies im dunkeln gehalten.

Was die Gemeinden brauchen, sind ausreichende, gesetzlich verankerte Steuereinnahmen, die Sonderzuweisungen, die sie in Abhängigkeit von der Gnade des Finanzministeriums bringen, überflüssig machen. (*Abg. Mitterer: Honner als Finanzminister! — Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: O je!*)

Was sie weiter brauchen, ist größere, ausreichende Finanzautonomie, die ihnen insbesondere auch die Vorschreibung und Einhebung von Luxussteuern ermöglicht. Dann brauchen die Gemeinden eine Finanzpolitik, die den Interessen der Massen dient und die Befriedigung ihrer sozialen Bedürfnisse zum Ziele hat (*Abg. Mitterer: Mit 3 Prozent Wählermassen!*), die Kapitalisten und Reichen aber zu ausreichender Steuerleistung heranzieht.

Schließlich ist es für die Gemeinden eine Notwendigkeit, daß Verpflichtungen, die die Gesamtheit betreffen, von dieser, von der Gesamtheit, getragen werden, daß also der Bund die entsprechenden Lasten aus eigenem zur Gänze trägt. (*Abg. Dr. Reisetbauer: Das glaube ich, daß ihr das wollt!*) Das gilt zum Beispiel für die Erhaltung, den Ausbau und überhaupt die gesamten Kosten der Spitäler. Das gilt für die Polizeikosten und für vieles andere mehr.

Da der vorliegende Finanzausgleich diesen selbstverständlichen Forderungen keineswegs gerecht wird, werden wir Kommunisten ihm nicht zustimmen. (*Zwischenrufe und ironischer Beifall bei der ÖVP.*) Hingegen werden wir dem dem Ausschlußbericht beigefügten Entschlüsselungsantrag, betreffend die Übernahme von weiteren Landesstraßen durch den Bund, unsere Zustimmung geben.

Und nun zum Abschluß einige Bemerkungen zum Bundesstraßengesetz, das ja gleichzeitig mit dem Finanzausgleichsgesetz verhandelt wird.

Die Übernahme von 918 km Landesstraßen in die Bundesverwaltung bedeutet ohne Zweifel eine Erleichterung für das Land Niederösterreich. Durchschnittlich wurde im Jahr 1957 für die Erhaltung und den Ausbau der Landesstraßen inklusive Personalkosten, Maschinenhaltung, Ankäufe und so weiter pro Kilometer ein Betrag von 16.000 bis 17.000 S ausgegeben. Die Übernahme von 918 km Landesstraßen bedeutet also für das Land Niederösterreich rechnerisch eine Erleichterung von etwa 15 Millionen Schilling, welcher Betrag der Instandhaltung der übrigen Landesstraßen zugute kommt. Jedoch wird durch diese Übernahme eines Teiles der Landesstraßen die Benachteiligung Niederösterreichs auch auf dem Straßensektor nicht beseitigt. Bisher betrug der Anteil der Bundesstraßen am Gesamtstraßennetz in Niederösterreich 15,5 Prozent, welcher Anteil nunmehr auf 22,3 Prozent erhöht wird. Demgegenüber sind es in Oberösterreich rund 29 Prozent, in der Steiermark 36 Prozent, in anderen Bundesländern sogar mehr als 50 Prozent.

Nach einer Veröffentlichung der Gesellschaft für Straßenwesen entfallen in Salzburg von 100 km Straßen 57 km auf Bundesstraßen, in Tirol 50 km, in Kärnten 46 km, im Burgenland 45 km, in der Steiermark 31 km, in Vorarlberg 30 km und in Oberösterreich 26 km; in Niederösterreich aber nur 16 km. Das heißt, die Benachteiligung Niederösterreichs wird zwar gemildert, aber nicht beseitigt. Deshalb ist die Übernahme von weiteren Landesstraßen in die Bundesverwaltung notwendig, und der Entschließungsantrag zum Finanzausgleichsgesetz strebt ja auch dies an.

Wir haben schon am 1. Juli 1953 sowie am 2. Juni 1954 dem Nationalrat einen Antrag unterbreitet, in dem das zu übernehmende Straßennetz vorgeschlagen wurde. Ein Teil unseres Vorschlages wird mit der Übernahme von 918 km Landesstraßen durch den Bund verwirklicht, was ohne Zweifel einen Erfolg für uns darstellt. (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Mitterer: Einbildung ist auch eine Bildung!*)

Aber auch die Übernahme eines weiteren Teiles niederösterreichischer Landesstraßen wird auf die Dauer nicht zu vermeiden sein, wenn das Land Niederösterreich nicht weiter benachteiligt bleiben soll.

Natürlich gibt es auch noch eine Reihe anderer Bundesländer, wie zum Beispiel die Steiermark, die auf diesem Gebiet ebenfalls benachteiligt sind. Die Bundeshauptstadt Wien fordert mit Recht, daß ihr Anteil an den Bundesstraßen erhöht wird. Sie hat heute fast überhaupt keine Bundesstraßen aufzu-

weisen. Bedauerlicherweise soll die Bedeckung für die Mehrausgaben des Bundes durch die Ersparung oder Kürzung der Länderanteile beim Kopfquotenausgleich vorgenommen werden.

Da es sich aber bei diesem Gesetz immerhin um eine Gesetzesvorlage handelt, die dem niederösterreichischen Straßenwesen einigermaßen zugute kommt, werden wir dieser Vorlage zustimmen.

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Aigner, das Wort. (*Abg. Dengler: Honners Grundmandat ist gesichert! — Abg. Honner: Das auf jeden Fall! — Abg. Prinke: Gar so prophezeien möchte ich das nicht!*)

Abgeordneter Aigner: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf die anfangs lyrischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Honner einzugehen, weil sie meinem Erachten nach nicht zum Gegenstand an sich gehören, sondern sich mit Problemen der inneren Politik Österreichs im allgemeinen beschäftigen. (*Abg. E. Fischer: Das dient „an sich“ der österreichischen Politik!*) Ich habe auch nicht die Absicht, auf eine Fülle von Fragen einzugehen, die der Herr Abgeordnete Honner dargestellt hat, obwohl es interessant wäre, das eine oder andere Problem einmal nicht nur vom Gesichtspunkt der kommunistischen Kritik aus zu beleuchten, sondern im Zusammenhang mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich darzustellen.

Ich möchte nur ganz kurz bemerken, daß der Herr Abgeordnete Honner ein sehr großes Bukett von Wünschen und Forderungen dargebracht hat, die meinem Erachten und meinem Wissen nach in Wirklichkeit in dem Programm jeder kommunalen Politik in Österreich vorkommen, die mit der Frage des Wohnbaues beginnen und über die Spitalerhaltung zu den Fragen des Straßenbaues in Österreich hinüberreichen. Ich darf den Herrn Abgeordneten Honner nur darauf aufmerksam machen, daß wir immerhin in diesem Hohen Hause vor einiger Zeit einige Gesetze beschlossen haben, die zwar keine Dauerlösung in sich schließen, die aber doch eine Reihe von Ansätzen aufweisen, die in der Zukunft die Möglichkeit geben, einige der dringlichsten kommunalpolitischen Probleme durch eine Zusammenarbeit und durch ein Zusammenwirken der Gesamtheit der österreichischen Bürger einer Lösung zuzuführen.

Ich darf den Herrn Abgeordneten Honner daran erinnern, daß wir beim Budget 1959 auf dem Gebiet der Wasserversorgung eine Regelung getroffen haben, die durch Zuschüsse, die der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, die der Wiederaufbaufonds und das Bundes-

ministerium für Handel und Wiederaufbau den Gemeinden bereitstellen, die Möglichkeit gibt, in einem größeren Rahmen als bisher Aufgaben der Wasserversorgung, Aufgaben der Kanalisation praktisch in Angriff zu nehmen. Ich weiß, wenn man den Bedarf der Gemeinden den vorhandenen Mitteln gegenüberstellt, dann sind auch die Beträge, die für diese Zwecke bereitstehen, sehr geringe Beträge. Sie sind der Wassertropfen auf einen heißen Stein, aber immerhin der Beginn einer Lösung, die vielleicht morgen Möglichkeiten schafft, um diese Gesamtaufgaben aller Gemeinden einer gemeinsamen Lösung durch uns zuzuführen. Darf ich den Herrn Abgeordneten Honner daran erinnern, daß wir im Spitalerhaltungsgesetz Vorsorge getroffen haben, um den dringlichsten Notstand von den Gemeinden zu nehmen, obwohl auch hier nicht eine Lösung gefunden worden ist, die eine allgemein befriedigende Lösung wäre.

Der Herr Abgeordnete Honner hat sich sehr eingehend mit dem Problem der Gewerbesteuer beschäftigt. Ich möchte zu seinen Darstellungen nur zwei Bemerkungen machen. Daß die Hebesätze der Gewerbesteuer einheitliche Hebesätze für ganz Österreich sein müssen, ist meinem Erachten nach aus den gegebenen Konkurrenzbedingungen der gewerblichen Betriebe untereinander notwendig. Ich kann nicht in einer Gemeinde einen Hebesatz von x einheben und in einer anderen Gemeinde einen solchen von einem Vielfachen von x , wenn ich nicht die Grundlagen der Konkurrenz der gewerblichen Betriebe untereinander verändern will, sodaß diese Konkurrenzbedingungen unter Umständen zur Einstellung oder zur Einschränkung gewerblicher Betriebe in dem einen oder anderen Gebiet führen müßten.

Wenn wir in dieser Regierungsvorlage eine Änderung auf dem Gebiet der Gewerbesteuerpolitik haben, so möchte ich dazu bemerken, daß letzten Endes die Änderung, die hier eintritt, aus Erfahrungen kommt, die alle Gemeinden in der letzten Zeit gemacht haben.

Der Herr Abgeordnete Honner hat ein großes Klagegedicht wegen der kleinen Gewerbetreibenden gesungen. Der Abgeordnete Honner übersieht nur, daß ein Gewerbeertrag bis zu 24.000 S von vornherein steuerfrei ist, daß also der klein- und kleinstgewerbliche Betrieb an sich nicht in die Gewerbesteuer einbezogen ist, daß also hier von vornherein vorgesorgt wurde, um den wirtschaftlich Schwachen auf dem Gebiete der Gewerbesteuergesetzgebung Entlastungen zu bieten.

Wir haben im Vorjahr bei der Beratung des Finanzausgleiches immer und immer wieder Klagen der Gemeinden wegen der Gewerbe-

steuer gehört. Und ich kann mich erinnern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Weismann als eines der Schlüsselbeispiele hierfür die Gemeinde Wattens angeführt hat, daß bei all den Auseinandersetzungen zwischen den Gemeinden untereinander zum Beispiel die Gemeinde Lenzing immer eines der Schlüsselbeispiele dafür ist, wie die Gewerbesteuer wirkt und wie sie sich praktisch darstellt. Aber wir haben bei beiden Gemeinden — und diesen beiden Gemeinden könnte man aller Voraussicht nach eine Fülle von anderen Gemeinden beigesellen — die Erfahrung gemacht, daß tatsächlich der Steuerertrag aus der Gewerbesteuer ein sehr variabler Betrag ist, daß er sehr großen Schwankungen unterworfen ist, Schwankungen, die nicht immer nur mit dem Umfang des gewerblichen Betriebes und der Produktion, der Produktivität und der gesamtwirtschaftlichen Lage zusammenhängen, sondern daß dieser Gewerbesteuerertrag praktisch auch von der Investitionspolitik des einzelnen Unternehmens bestimmt wird. Auf diese Politik der Investitionen aber haben die Gemeinden mehr oder weniger überhaupt keinen Einfluß.

Wenn wir daher dieser Regelung, der Änderung in der Gewerbesteuergesetzgebung, unsere Zustimmung geben, so vor allem deswegen, weil das Argument des Finanzministeriums sicherlich richtig ist, ein bestimmtes Gewicht hat und die Gemeinden und ihre Vertreter sich mit dem Finanzministerium über diese Fragen geeinigt haben. Denn der Finanzausgleich wird ja immer ein Kompromiß sein, er wird immer ein Ausgleich zwischen den beteiligten Körperschaften sein, zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden. Solange der Aufgabenkreis der Gemeinden bescheiden gewesen ist, der Finanzbedarf der Gemeinden klein war, waren auch die Auseinandersetzungen um die Einhebung der finanziellen Mittel für die Gemeinden einfacher und weniger kompliziert. Je größer und je wachsender der Aufgabenkreis der kommunalen Körperschaften wird, je mehr Finanzmittel hierzu notwendig sind, umso größer wird auch der Bedarf, umso schwieriger werden auch die Auseinandersetzungen zwischen den einzelnen Körperschaften selbst!

Der Finanzausgleich 1959 geht von den bisherigen Regelungen ab und versucht auf dem Gebiet der Abgabenteilung eine echte Reform zu erreichen. In der Abgabeneinhebung hat sich das System der verbundenen Steuerwirtschaft durchgesetzt, eine Regelung, die einvernehmlich getroffen worden ist, an der alle beteiligten Körperschaften mitgewirkt haben, der sich alle beteiligten Körperschaften angepaßt haben, die aus den geänderten Verhältnissen kommt und die letzten Endes auch die Zustimmung aller gefunden hat.

Darauf, daß die Einnahmenpolitik der Gemeinden im wesentlichen nicht auf einer einheitlichen Steuer aufgebaut sein kann, habe ich in meiner Auseinandersetzung mit dem Abgeordneten Honner schon hingewiesen.

Wenn nun in Österreich so wie bisher ein bestimmtes Mischsystem bei der Mittelbeschaffung besteht, so ist dieses Mischsystem aufgebaut auf der Möglichkeit eigener kommunaler Steuern und auf den Überweisungen, die praktisch aus den gemeinsamen Steuern kommen.

Für die Zukunft sehe ich voraus, daß die Auseinandersetzung nicht mehr geführt werden wird um einen Gewerbesteuerausgleich, um einen Gewerbesteuerspitzenausgleich, sondern daß die Auseinandersetzung morgen geführt werden wird um Prozentansätze, um Hebesätze bei den einzelnen Steuern unter den Gemeinden und mit dem Herrn Finanzminister.

Bisher war es so, daß man versucht hat, die verschiedenen Interessentengruppen gegeneinander auszuspielen: die Gemeinden und die Länder gegen den Bund, die Gemeinden gegen die Länder, die großen Gemeinden gegen die kleinen Gemeinden, oftmals einen Teil der Gemeinden oder alle Gemeinden zusammen mit dem Bund gegen die Länder und wieder umgekehrt die Länder mit den Gemeinden gegen den Bund. Und wenn es darauf angekommen ist, dann hat man eine gemeinsame Attacke geritten gegen die Gemeinde Wien, deren Sonderstellung auf finanziellem Gebiet man immer wieder bestritten hat. Wenn ich der Gemeinde Wien in der Bundesverfassung eine Sonderstellung einräume, dann muß ich dieser Gemeinde auch auf dem Gebiete der Beschaffung der finanziellen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben jene Sonderstellung geben, die aus ihrer besonderen Stellung innerhalb der Republik Österreich selber kommt! (*Beifall bei den Sozialisten.*) Wenn ich das eine bejahe, dann kann ich das andere nicht verneinen, dann muß ich praktisch die Konsequenzen daraus ziehen.

Welche Vorteile bringt nun der Finanzausgleich 1959? Vor allem einmal den Abschluß für fünf Jahre. Ich glaube, ein Zeitraum von fünf Jahren gibt den Gemeinden die Möglichkeit, zu planen, ihre kommunalen Aufgaben so einzurichten, daß sie nach ihrer Dringlichkeit geordnet werden, und er gibt den Gemeinden einen Überblick darüber, wie groß in den nächsten Jahren ihre Einnahmen sein werden.

Eine Betrachtung über die finanziellen Auswirkungen dieses Finanzausgleiches halte ich für überflüssig. Jetzt auf Heller und Pfennig auszurechnen, wer etwas gegeben hat, wer mehr bekommt, zu wessen Lasten das geht,

ist meiner Ansicht nach eine überflüssige Betrachtung, weil sowohl nach dem Motivenbericht wie auch nach dem Bericht des Herrn Berichterstatters dieser Finanzausgleich einvernehmlich geregelt wurde. Und dort, wo eine einvernehmliche Regelung erfolgt ist, darf man annehmen, daß die Interessenten ihre Interessengebiete sehr genau abgewogen haben, daß keiner mehr gegeben hat, als er geben mußte, und jeder versucht hat, etwas dort zu bekommen, wo ein Mehr in Wirklichkeit möglich gewesen ist.

Es fällt weg das Bundespräzipium oder, wie es jetzt so schön heißt, der Bundesvorzugsanteil. Der Herr Finanzminister wird es so darstellen, daß er ein riesengroßes Opfer bringt. Er bringt ein Opfer von 685 Millionen, wobei er allerdings auf der anderen Seite Einnahmen gegenüberstellt, die dieses Opfer etwas übersteigen. Dieser Bundesvorzugsanteil, einmal geschaffen aus einer Notlage der Republik heraus, wurde so wie manches andere in Österreich zu einer dauernden Einrichtung unseres staatlichen Voranschlags und soll jetzt abgebaut werden. Ich nehme an, daß kein Land und keine Gemeinde gegen den Abbau des Bundesvorzugsanteiles etwas einzuwenden hat. Jedes Land und jede Gemeinde wird dem zustimmen.

Wenn wir aber gleichzeitig die Gewerbesteuer aufteilen, so setzt das Finanzministerium damit ein neues System durch, auf das es schon lange hingearbeitet hat: auf eine einheitliche Besteuerung in fast allen Fragen der Kommunal- und der Länderpolitik. Es ändert die Gewerbesteuer und nimmt einen 40prozentigen Anteil aus dem Ertrag der Gewerbesteuer für sich in Anspruch.

Ob sich der Herr Finanzminister damit etwas Gutes getan hat, weiß ich nicht. Ich kann das, ganz ehrlich gesagt, nicht beurteilen. Ich hoffe aber, daß durch die Verbundlichung der Gewerbesteuer etwas wegfällt, was in der Vergangenheit immer wieder Ursache und Grund zu Auseinandersetzungen unter den Gemeinden selber gewesen ist. Vielleicht tritt eine gewisse Beruhigung ein, wenn die kleinen Gemeinden gegenüber den großen in ihren Steuererträgen nicht mehr so stark benachteiligt werden, wenn die großen Gemeinden sich nicht immer wegen der Erträge aus den einzelnen Steuern mit den kleinen auseinanderzusetzen haben.

Das Finanzministerium opfert natürlich noch etwas mehr, denn nur das eine zu geben und das andere zu nehmen, dem würden wahrscheinlich weder die Länder noch die Gemeinden ihre Zustimmung gegeben haben. Es kommt weg der Steuerausgleich aus der Gewerbesteuer, es fällt weg der Gewerbe-

steuerspitzenausgleich, das Finanzministerium verzichtet auf seinen 6prozentigen Anteil an der Gewerbesteuer, den es beim letzten Finanzausgleich zur Abdeckung sozialer Aufgaben, die dem Bund in der Vergangenheit zugewiesen wurden, bekommen hat.

Die Gemeinden opfern dafür ihre Gewerbesteuer, und ich denke, daß sich die Gemeinden das nicht nur sehr gut überlegt haben, sondern daß die Gemeinden sich das auch sehr gut durchgerechnet haben und im Endeffekt praktisch zu keinem Schaden gekommen sein werden.

Es fallen weg eine Reihe von anderen Steuern, und die Gemeinden bekommen Anteile an einigen Bundessteuern, die sie bisher nicht gehabt haben, so zum Beispiel einen Anteil an der Mineralölsteuer, wenn auch nicht sofort. Der Finanzminister ist nicht immer so gebefreudigt; er gibt ja nur dann, wenn er geben muß, und er gibt erst in einem Augenblick und in einem Zeitpunkt, wo er diese Hingabe nicht mehr vermeiden kann. Ich glaube, die Gemeinden bekommen erst im Jahre 1960 oder 1961 ihren Anteil an der Mineralölsteuer. Ich glaube nicht, ein falscher Prophet zu sein, wenn ich behaupte, daß die Gemeinden in Zukunft ihre Prozentansätze an der Mineralölsteuer immer wieder werden vergrößert haben wollen, meiner Überzeugung nach vergrößert bekommen müssen, weil letzten Endes die Erhaltung der Straßen, ganz gleich, ob das jetzt Gemeinde-, Landes- oder Bundesstraßen sind, eine Aufgabe ist, die im gemeinsamen Interesse aller Gemeinden liegt. Die Gemeinden bekommen einen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer, also immerhin etwas, worüber man reden kann. Das sind entwicklungsfähige Steuern, die gute Auspizien für das Morgen geben. Den Salinengemeinden verbleibt der Anteil, den sie bisher gehabt haben, und es bleibt auch für die Gemeinden, die Werkstätten der Bundesbahnen oder Reparaturwerkstätten der Post- und Telegraphenverwaltung haben, bei der bisherigen Regelung, wengleich die Meinung hier etwas verschieden ist von der Auffassung, die von vornherein im Sinne des Gesetzgebers gelegen war.

Etwas Neues ist auch die Schaffung des § 15, den ich allerdings für etwas problematisch halte, und zwar deswegen, weil letzten Endes das Recht des Gesetzgebers nicht durch eine finanzgesetzliche Bestimmung eingeschränkt werden kann und darf. Aber der § 15 gibt den Körperschaften immerhin die Möglichkeit, bei Änderungen, die sich auf dem Gebiete der Beschaffung finanzieller Mittel oder durch Erweiterung ihres Aufgabenkreises ergeben, mitzuberaten, wengleich das Beschließen einzig und allein die Aufgabe des Gesetzgebers bleiben muß.

Meines Erachtens werden auch in Zukunft die Gegensätze zwischen Groß und Klein, zwischen Dorf und Stadt bestehen bleiben. Es handelt sich dabei um natürliche Gegensätze, um Gegensätze, die aus den verschiedenen kommunalen Aufgabenkreisen kommen, um Gegensätze, die auch aus der verschiedenen Dringlichkeit der einzelnen kommunalen Aufgaben abgeleitet werden können.

Um die Differenzen, die vorhanden sind, irgendwie abzuschwächen, haben wir in dem Gesetz zwei Lösungsversuche, die nicht neu sind, sondern die auch in der Vergangenheit bestanden haben. Das ist auf der einen Seite die Möglichkeit für die Länder, den Gemeinden durch Bedarfszuweisungen zu helfen, und auf der anderen Seite sind es organisatorische Maßnahmen, die innerhalb der Gemeinden selber ausgebaut werden könnten, wobei ich vor allem an die Bezirksfürsorgeverbände denke sowie an die Einrichtungen zur gemeinsamen Pflege der Straßen. Auf beiden Gebieten gibt es Möglichkeiten, gemeinsame Lösungen in bestimmten Gebieten und Räumen zu entwickeln.

Der Berichterstatter war der Meinung, daß die Auffassung über den Finanzausgleich eine einheitliche war. Ich gebe zu, daß das fast bis zum Schluß der Fall gewesen sein kann. Ganz am Ende ist dann aber so etwas wie eine Uneinigkeit hineingetragen worden, die vor allem zu einem Protest der Länder gegen jene Bevorzugung geführt hat, die dem Lande Niederösterreich in diesem Finanzausgleich zuteil wird. Wir bestreiten nicht das Recht des Landes Niederösterreich, aus der zehnjährigen Besetzung heraus eine bestimmte Bevorzugung in vielen Belangen in Anspruch zu nehmen. Wir erwarten aber, daß die gemeinsame Resolution, die im Finanz- und Budgetausschuß auch mit den Stimmen der Mitglieder aus dem Lande Niederösterreich gefaßt wurde und die den Finanzminister beziehungsweise die Regierung verpflichtet, vorzusorgen, daß auf dem Gebiete des Straßenwesens in der Zukunft einheitliche Regelungen gefunden werden, zu einem positiven Ergebnis für alle führt.

Die bisherigen Auseinandersetzungen unter den Gemeinden waren meiner Meinung nach nichts anderes als der Ausdruck der verschiedenen Aufgabengebiete und der Dringlichkeitsstufen, nach denen diese Aufgaben gelöst werden sollen. In einem „interkommunaler Finanzausgleich“ genannten Verfahren wurden die großen Gemeinden veranlaßt, den kleineren zu helfen. Ob durch das neue Finanzausgleichsgesetz diese Differenzen beseitigt werden können, ist zu bezweifeln, denn letzten Endes hat eine große Gemeinde andere Aufgaben als eine kleine. Von den mehr als 4000 Ge-

meinden in Österreich haben aber zwei Drittel weniger als 1000 Einwohner, und diese Klein- und Kleinstgemeinden werden sich immer vor die gleichen Fragen gestellt sehen.

Es gibt aber eine Reihe von Aufgaben, die gemeinsame Aufgaben sind. Wenn im vorliegenden Finanzausgleich für das Land Niederösterreich auf dem Gebiet der Bundesstraßen eine Neuregelung getroffen wird, so kann dies nur ein Beginn sein. Und der im Finanzausschuß einstimmig angenommene Entschließungsantrag bringt dies auch eindeutig zum Ausdruck.

Probleme der Verkehrsentwicklung: Die Dorfstraße von heute ist meiner Überzeugung nach keine Dorfstraße mehr, sie ist ein Teilstück eines nationalen Verkehrsweges und hat ihren Charakter von gestern vollkommen verloren. Die ständig fortschreitende Motorisierung bringt für die Städte neue Probleme. Der Dorfbewohner, der zur Befriedigung seiner wirtschaftlichen oder kulturellen Bedürfnisse die Stadt aufsucht, kommt mit einem Auto, kommt mit einem Motorrad und verlangt selbstverständlich, daß für die Unterbringung seines Kraftfahrzeuges vorgesorgt wird. Die zunehmende Vergrößerung der Städte und Industrieorte, die wachsende Bevölkerung verlangen nicht nur die Lösung der kulturellen Probleme, sondern auch alle andere Einrichtungen. Die Wasserversorgung, die Regelung der Abwässer, die Kanalisation und die Kehrichtbeseitigung stellen die Gemeinden oftmals vor unlösbare Aufgaben.

Die Besetzung von Dienstposten bei Lehrern, Gendarmen und Postbediensteten wird oftmals durch den Mangel an Wohnraum erschwert, eine Frage, die kleine Gemeinden zu lösen nicht in der Lage sind. Andererseits zwingt die herrschende Wohnungsnot Industrieorte und Städte zu Ausgaben, die vielfach die Finanzkraft der Gemeinden übersteigen. Das wachsende Kulturbegehren bringt neue Aufgaben, und die Sorge um die heranwachsende Jugend fordert dringend Anlagen zur Sportausübung.

Trotz aller sozialen Einrichtungen bleiben die großen Fragen der offenen und der geschlossenen Fürsorge als Aufgabe der Gemeinden vorherrschend. In der Schaffung der Bezirksfürsorgeverbände wurde ein Ausweg erreicht.

Mit der Aufteilung der Mittel wird man keine dauernden Lösungen schaffen, wenn man nicht daran denkt, die Aufgabenkreise abzustecken und nach Dringlichkeiten zu ordnen. Entscheidungen über die vordringlichen Aufgaben sind aber politische Entscheidungen. Politische Entscheidungen in kommunalen Fragen können nur einverständlich zwischen den daran beteiligten Körperschaften getroffen werden.

Da im Finanzausgleichsgesetz 1959 diese einvernehmliche Lösung herbeigeführt worden ist, können wir diesem Finanzausgleich unsere Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Leopold Weismann. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Leopold Weismann: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich kann mir manches ersparen, was in der sachlichen Darstellung des Berichterstatters und meiner Vorredner bereits gebracht wurde. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß wir es beinahe nicht mehr zu träumen wagten, daß dieser Finanzausgleich noch Wirklichkeit wird. Und nun steht die Regierungsvorlage heute zur Debatte.

Ich möchte feststellen, daß dieser Gesetzentwurf ein Gemeinschaftswerk des Bundesministeriums für Finanzen, der Ländervertretung und der Gemeindeverbände ist und daß diese Regierungsvorlage die Wirksamkeit des föderalistischen Geistes bezeugt.

Was ist nun an diesem Finanzausgleich neu? Neu, möchte ich fast sagen, ist alles, was an ihm wesentlich ist. Es ist bereits dargestellt worden, doch soll es nur kurz wiederholt werden: die Teilung der Gewerbesteuer zwischen Bund und Gemeinden, die Änderung der Beteiligungsschlüssel an den anderen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Neubeteiligung der Gemeinden an der Mineralölsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer. Mit dieser Neuaufteilung wird zweifellos die Basis der verbundenen Steuerwirtschaft erweitert und eine größere Gleichmäßigkeit und Sicherheit der Einnahmen garantiert.

Neu ist, wie auch schon dargestellt wurde, die Verteilung der Lasten, indem gewisse Lasten wegfallen, gewisse vom Bund übernommen werden und andere in die Kompetenz der Länder kommen. Wichtig ist auch, daß die Landesumlage von 20 Prozent auf 16 Prozent gesenkt wurde, ebenso auch der Abzug für die Bedarfszuweisungen von 25 Prozent auf 15 Prozent. Hier handelt es sich allerdings nicht um eine echte Senkung, weil ja die Ertragsanteile gestiegen sind und weil die Länder höhere Einnahmen erzielt hätten, wenn der gleiche Prozentsatz geblieben wäre.

Trotz verschiedener verfassungsrechtlicher Bedenken erblicke ich doch in der Schutzklausel des § 15 einen wesentlichen Erfolg der Länder und Gemeinden. Diese Schutzklausel sagt ausdrücklich:

„Der Bund hat mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften vor der Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die

für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können, Verhandlungen einzuleiten. Das gleiche gilt für Mehrbelastungen, die als Folge von Maßnahmen des Bundes am Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind.“

Hier handelt es sich nicht nur um eine Verpflichtung der Regierung, sondern hier handelt es sich auch um eine Verpflichtung dieses Hohen Hauses, wenn das Gesetz beschlossen ist, und man wird sich in der Zukunft nicht mehr so leicht über die Interessen von Ländern und Gemeinden hinwegsetzen können.

Leider ist eine gleichartige Schutzklausel für die Gemeinden gegenüber den Ländern nicht eingebaut worden, obwohl eine solche zumindest ebenso wichtig wäre wie die gegenüber dem Bund. Es war auch nicht möglich, die Zustimmung der Länder dafür zu gewinnen, daß der Bedarfsdeckungsstopf in die Selbstverwaltung der Gemeinden übergeben wird. Es ist nun leider einmal so, daß man manchmal hinauf zu föderalistisch denkt, hinunter zu aber zentralistisch handelt. Diese Gemeindegewünsche sollen aber hier für den nächsten Finanzausgleich angemeldet und in Vormerkung genommen werden. Mit ihrer Erfüllung könnte eine echte föderalistische Gesinnung unter Beweis gestellt werden.

Erfreulich ist, daß eine Einigung über den umstrittenen Lehrbesoldungspunkt zwischen Bund und Ländern erzielt wurde. Die größte Schwierigkeit bereitet jedoch zuletzt noch die Unterverteilung. Es mußten umfangreiche Berechnungen angestellt werden, um die Gefahr zu bannen, daß die eine Gemeinde als Krösus und die andere Gemeinde als Bettler aus diesem Finanzausgleich heraussteigt.

Sehr gewissenhafte und sich gegenseitig kontrollierende Berechnungen ergeben, gleichbleibende Einnahmen vorausgesetzt, folgendes Bild. Ich stimme mit der Meinung des Herrn Abgeordneten Aigner nicht überein, daß es ganz gleichgültig und nicht zweckmäßig sei, hier zu erläutern, was der eine verliert und der andere gewinnt. Hohes Haus! Es handelt sich hier um einen Finanzausgleich, und bei einem Finanzausgleich ist jeder der Beteiligten daran interessiert, was er bekommt und was er hergeben muß.

Der Bund wird, gleichbleibende Einnahmen vorausgesetzt, im Jahre 1959 rund 153 Millionen Schilling verlieren. Von diesen 153 Millionen Schilling erhalten die Länder ohne Wien 65 Millionen, die Gemeinden ohne Wien 63 Millionen und Wien als Land und Gemeinde fast 25 Millionen.

Wenn nun im Laufe der nächsten Jahre die Abgabe eines weiteren Prozentes der

Umsatzsteuer an die Gemeinden beziehungsweise an die Länder und die Beteiligung der Gemeinden an der Mineralölsteuer wirksam werden, dann wird das Gesamtminus des Bundes rund 310 Millionen Schilling betragen. An diesen 310 Millionen Schilling werden die Gemeinden ohne Wien mit fünf Zwölfteln, die Länder ohne Wien mit fünf Zwölfteln und die Gemeinde Wien mit zirka zwei Zwölfteln beteiligt sein.

Um aufzuzeigen, wie sich der Finanzausgleich im einzelnen auswirkt, möchte ich doch das Beispiel einiger Städte und Industriegemeinden bringen.

Die Landeshauptstädte gewinnen alle. So wird die Landeshauptstadt Linz ungefähr einen Betrag von 9 Millionen Schilling und die Landeshauptstadt Salzburg von 6 Millionen Schilling gewinnen.

Die Industriegemeinden werden — und das ist ja auch der Zweck dieses neuen Finanzausgleiches und schließlich auch des Opfers des Bundes — gegenüber dem bisherigen Gewerbesteuerpitzenausgleich nicht schlechter gestellt werden und keine neuen Verluste auf sich nehmen müssen. Auch von ihnen werden einige gewinnen, so zum Beispiel Krems und Leoben, während wieder Wels und Vöcklabruck den Stand beibehalten werden. Und einzelne werden geringe Verluste aufweisen, wie zum Beispiel die Stadtgemeinde St. Pölten.

Die finanzschwachen Landgemeinden werden alle bei diesem Finanzausgleich einen Gewinn erzielen. (*Abg. Dr. Hofeneder: Sehr richtig!*)

Ich weiß, daß es in der gegenwärtigen Situation für den Bundshaushalt ein großes Opfer bedeutet, den Ländern und Gemeinden diese Zugeständnisse zu machen. Aber gerade der Finanzminister war es, der für eine breitere Basis der Steuerwirtschaft eingetreten ist, und es entspricht durchaus dem Konzept der ÖVP, die öffentlichen Einnahmen weiter zu streuen, ebenso wie die bessere Verteilung des Volkseinkommens und des Volksvermögens ein wesentlicher Punkt unseres Programms ist. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Dieses Opfer des Bundes wird aber bis ins kleinste Dorf die Wirtschaft befruchten, zusätzliche Einkommensquellen erschließen und neue Steuern einbringen. Wenn die Gemeinden und die Länder leben, dann lebt auch der Bund; umgekehrt muß es aber nicht der Fall sein.

Freilich ist nicht alles erfüllt worden, was die Länder und die Gemeinden wünschen. Der Herr Abgeordnete Honner hat darauf hingewiesen, daß der Bundesvorzugsanteil vom Finanzministerium oder vom Bund nicht hundertprozentig abgelöst wird. Man darf aber nicht vergessen, daß seit der Einführung

dieses Notopfers dem Bund durch Sozialgesetze und durch Stützung der Preise für lebenswichtige Produkte so wesentliche Belastungen auferlegt worden sind, daß es heute unmöglich ist, dieses Bundespräzipium hundertprozentig abzulösen. Man kann nicht ununterbrochen schreien und über den Finanzminister schimpfen, daß er ein Defizit in seinem Haushalt hat, wenn man auf der anderen Seite von ihm verlangt, daß er ein noch größeres Loch in diesen Bundeshaushalt reißen soll. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Nun möchte ich noch zu diesem Gesetz nur das eine sagen, daß es in den nächsten fünf Jahren das wirtschaftliche Verhältnis unter den Gebietskörperschaften wohlthuend bestimmen wird, und es müßte tatsächlich alles ehrliche und fachliche Bemühen versagen, wenn es anders sein sollte. Wir können, glaube ich, das geschaffene Werk nur loben.

Hohes Haus! Ich könnte eigentlich nun schließen, wenn nicht der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann auf den Gedanken gekommen wäre, diesen Finanzausgleich als Erfolg der Koalition und als Zeichen des sozialistischen Arbeitseifers hinzustellen. Ich könnte auch weiterhin schweigen, wenn nicht die Argumentation der sozialistischen Vertreter zu ihren früheren Standpunkten in einem diametralen Gegensatz stünde. Eine solche Verdrehung der Tatsachen, wie sie durch den Herrn Vizekanzler vorgenommen wurde, kann nur aus der schwülen Atmosphäre der Vorwahlpropaganda verstanden werden. *(Ruf bei der SPÖ: Dann bezeichnen Sie diese Sitzung als zwecklos!) Welche Sitzung? (Ruf bei der SPÖ: Die heutige Sitzung!) Nein, diese Sitzung ist nicht zwecklos, nur haben Herr Vizekanzler Doktor Pittermann und die sozialistischen Minister zu diesem Finanzausgleich nichts beigetragen! (Abg. Böhm: Das haben Sie also allein gemacht!) Wir werden jetzt etwas beitragen dazu, Herr Kollege! (Abg. Zechtl: Anmaßend ist das nicht!)*

Wenn wir die Verhandlungen vom Anbeginn an verfolgen, so müssen wir folgendes feststellen: Das Konzept stammt einzig und allein vom Finanzminister Dr. Kamitz. *(Beifall bei der ÖVP.)* Vor zwei Jahren hat er seinen Plan ... *(Abg. Zechtl: Sie halten Wahlreden für den Finanzminister!) Sie halten das ganze Jahr Wahlreden, lassen Sie mich einmal eine Wahlrede hier halten! (Abg. Dr. Hofeneder: Den Finanzminister wählen wir nicht mehr, der ist unbestritten! — Abg. Zechtl: Sie kommen aus der Bescheidenheit überhaupt nicht heraus!)*

Vor zwei Jahren hat der Finanzminister seinen Plan, der dem gegenwärtigen Gesetz im wesentlichen zugrunde liegt, in seiner Budgetrede vom 29. Oktober 1957 erwähnt,

nachdem er ihn vorher den Ländern und Gemeinden zur Begutachtung vorgelegt hatte. Dr. Kamitz wurde damals von Ihnen zur Zielscheibe heftigster Angriffe gemacht. Er wurde damals als Totengräber der Gemeindeautonomie beschimpft, weil er eine Teilung der Gewerbesteuer zwischen den Gemeinden und dem Bund vorgeschlagen hatte.

Der Herr Bürgermeister von Linz, Dr. Koref — er ist heute schon einmal zitiert worden, und ich brauche daher nicht alles zu zitieren, was er damals gesagt hat —, glaubte in seiner Rede am 12. Februar 1958 in diesem Hause zu triumphieren, indem er sagte: „Es würde zuweit führen, das Anbot des Herrn Finanzministers vom März vergangenen Jahres zu analysieren. Ich habe das Ergebnis bereits bekanntgegeben, und es ist ja niemandem, der die politischen Dinge in Österreich mit Aufmerksamkeit verfolgt, entgangen: der Entwurf hat Ablehnung gefunden, er ist gefallen.“

Wir, die ÖVP-Mandatäre im Städtebund, wo wir bekanntlich in der Minderheit sind, haben immer wiederum verlangt, daß diesem Plan des Finanzministers nicht ein Njet entgegengesetzt wird, sondern konstruktive Gegenvorschläge. Aber die sozialistischen Kommunalpolitiker erklärten immer wiederum die Gewerbesteuer für tabu und lehnten jede Diskussion ab. Wir wurden als Verräter an den Gemeindeinteressen behandelt, und manchmal haben wir den Glauben an uns selbst verloren und waren versucht, aus Reue Asche auf unser Haupt zu streuen, wenn wir die Verhandlungssäle verließen, weil wir als Satelliten des Herrn Finanzministers bezeichnet wurden. *(Abg. Böhm: Schrecklich so etwas!)*

Am 12. 2. 1958 habe ich hier in diesem Hause darzustellen versucht, warum der alte Finanzausgleich überholt ist und ein neuer auf der Grundlage des Vorschlages des Finanzministers abgeschlossen werden muß, wobei wesentliche Verbesserungen eingebaut werden können. Die Herren von der sozialistischen Fraktion haben dem widersprochen, und auch die FPÖ hatte nur spöttische und unsachliche Bemerkungen dafür übrig.

Ich habe nicht nur, wie es damals geheißen hat, auf den Städtetagen draußen verlangt, daß das Parlament damit Schluß machen müsse, die Gemeinden und Länder weiterhin zu belasten, sondern ich habe es hier verlangt und habe dann namens der ÖVP der Finanzausgleichsnovelle 1958 nur in der Hoffnung zugestimmt, daß dieser Zwischenlösung eine kluge und maßvolle Neuordnung folgen soll. Nun haben wir diese Neuordnung hier, und insbesondere der § 15, die Schutzklausel, gibt der Gemeinde mehr Autonomie als

40 Prozent der Gewerbesteuer, von der eine ganze Reihe von Gemeinden überhaupt nichts hat. (*Abg. Dengler: Honner, was sagst du dazu?*)

Diese Neuordnung, meine Damen und Herren, ist nicht deshalb gekommen, weil plötzlich der Herr Vizekanzler Dr. Pittermann oder sonst ein sozialistischer Minister von der Sorge um das Wohl der Länder oder Gemeinden ergriffen worden wäre, diese Lösung ist ausschließlich gekommen, weil diese grundlegende Idee des Finanzministers einmal zum Tragen kommen mußte, weil unsere Kommunalpolitiker hart geblieben sind und — ich muß es auch sagen — weil auf Ihrer Seite (*zur SPÖ gewendet*) wesentlich konziliantere und vernünftige Kommunalpolitiker mit den Verhandlungen betraut wurden.

Aber ich möchte hier einer Pflicht nachkommen. Die Finanzausgleichsverhandlungen waren manchmal an einem Punkt angelangt, wo die Vertreter den Tisch verlassen wollten. Es ist immer und immer wieder der Verhandlungstaktik des Landeshauptmannes von Oberösterreich Dr. Gleißner gelungen, die Verhandlungspartner wieder an den Tisch zu rufen und diesen Finanzausgleich letztlich zustandezubringen.

Wir müssen aber vor allem den Beamten sowohl des Finanzministeriums wie der Ländervertretung und der Gemeindeverbände unseren öffentlichen Dank dafür aussprechen, daß sie geradezu eine Rekordleistung von Berechnungen den Verhandlungspartnern auf den Tisch legten, um dadurch die Verhandlungen und das Ergebnis überhaupt zu ermöglichen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Sie alle mitsammen haben den Finanzausgleich zustandegebracht.

Und trotz all dieses guten Willens von allen Seiten ist es doch irgendwie verwunderlich, daß dieser Finanzausgleich zustande gekommen ist. Denn ist es vielleicht kein Wunder, meine Herren von der SPÖ, daß Sie Ihre Grundsätze, die Sie hier feierlich verkündet haben, aufgegeben haben? (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Ich weiß nicht, waren es die Erfahrungen, von denen der Herr Abgeordnete Aigner gesprochen hat — die aber bereits am 12. Februar 1958 in diesem Hause vorgelegen sind —, oder haben wir Sie überzeugt, daß Sie sich nun um 180 Grad gewendet haben und nun die Argumente des Finanzministers und die Argumente der ÖVP-Mandatäre in Ihrer heutigen Rede darstellen?

Es ist leider der Bürgermeister von Wien nicht hier. Aber ich glaube, wenn er hier wäre, würde ich ihn sofort auf den Plan rufen, wenn ich den Verdacht ausspreche, daß die Gewerbesteuer nur so lange die Säule

und das Rückgrat der Gemeindeautonomie war, solange die Gemeinde Wien bei dem Finanzausgleich verloren hätte. Seitdem aber die Gemeinde Wien 25 Millionen Schilling gewinnt, seitdem ist die Gewerbesteuer als Rückgrat der Autonomie der Gemeinden uninteressant geworden. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Nun, meine Herren, die Konsequenz daraus: Mit Speck fängt man Mäuse, und die SPÖ mit einigen Milliönchen. Das scheint auch der Herr Finanzminister zu wissen.

Wir können sohin in dem Bewußtsein, daß der Finanzminister und die Mandatäre unserer Gebietskörperschaften wertvolle Arbeit für dieses Gesetzeswerk geleistet haben, mit Freude diesem Gesetzeswerk unsere Zustimmung geben. Aber da sich nicht alles vorausberechnen läßt, möchte ich nun an den Herrn Finanzminister die Bitte richten: Wenn sich im Zuge der Praxis herausstellen sollte, daß da oder dort eine Härte auftritt, die nicht vorausgesehen werden konnte, dann möge der Herr Finanzminister und sein Ministerium mit sich reden lassen; und ich glaube, dieser Bitte wird entsprochen werden.

Sohin beglückwünsche ich den Herrn Finanzminister zu seinem Grundkonzept. Die ÖVP gibt diesem Gesetz die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als Gegenredner hat sich noch der Herr Abgeordnete Zeillinger zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Zeillinger: Hohes Haus! Ich habe den Eindruck, daß sich die beiden Koalitionsparteien in der Frage des Finanzausgleiches nicht ganz einig waren. Ich bin gerne bereit, wenn Sie es wünschen, wieder einen Versöhnungsversuch zu starten, mich als Vermittler anzubieten. Ich bitte nur, daß unsere Fraktion an diesem Geschäft nicht beteiligt wird.

Wir haben hier vom Herrn Kollegen Doktor Weismann gehört, daß bei den Verhandlungen über den neuen Finanzausgleich der Herr Finanzminister sich äußerst großzügig gezeigt hat. Wir haben von einer derartigen Großzügigkeit gehört, daß der Herr Finanzminister wohl selbst überrascht war, als er heute erkennen mußte, wie großzügig er war. Wir haben aber dann ebenfalls gehört, daß wiederholt die Verhandlungspartner den Verhandlungstisch verlassen wollten. Ich möchte Sie hier einmal um Aufklärung bitten: Wenn alle so zufrieden waren, die Länder und die Gemeinden, und der Finanzminister andauernd nur geopfert hat, warum haben dann eigentlich wiederholt die Verhandlungspartner den Verhandlungstisch verlassen wollen, und wieso

war es nur der Kunst des Landeshauptmannes Gleißner zu verdanken, daß sie noch bei den Verhandlungen geblieben sind? Ich glaube, daß heute hier der Herr Kollege Dr. Weismann namens der Österreichischen Volkspartei mehr der Anwalt des Finanzministers und weniger der der Länder und Gemeinden gewesen ist.

Der Herr Finanzminister hat mit seinem neuen Finanzausgleich zweifellos Licht und Schatten fast gleichmäßig verteilt (*Abg. Doktor Hofeneder: Gerecht!*), wobei er das Licht auf sich fallen ließ und den Schatten auf die Länder und Gemeinden. Ich weiß nicht, ob Sie das gemeint haben, Herr Kollege, als Sie jetzt gerufen haben, daß er gerecht war. Man sollte immer zuerst ausreden lassen und dann erst den Zwischenruf machen. (*Abg. Dr. Hofeneder: Die Gemeinden sind zufrieden!*) Ich weiß nicht, Herr Kollege, ob die Gemeinden so zufrieden sind, wie Sie es hier immer darstellen. Ich bezweifle das (*Abg. Dr. Hofeneder: Der Gemeindebund sagt es!*), ich bezweifle auch, daß der Gemeindebund es sagt. Der Gemeindebund hat abgeschlossen. Aber wollen wir das doch gleich vorausschicken, und ich glaube, das war auch die Meinung des Gemeindebundes: Man hat im Gemeindebund und im Städtebund resigniert. Man hat eingesehen, daß man auf dem Verhandlungsweg nicht mehr erreichen kann, und hat sich mit dem Erzielten zufriedengegeben. Aber von einer vollen Zufriedenheit kann keine Rede sein, denn bis zuletzt war es doch eine Forderung der Verhandlungspartner — ich glaube, das wird der Herr Finanzminister bestätigen —: Das Bundespräzipium muß ohne Gegenleistung fallen! Darüber war man sich noch bis in die letzten Wochen der Verhandlungen im klaren, und es ist kaum möglich, daß man mit Worten, aber auch nicht mit Millionen überzeugt hat. Denn wenn Sie nachrechnen, so werden Sie immer wieder sehen, daß der Bund nicht der gebende, sondern in der Gesamtrechnung doch der nehmende Teil gewesen ist.

Ich möchte aber nicht bestreiten, daß der neue Finanzausgleich zweifellos auch einige Vorteile gegenüber dem bisherigen Finanzausgleich gebracht hat, und es wäre ungerecht, würde man diese Verbesserungen nicht erwähnen. (*Abg. Dengler: Daher dafür stimmen!*) Nein, Herr Kollege, dafür kann man erst stimmen, wenn man das Für und Wider abgewogen hat und sich eine Meinung bilden konnte. Zum Unterschied von Ihnen, lieber Kollege Dengler, prüfen wir Freiheitlichen das Pro und das Kontra, ehe wir unsere Meinung bilden, und sind nicht grundsätzlich für alles, nur weil es

vom Herrn Finanzminister, also von einem Minister der Österreichischen Volkspartei, kommt. Ich verstehe aber Ihre Schwierigkeiten, ich bin überzeugt, daß mancher von Ihnen gerne gegen einiges stimmen würde, auch beim Finanzausgleich. Ich glaube, auch Sie, Herr Kollege Weismann, als Bürgermeister, der Sie doch auch sind, hätten sicherlich noch die eine oder andere Verbesserung gerne in den Finanzausgleich mit eingebaut; das ist selbstverständlich. (*Zwischenruf des Abg. Dengler.*) Ich weiß nicht, warum Sie mich jetzt stören, wenn ich ausgerechnet die Verbesserungen bringen will. Machen Sie die Zwischenrufe, wenn ich dann die Verschlechterungen bringe.

Wir anerkennen, daß der neue Finanzausgleich auf fünf Jahre abgeschlossen worden ist. Wenn Sie sich an die vorjährige Diskussion hier im Hause erinnern, so werden Sie wissen, daß wir Freiheitlichen schärfste Kritik an dem Umstand übten, daß man damals wieder nur einen Finanzausgleich auf ein Jahr beschlossen hatte, und daß wir damals die Forderung erhoben haben, der Finanzausgleich müsse, damit die Länder und Gemeinden entsprechend disponieren können, auf mehrere Jahre abgeschlossen werden. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Das ist heuer geschehen. Ich glaube allerdings, daß die Zustimmung des Herrn Finanzministers nicht zuletzt davon abhing, daß der Großteil seiner Forderungen akzeptiert worden ist.

Unter die Vorzüge einzureihen wäre auch die Beseitigung des Bundesvorzugsanteiles oder des Bundespräzipiums. Ich muß aber betonen: „wäre“, denn wir dürfen nicht übersehen, daß dies nicht ohne nennenswerte Opfer auf seiten der Länder und Gemeinden geschehen ist. Aber es sei der Vollständigkeit halber hier erwähnt.

Ebenfalls unter den Verbesserungen ist anzuführen, daß verschiedene Anteile von gemeinsamen Abgaben für Länder und Gemeinden erhöht worden sind. Auch eine gewisse Verwaltungsvereinfachung ist im neuen Finanzausgleich festzustellen, ebenso eine Schutzbestimmung, wonach keine Überwälzung neuer Lasten auf Länder und Gemeinden erfolgen dürfe, ohne daß vorher verhandelt worden wäre. Aber auch hier darf ich gerade den Vertretern des Gemeindebundes sagen: Sie werden sich erinnern, daß Ihre Forderung ganz anders gelautet hat. Sie wollten eine echte Schutzbestimmung haben, und es war letzten Endes die Vertretung des Gemeindebundes, die auf Grund der Verhandlungen nachher festgestellt hat: Unser Wunsch ist eigentlich nicht in Erfüllung gegangen, sondern es ist nur eine

— na, sagen wir ruhig — Art Kann-Bestimmung geschaffen worden. Denn der Ausdruck, daß der Finanzminister gezwungen ist, zu verhandeln, kann, glaube ich, doch niemals ein Schutz für die Länder und Gemeinden sein. Wenn Sie wirklich die Länder und Gemeinden hätten schützen wollen, dann hätten Sie sagen müssen: Auf die Dauer dieses Finanzausgleiches darf der Finanzminister keine neuen Lasten überwälzen. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Wenn da verfassungsmäßige Schwierigkeiten sind, so hätte sich zweifellos ein Weg finden lassen, und ich bin überzeugt: Wenn man dem Herrn Finanzminister dementsprechende Schwierigkeiten bereitet hätte, dann hätte er sich auch zu einer klareren Formulierung bereit erklärt, und wenn es eine feste Zusage gewesen wäre. Herr Kollege Dr. Weismann! Wenn Sie heute hier sagten: Dieses Verhandeln ist nicht nur eine Verpflichtung für die Bundesregierung, sondern auch für dieses Hohe Haus, dann darf ich Sie fragen: Wann hat dieses Hohe Haus denn schon einmal eine andere Meinung gehabt als die Bundesregierung? Wenn die Bundesregierung verhandelt hat und es zu einem Ergebnis gekommen ist, so hat doch dieses Hohe Haus bedingungslos zugestimmt. Und es ist uns leider der Herr Kollege Weismann — er ist jetzt wahrscheinlich zum Telephon gerufen worden — die Antwort schuldig geblieben, wie er sich das dann vorstellen wird, wenn der Herr Bundesminister für Finanzen sich in der Regierung einmal durchgesetzt hat, wie dann dieses Hohe Haus das hier noch abändern sollte. Oder haben Sie tatsächlich die Absicht, nach dem 10. Mai andere zu werden und die künftige Zusammenarbeit auf eine andere Basis zu stellen? Die Kunde hören wir wohl, allein noch — noch! — fehlt der Glaube! (*Abg. Dr. Hofeneder: Wenn Sie nach dem 10. Mai noch dasein werden!*) Herr Kollege! Ihre größte Sorge ist (*Abg. Dr. Hofeneder: Das ist doch keine Sorge!*), ob wir noch dasein werden. Ich kann Sie beruhigen: Wir werden noch dasein! (*Zwischenrufe.*) Es wird mich freuen, wenn auch Sie noch da sind. Wir werden Ihren Wunsch, nicht mehr hier zu sein, zweifellos nicht erfüllen. Die Schwächung der ÖVP würde ich in Kauf nehmen, aber Ihre doch manchmal sehr guten Zwischenrufe würden in diesem Hause zweifellos abgehen, wenn Sie persönlich nicht mehr hier wären. (*Heiterkeit.*)

Nun, diesem Schutz, den Herr Kollege Weismann — er ist wieder hier — so lobend erwähnt hat, können wir auch nur bedingt als einem Vorteil zustimmen, denn — und hier zitiere ich die Stimmen aus dem Gemeindebund — die Verpflichtung zum Verhandeln ist zweifellos zu wenig Schutz für Länder und Gemeinden, wenn sie Gefahr

laufen, wieder neue Lasten überwälzt zu bekommen. Und diese Taktik hat der Herr Finanzminister tatsächlich gut beherrscht, indem er in den letzten Jahren immer wieder Wege gefunden hat, Länder und Gemeinden an seinen Sorgen zu beteiligen, und nachdem er diese Lasten überwälzt hatte, hat er in Form eines neuerlichen Geschäftes ihnen diese Lasten wieder abgenommen.

Ebenfalls unter die Vorzüge des neuen Finanzausgleiches wurde die Bundeshilfe bei Katastrophenfällen eingereicht. Das ist richtig. Aber wie Sie das formuliert haben, meine Herren von den Regierungsfractionen, ist auch eines jener Beispiele, die ich unter die Schattenseiten eingereicht wissen will. Es ist ebenfalls nur eine Kann-Bestimmung geschaffen worden, eine Kann-Bestimmung und weiters eine Bestimmung, die sagt, daß das Land bei diesen Katastrophenfällen im mindestens gleichen Ausmaße Hilfe zu leisten habe. Stellen Sie sich das in der Praxis einmal vor: Wenn ein kleines Bundesland von einer schweren Katastrophe heimgesucht wird, dann kann, wenn der Bund will und aufgelegt ist, wenn das Bundesland brav war und wenn es vielleicht gerade politisch auch dem jeweiligen Finanzminister zu Gesicht steht, das Bundesland eine Hilfe bekommen, aber dieses kleine Bundesland muß selbst mindestens so viel aufbringen wie die große Bundesregierung, wie das gesamte Österreich zu geben bereit ist. Wenn Sie glauben, daß das wirklich ein genügender Schutz ist für Katastrophenfälle, dann bitte ich Sie, einmal die Meinungen Ihrer Landesregierungen zu hören. Sie werden auch dort vernehmen, daß gesagt wird: Wir mußten das akzeptieren, weil nichts anderes herauszuholen war, aber zufrieden können wir doch mit einer solchen Lösung niemals sein, einer Lösung, die erstens nur eine Kann-Bestimmung ist und die zweitens voraussetzt, daß der Bund nur dann geben kann, wenn mindestens dasselbe auch von dem betroffenen Land gegeben wird.

Derselbe Einwand gilt auch bei jenem Punkt, wo die Förderung unterentwickelter Gebiete nun mit in den Finanzausgleich hineingenommen worden ist. Auch hier wieder nur die Kann-Bestimmung. Sie sehen also: Alles das, was hier als Verbesserung im neuen Finanzausgleich lobend hervorgehoben wird, sind Kann-Bestimmungen. Warum, meine Damen und Herren, haben Sie denn nicht hineingenommen: Die Gewerbesteuer kann geteilt werden? Die Gemeinden können 40 Prozent dem Herrn Finanzminister geben? Warum die Verpflichtung auf seiten der Gemeinden, aber die Kann-Bestimmungen auf seiten des Herrn Finanzministers?

Nun, ich bin jetzt gerade zur Teilung der Gewerbesteuer gekommen. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie in dem nun angeblich so zufriedenen Städte- und Gemeindebund erklärt worden ist, niemals dürfe der Herr Finanzminister seine Hand auf die Gewerbesteuer legen: Die Gewerbesteuer ist eine der Stützen der Gemeinden! Die Autonomie der Gemeinden ist in Gefahr!, und so weiter; wir kennen doch alle diese Ausführungen. Ich weiß nun nicht: entweder waren damals die Ausführungen falsch, oder, meine Damen und Herren, es sind Ihre Darlegungen heute falsch. Es kann sich doch die Rolle der Gewerbesteuer im letzten Jahr nicht so grundlegend geändert haben, und ich darf daran erinnern: Noch vor zirka zwei Monaten haben eine Reihe von Landeshauptstädten Resolutionen gefaßt — Salzburg war dabei, von Graz habe ich das auch gelesen —, worin sie erstmals erklärt haben: Das Bundespräzipuum muß fallen!, und zweitens: Die Gewerbesteuer darf auf keinen Fall angegriffen werden! Ich glaube nämlich, das waren jene Verhandlungspartner, die immer wieder vom Verhandlungstisch aufstehen und davonlaufen wollten. Daher glauben wir nicht — auch nicht, wenn Sie es hundertmal sagen —, daß diese Leute nun wegen einiger Millionen, die hier erwähnt worden sind, so beruhigt und so glücklich sind, daß sie zufrieden dem neuen Finanzausgleich zugestimmt haben.

Wenn man die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Hand nimmt, liest man: „Die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital, eine ausschließliche Gemeindeabgabe, wird in ihrem Höchsthebesatz — bisher 300 v. H. ... — auf 180 v. H. gesenkt.“ Wenn das ein Gewerbetreibender liest, kommt ihm eine Träne der Rührung in die Augen. Er liest: Schon wieder eine neue Steuersenkung: die Gewerbesteuer wird von 300 auf 180 v. H. gesenkt. Aber einen Satz weiter lesen wir, daß eine neue Steuer eingeführt wird, und zwar die Bundesgewerbesteuer, und die Bundesgewerbesteuer wird genau in jener Höhe eingeführt, in der Sie die andere Steuer gesenkt haben. Ich weiß nicht, ob Sie instande sein werden, dies der großen Masse unserer Bevölkerung begrifflich zu machen, warum Sie zuerst die Gewerbesteuer um 40 Prozent senken, dann eine neue Bundesgewerbesteuer einführen, die genau wieder jene 40 Prozent ausmacht. Wenn Sie die Erträge beider Steuern zusammenaddieren und die Summe dann 40 zu 60 aufteilen — Sie kommen auf den Groschen genau auf dasselbe Ergebnis, wie wenn Sie gleich von Haus aus gesagt hätten: Die Gewerbesteuer wird 40 zu 60 Prozent aufgeteilt.

Und worin die Verbesserung liegen soll, wenn in Zukunft die Gemeinden gezwungen sind, den Höchsthebesatz mit 300 Prozent einzuheben, das vermag ich wirklich nicht einzusehen, und ich glaube, es kann auch niemand bestreiten, daß dies einen nennenswerten Eingriff in die Autonomie der Gemeinden darstellt, denn bisher, Hohes Haus, konnten die Gemeinden bestimmen, welchen Hebesatz sie einheben, und nun schreiben Sie den Gemeinden vor, welcher Hebesatz eingehoben werden muß. Nun müssen die 300 Prozent eingehoben werden.

Nun kommt also das große Geschäft. Nun gibt der Finanzminister das Bundespräzipuum auf, er verzichtet auf den Bundesvorzugsanteil, nachdem er als Kompagnon mit 40 Prozent an der Gewerbesteuer beteiligt worden ist. 685 Millionen Schilling hat der Bundesvorzugsanteil zuletzt ausgemacht. Darauf verzichtet der Herr Finanzminister. Und 960 Millionen Schilling erhält er im Jahre 1959 aus der 40prozentigen Beteiligung an der Gewerbesteuer! An und für sich finde ich das als gar kein schlechtes Geschäft, wenn man dazu noch bedenkt, unter welchen Umständen das Bundesnotopfer seinerzeit eingeführt worden ist. Es ist im Jahre 1949 geschaffen worden, weil damals die Finanzen des Bundes wirklich zerrüttet waren und weil Länder und Gemeinden erklärt haben: Wir wollen dem Bund helfen, wir sind zu einem zeitlich befristeten Opfer bereit, das aber beendet sein muß, wenn die Schwierigkeiten des Bundes behoben sind. Nun, die Schwierigkeiten des Bundes sind, wenn man den optimistischen Ausführungen der Koalitionsparteien glauben kann, doch schon seit vielen Jahren beendet, aber die Regierung und der Herr Finanzminister hatten nicht die Moral, zu sagen: Hier waren anständige Verhandlungspartner, die haben mir 1949 freiwillig das Bundesnotopfer zugestanden, ebenso freiwillig verzichte ich jetzt, nachdem es mir, dem Bund, besser geht und, wie der Städtebund feststellte, 3700 von 4000 Gemeinden bereits finanzschwach geworden sind, auf das Bundesnotopfer.

Meine Damen und Herren! Das ist ja der Erfolg Ihrer Politik des Finanzausgleiches! Nach den Erhebungen des Städtebundes sind von 4000 Gemeinden in Österreich 3700 Gemeinden finanzschwach. Ich glaube nicht, daß man das als eine unbedingt rosige Lage darstellen kann, und nicht einmal in dieser Situation erklärt sich der Finanzminister bereit, freiwillig auf das Bundesnotopfer, das nur als einmalige Hilfe, als eine Überbrückungshilfe gedacht war, zu verzichten. Auch jetzt verkauft er dieses Bundesnotopfer, verzichtet er auf das Bundesnotopfer nur unter

der Bedingung, daß er mindestens einen entsprechend hohen Anteil von den Ländern und Gemeinden zugestanden erhält.

Ich muß Ihnen offen sagen: Im normalen Leben und auch im Geschäftsleben würde man das als unmoralisch bezeichnen. In der Politik ist das wahrscheinlich schon längst üblich geworden. In der Politik ist es üblich geworden, einem zuerst alles wegzunehmen, und dann gibt man ihm wieder großzügig eine Kleinigkeit. 152 Millionen Schilling war, glaube ich, der Betrag, den die Herren der Regierungsparteien genannt haben. 152 Millionen Schilling — man höre und staune — wird der Herr Finanzminister den Ländern und Gemeinden zugestehen. Diese Ziffer mag richtig sein, wir können es nicht beurteilen. Auch wenn es eines Tages 200 Millionen Schilling werden, auch wenn es 300 Millionen werden, so ist es doch nur das halbe Bundespräzipium, nur das halbe Bundesnotopfer, das — wenn Sie die Debatten aus dem Jahre 1949 lesen — nur gegeben worden ist, weil es dem Bund schlecht und den Ländern und Gemeinden damals besser gegangen ist. Es wäre daher richtig gewesen, wenn man vorher das Bundesnotopfer gestrichen hätte auf Grund der allgemeinen Situation, in der sich heute der Bund befindet und in der sich andererseits seine Verhandlungspartner, die Länder und Gemeinden, befinden. Zuerst das Bundesnotopfer streichen und dann sich an den Verhandlungstisch setzen, um über die Neuaufteilung der Steuern und der Lasten zu sprechen: das wäre die gerechte Lösung gewesen! Das haben auch vor allem die Gemeinden bis zur letzten Stunde gefordert, und wenn Sie nun sagen, die Gemeinden sind zufrieden, weil sie um 152 Millionen Schilling mehr bekommen, so sage ich Ihnen: Die Gemeinden sind nicht zufrieden, sie sind unzufrieden, weil sie das Bundespräzipium teuer, sehr teuer, noch einmal zurückkaufen mußten. Sie mußten zweimal dem Finanzminister helfen.

Das ist eine Politik, die wir Freiheitlichen nicht mitmachen. Für den Bund haben Sie alles, weil Sie nicht zugeben wollen, wie falsch Ihre Dispositionen auf der Bundesebene waren, und dort, den Gemeinden und den Ländern, die sich nicht wehren können, nehmen Sie alles weg! Das ist eine Politik, in der wir Ihnen niemals folgen werden.

Sie haben aber auch noch darüber hinaus eine ganze Reihe von Erhöhungen vorgenommen. Es ist hier schon von irgendeinem Sprecher erwähnt worden — ich möchte nicht alles, was schon einmal gesagt worden ist, noch einmal wiederholen —, daß der Polizeikostenbeitrag ganz beträchtlich erhöht worden ist. Ich habe mir, da der Herr Kollege Dr. Weis-

mann die Lage der Stadt Salzburg als so rosig dargestellt hat, die Ausführungen des Bürgermeisters Kommerzialrat Alfred Bäck im Amtsblatt herbeigeht und habe diese Zahlen zusammenaddiert, und man kommt zu folgendem Ergebnis. Folgende Ausgabenposten kann nun die Gemeinde streichen — nun folgen sie alle —: Gewerbesteuerausgleich, Bundespräzipium und so weiter, insgesamt 21,175.210 S. Demgegenüber werden die Einnahmen aus der Gewerbesteuer um 22,8 Millionen Schilling geringer, die Ausgaben für Polizeikostenbeitrag von 2 Millionen auf 6,71 Millionen steigen. Hingegen werden in der Höhe noch nicht feststellbare Erhöhungen an den gemeinschaftlichen Bundesabgabenertragsanteilen aus den verschiedenen Steuerarten die Einnahmen der Stadt Salzburg um einige Millionen erhöhen.

Es hat also am 18. Februar noch keineswegs festgestanden, wie hoch der Gewinn sein wird. Auf jeden Fall steht eines fest, daß Salzburg ein Bundespräzipium von 9,674.000 S — ich nehme jetzt Ihre Zahlen, Herr Kollege Doktor Weismann, als richtig an — dem Herrn Minister gibt und dafür 6 Millionen erhält.

Das ist das Geschäft, das Sie als günstig bezeichnet haben. Und ich glaube, als Jurist und Anwalt werden Sie nicht bestreiten können, daß das Bundespräzipium ja kein Anspruch a priori des Herrn Finanzministers war, sondern eine Überbrückungshilfe, solange es dem Finanzminister beziehungsweise seinem Vorgänger damals, er hat sich inzwischen verwandelt — er ist gar nicht mehr hier, ich kann mich also nur mehr mit dem Herrn Staatssekretär auseinandersetzen —, solange es also dem Vorgänger des Finanzministers schlecht gegangen ist, solange er zugeben mußte, daß er auf die Hilfe der Länder und Gemeinden angewiesen ist.

Es wurde heute hier der neue Finanzausgleich als eine föderalistische Gemeinschaftsarbeit bezeichnet. Nun, dem möchte ich ganz energisch entgegentreten. Es ist nichts als ein eindeutiges Obsiegen der Interessen des Bundes gegenüber jenen der Länder und Gemeinden und die Resignation der Gemeinden, die erkannt haben, daß sie hier in diesem Hause keine Unterstützung finden, nicht einmal bei jenen Abgeordneten, die Kommunalpolitiker sind, die immer dann, wenn es darauf ankommt, letzten Endes die Interessen des Bundes höhergestellt haben als die ihrer eigenen Gemeinden. Nachdem das die Länder und Gemeinden erkannt haben, haben sie gesagt: Nun resignieren wir. Wir haben keine Aussicht, in diesem österreichischen Parlament noch einmal zu unserem Recht zu kommen, und nun holen wir möglichst

heraus, was irgendwie möglich ist. Nun sind wir zufrieden, wenn man uns anstatt unseres Anspruches auf 685 Millionen Schilling, den wir haben, wenigstens 152 Millionen Schilling als einen kleinen Ausgleich gibt. Es war sozusagen ein Ausgleich, der zwischen den Verhandlungspartnern geschlossen worden ist. Also von einer Förderung föderalistischer Grundsätze kann überhaupt keine Rede sein. Im Gegenteil, der Bund beherrscht nach wie vor den Haushalt der Länder und Gemeinden und hat die Autonomie der Länder und Gemeinden noch weiter eingeschränkt. Jedes Jahr hören wir: Die Gemeinden sind die Keimzellen des Staates! Grundrichtig ist das! Ich bin überzeugt, daß der Herr Finanzminister als Hochschullehrer genau dasselbe immer wieder gesagt hat. Aber davon haben doch die Gemeinden nichts! Nehmen Sie ihnen den Titel, daß sie die „Keimzellen des Staates“ sind, und geben Sie ihnen das zum Leben Notwendige! Das ist ihnen viel wichtiger als irgendein Ehrenprädikat, von dem sie sich nichts herunterbeißen können. Sagen Sie ihnen: sie sind die schlechtesten Zellen des Staates, und geben Sie ihnen das, was ihnen gehört.

Wir werden einem Finanzausgleich erst dann zustimmen, wenn Sie sich zur Gerechtigkeit entschlossen haben, wenn Sie sich entschlossen haben, dem Bund zu geben, was des Bundes ist, aber auch den Ländern und Gemeinden zu lassen, was ihnen gehört. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen heraus wird die freiheitliche Fraktion auch heuer gegen den Finanzausgleich stimmen. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter erhält das Schlußwort.

Berichterstatter **Machunze** *(Schlußwort)*: Hohes Haus! Der Herr Abgeordnete Aigner hat von einem 50prozentigen Anteil des Bundes an der Gewerbesteuer gesprochen. Ich darf sachlich darauf hinweisen, daß der Anteil des Bundes an der Gewerbesteuer nicht 50, sondern 40 Prozent beträgt.

Diese Bemerkung wollte ich mir erlauben, um eventuelle Mißverständnisse zu vermeiden. Ich beantrage die Abstimmung.

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird zunächst das Finanzausgleichsgesetz 1959 unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages Dr. Leopold Weismann—Eibegger in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

Der Entschließungsantrag (S. 4040) wird einstimmig angenommen.

Sodann wird die Regierungsvorlage über die neuerliche Abänderung des Bundesstraßengesetzes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (629 der Beilagen): Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung (644 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen jetzt zu Punkt 3 der Tagesordnung: Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Reisetbauer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Reisetbauer**: Hohes Haus! Ich habe den ehrenvollen Auftrag, den Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage 629 der Beilagen: Bundesgesetz zur Förderung der Atomforschung, vorzutragen.

Dem Gesetzentwurf liegt die Tendenz zugrunde, klare Rechtsgrundlagen für die steuerliche Behandlung der Österreichischen Studiengesellschaft für Atomenergie zu schaffen. Dadurch soll ein Beitrag zur Förderung der Atomforschung in Österreich geleistet werden.

Die Gesellschaft selbst wurde 1956 gegründet, und es gehören ihr 50 der bedeutendsten österreichischen Industrieunternehmen an, lauter Unternehmungen, die an der friedlichen Atomforschung und an der friedlichen Auswertung der Atomenergie interessiert sind. Weiters konzentrieren sich nun in dieser Gesellschaft alle Interessen und Finanzmittel, die zu dem Zwecke in Österreich aufgebracht werden können. Mit der Gründung dieser Gesellschaft soll auch in Österreich die Atomforschung mit staatlicher Hilfe gefördert werden.

Die Regierungsvorlage sieht für die genannte Gesellschaft Steuerbefreiungen auf dem Gebiete der Gesellschaftsteuer, der Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie von der Grunderwerbsteuer vor. Weiters können jene Unternehmen, die durch die Übernahme von Geschäftsanteilen an der Studiengesellschaft einen finanziellen Beitrag zur Atomforschung leisten, diese Aufwendungen als Betriebsabgaben abschreiben.

Mit der Vorlage hat sich der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 11. März 1959 beschäftigt, der sie beraten und unverändert angenommen hat.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Redner gemeldet sind, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (630 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen (645 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (631 der Beilagen): Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948 (646 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 4 und 5 der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Bundesgesetz, betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, und

Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder. Ich ersuche ihn um seine Berichte.

Berichterstatter Dr. **Hofeneder**: Hohes Haus! Zum ersten der vom Herrn Präsidenten genannten Punkte erlaube ich mir, im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den nachfolgenden Bericht zu erstatten.

Die Mitgliedschaft Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (kurz „Weltbank“ genannt) ist mit dem Erlag bestimmter Quoten verbunden. Bereits mit Bundesgesetz vom 30. Juni 1954, BGBl. Nr. 178, wurde ein Übereinkommen zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank genehmigt, wonach die Oesterreichische Nationalbank der Republik Österreich zum Erlag der genannten Quoten sowie zum Rückkauf österreichischer Währung vom Internationalen Währungsfonds die jeweils erforderlichen Goldmengen und Fremdwährungsbeträge zur Verfügung stellt. In diesem Übereinkommen wurde der Höchstbetrag des Kredites, den die Nationalbank zum Erwerb der Goldmengen und Fremdwährungsbeträge gewährt, mit 355 Millionen Schilling festgesetzt.

Für das heurige Jahr ist eine Erhöhung der Gesamtquoten des Internationalen Währungsfonds zu erwarten; die österreichische Quote soll um 50 Prozent erhöht werden.

Dadurch und durch die noch zu erwähnende Beitragsleistung Österreichs an den „Europäischen Fonds“ erweist sich eine Änderung des angeführten Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Nationalbank dahingehend als notwendig, daß an Stelle des bisher in Geltung stehenden Höchstbetrages von 355 Millionen ein solcher von 650 Millionen Schilling tritt.

§ 3 des Gesetzentwurfes steht im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Beitritt Österreichs zum Europäischen Währungsabkommen. Ein solcher Beitritt zieht die Entrichtung von Beiträgen an den im Europäischen Währungsabkommen vorgesehenen „Europäischen Fonds“ nach sich. Die Beiträge werden sich für Österreich bis zu einem Höchstbetrag von 5 Millionen Dollar — Gegenwert in Schilling — belaufen.

Gemäß § 4 des vorliegenden Gesetzentwurfes wird das Bundesgesetz BGBl. Nr. 178/1954 mit dem Wirksamwerden des neuen Gesetzes außer Kraft treten.

Vom währungspolitischen Standpunkt bestehen gegen die vorgesehene Erhöhung des von der Nationalbank der Republik gewährten Kredites keine Bedenken. Die Gold- und Dollarbeträge werden zugunsten des Bundes bei den genannten internationalen Finanzinstitutionen gebunden bleiben, und wenn sie an den Bund zurückfließen, sind sie gemäß dem Übereinkommen mit der Nationalbank zur Tilgung dieses Kredites der Nationalbank an den Bund zu verwenden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. März die Regierungsvorlage in Beratung gezogen und unverändert angenommen. Ich darf daher im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses dem Hohen Haus empfehlen, der Regierungsvorlage 630 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, falls Redner vorgemerkt sind, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Zu der zweiten Vorlage, das ist die Regierungsvorlage 631 der Beilagen: Bundesgesetz über eine weitere Änderung des 3. Schatzscheinggesetzes 1948, ist kurz folgendes zu sagen:

Von den Quoten, die Österreich als Mitgliedsstaat des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung — „Weltbank genannt“ — bei diesen Finanz-

institutionen zu erlegen hat, kann ein Teil in heimischer Währung erbracht werden. Das ist durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, das 3. Schatzscheingesezt 1948, näher ausgeführt worden. Damit wurde nämlich das Finanzministerium ermächtigt, für den Teil der Quoten, der in heimischer Währung erlegt werden kann, Schatzscheine bis zu einem Nennbetrage von 500 Millionen Schilling zu begeben. Durch eine vom Nationalrat am 25. Juni 1953 beschlossene Novelle zum 3. Schatzscheingesezt 1948 wurde in Zusammenhang mit der Neufestsetzung der Kursrelation des Dollars mit 26 S dieser Nennbetrag von 500 auf 1500 Millionen Schilling erhöht.

Derzeit beläuft sich der Stand der auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmungen begebenen Bundesschatzscheine auf 1.010.923.600 S.

Infolge der bevorstehenden Erhöhung der österreichischen Quote beim Internationalen Währungsfonds wird sich auch eine Erhöhung der Schillingverpflichtung um 487,5 Millionen Schilling, das ist der Gegenwert von 18,75 Millionen Dollar, ergeben.

Unter Einrechnung dieser Erhöhung wäre mit dem Rahmen von 1500 Millionen Schilling noch immer knapp das Auslangen zu finden. Der Betrag würde sich in Zukunft auf 1.498.423.600 S belaufen.

Überdies ist es aber nach den Satzungen der Weltbank unter gewissen Umständen möglich, den bisher noch nicht zur Einzahlung aufgerufenen Teil der Quote einzuberufen und die Quote aufzustocken.

Um für diesen Eventualfall Vorsorge zu treffen, weil dann mit dem Höchstrahmen von 1500 Millionen nicht mehr das Auslangen gefunden werden könnte, hat die Bundesregierung im Gesetzentwurf 631 der Beilagen dem Nationalrat vorgeschlagen, das 3. Schatzscheingesezt 1948 in der Fassung der Novelle vom 25. Juni 1953 dahin gehend zu ändern, daß der Ermächtigungsrahmen von 1500 auf 2000 Millionen Schilling erhöht wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat auch diese Vorlage in seiner Sitzung am 11. März in Verhandlung gezogen und angenommen. Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses erlaube ich mir, dem Hohen Haus vorzuschlagen, dem Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Ich bitte gleichzeitig, falls Redner vorgemerkt sind, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident **Böhm**: Da Redner nicht vorgemerkt sind, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Regierungsvorlagen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (640 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer (649 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu Punkt 6 der Tagesordnung: Bundesgesetz, betreffend die Befreiung von Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lins. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Lins**: Hohes Haus! Nach den derzeit geltenden Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes unterliegt der Erwerb von verzinslichen Schuldverschreibungen eines inländischen Schuldners ohne Rücksicht auf die Laufzeit der Schuldverschreibungen einer Wertpapiersteuer von 1 Prozent. Diese Besteuerung wirkt sich bei der Ausgabe von kurz- und mittelfristigen Schuldverschreibungen durch Kreditinstitute hemmend aus. Die Ausgabe derartiger Schuldverschreibungen liegt aber nicht nur im Interesse der Geldinstitute, sondern sie liegt vor allem im Interesse der Wirtschaft, die zur Zwischenfinanzierung ihrer Investitionsbedürfnisse auf solche Kredite angewiesen ist.

Die Regierungsvorlage 640 der Beilagen bezweckt nun die Erleichterung der Ausgabe von inländischen Kassenscheinen und Kassenobligationen mit einer Laufzeit bis zu fünf Jahren. Der Erwerb dieser Papiere durch den ersten Erwerber soll von der Wertpapiersteuer ausgenommen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 11. März dieses Jahres in Beratung gezogen und unverändert angenommen. Ich stelle daher namens des genannten Ausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 640 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch wird keiner erhoben. Wir werden so verfahren.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch.

Abgeordneter Dr. Migsch: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! An den vorliegenden Gesetzentwurf knüpft sich eine Hoffnung. Die Befreiung der Schuldverschreibungen inländischer Kreditinstitute von der 1prozentigen Wertpapiersteuer soll kurzfristig angelegte Gelder in Investitionskredite umformen. Ob das Gesetz diese Wirkung ausüben wird, wissen wir derzeit noch nicht, weil es an entsprechenden Erfahrungen auf diesem Gebiete mangelt. Aber jeder Versuch, die Investitionstätigkeit anzuregen, ist im Hinblick auf die gegenwärtig sehr labile Lage der österreichischen Volkswirtschaft zu begrüßen, selbst dann, wenn er mit unzulänglichen Mitteln unternommen wird.

Die Beratung dieses Gesetzentwurfes wirft aber eine andere Frage auf, nämlich: Warum ist die österreichische Wirtschaftspolitik heute so zaghaft? Warum beschränkt sie sich auf die Verabreichung milder Gesundheitstees, wo in Wahrheit kräftige Investitionsinjektionen nötig wären? Warum geht man zum Naturheiler, zum Höller-Hansl, und warum nicht zu den ersten Spezialisten? Sieht man die Signale der österreichischen Volkswirtschaft nicht? Sie stehen heute nicht auf Gelb, sondern auf Rot! Sie melden: Achtung! Höchste Gefahr im Verzuge! Den Umschwung auf dem Geldmarkt brachte der Ultimo zu Jahresende 1958. Bereits damals hatten die Kreditinstitute an Kassabeständen 980 Millionen Schilling, 5½ Milliarden an zinsenlosen Einlagen bei der Nationalbank und an Postsparkassenguthaben und 11,3 Milliarden an ertragsarmen Zwischenbankguthaben.

Seither sind — wie Sie in jeder Statistik nachlesen können — die Einlagen bedeutend gestiegen, während sich die Debitoren wesentlich vermindert haben. Der Stand der anrechenbaren Kredite liegt heute um 7 Milliarden Schilling unter dem Kreditplafond, die unverwendet in den Spar- und Kreditinstituten brachliegenden Gelder betragen heute 9 Milliarden Schilling. 1,2 Milliarden hievon sind zweifelsohne auf die volkswirtschaftlich nicht begründete Hereinnahme von Auslandskrediten zurückzuführen. Die Nationalbank muß ja für die hereingenommenen Devisen Schillinge bereitstellen. So sehen wir also nach wenigen Wochen, daß die ausländischen Kredite, die heute die Kronidee unseres Finanzministers darstellen, zu einer völlig sinnlosen Vermehrung des Geldumlaufes geführt haben. Das ist die Schattenseite dieser Finanzpolitik! Der überaus flüssige Geldmarkt gibt über die Lage der österreichischen Volkswirtschaft weit ehrlicher Auskunft als die optimistischen Reden, die wir da und dort aus dem Munde des Herrn Bundeskanzlers und seines Finanzministers hören können.

(Abg. Altenburger: Bei der Eisenbahn ist es noch schlechter!) Der Geldmarkt mit seiner heutigen überaus großen Flüssigkeit ist das Alarmzeichen für die österreichische Wirtschaft. (Abg. Altenburger: Eure Wirtschaft ist nicht besser!) Sie brauchen das nur in den nicht von der Sozialistischen Partei herausgegebenen Zeitungen wie im „Österreichischen Volkswirt“ und in den „Berichten und Informationen“ nachzulesen. Ich stütze mich in allen meinen Ausführungen nur auf diese beiden Organe.

Das Alarmzeichen (Zwischenrufe bei der ÖVP) sagt:

1. Die Konjunktur der österreichischen Wirtschaft hat sich weiter verlangsamt. Nicht nur eine Kaufunlust (Abg. Dengler: Das sagt der Honner auch!), sondern auch eine Produktionsscheu sind heute die charakteristischen Merkmale der österreichischen Wirtschaft.

2. Die Industrie und der Großhandel haben ihre Rohstofflager und ihren Warenvorrat bedeutend herabgesetzt. Sie zahlen daher an die Banken zurück und nehmen weniger Kredite. Das besagt das Steigen der Einlagen und das besagt das Sinken der Debitoren. (Abg. Altenburger: Das ist ja der Weg des Dr. Wirlandner! Das will ja Dr. Wirlandner!) Die Wirtschaft hat somit eine abwartende Stellung bezogen. Das zeigt die labile Lage, von der ich eingangs sprach: die Investitionen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.

3. Als Folge dieses Zustandes steigt die Arbeitslosigkeit, steigt die Kurzarbeit. Wir haben heute weit weniger Arbeitslose aus der Winterarbeitslosigkeit in Beschäftigung gebracht als im Jahre 1958, als im Jahre 1957 und im Jahre 1956. Als weitere Folge sinkt die allgemeine Kaufkraft und sinken natürlich auch die Steuereingänge.

Und nun komme ich zu einem Zustand, den ich nur als irrsinnig bezeichnen kann. Bitte überlegen wir:

1. Heute liegen in den Kreditinstituten unverwendete Gelder in einer Menge unbeschäftigt brach, die Österreich in seiner Geschichte seit 1919 noch niemals besessen hat.

2. Die dringende Notwendigkeit neuer langfristiger Investitionen besteht im Hinblick auf die verschärfte Konkurrenz auf dem Weltmarkt und auf die Notwendigkeit für die europäische Integration. Wir wollen ja unsere Volkswirtschaft bestens vorbereiten. Die Arbeitskräfte sind da, Rohstoffe sind billiger zu haben als in den Jahren vorher, gute Investitionsvorhaben bestehen in Hülle und Fülle, das Geld ist da, und trotzdem droht uns das Schicksal des König Midas, im Überfluß zu er-

sticken, zu verarmen. (*Abg. Dengler: Sie wären mit dem Überfluß bald fertig!*)

Wo steckt der Fehler? Das ist die Frage, die sich jeder, der eine Verantwortung für das Volk und seine Volkswirtschaft trägt (*Beifall bei der SPÖ*), stellen sollte. Mittelchen wie dieses Gesetz genügen eben nicht. Jedermann, der in der Wirtschaft tätig ist, wird Ihnen sagen: Wir kranken an den hohen Kreditkosten! Jetzt wäre es Zeit, zu einer neuen Investitionswelle zu rüsten und der Wirtschaft neue Impulse zu geben und die Investitionstätigkeit durch Herabsetzung der Kreditkosten anzuregen. (*Zwischenrufe.*) Das geschieht überall in der Welt, meine Herren: in Amerika, in Westdeutschland, in Belgien, in Frankreich, in Italien und in der Schweiz. (*Abg. Altenburger: Wer hindert Sie bei der Arbeiterbank? Wer hindert Sie denn? Geben Sie ein gutes Beispiel in der Arbeiterbank! — Abg. Olah: Dort sitzt euer Vertreter mit drinnen!*) Nur wir bilden die Insel in der freien Welt (*anhaltende Zwischenrufe*), die Insel der höchsten Kreditkosten und der höchsten Bankrate.

Und jetzt bin ich bei der entscheidenden Frage. Die Kreditkosten werden — das ist allgemein bekannt und das sollten auch Sie bereits wissen — im höchsten Ausmaß von der Bankrate bestimmt. (*Abg. Altenburger: Und von den Nebenkosten!*)

Die Abgeordneten Kostroun und Genossen haben am 4. Feber 1959 an den Herrn Finanzminister eine Anfrage gerichtet. Sie haben ihn gefragt, warum er nicht dem guten Beispiel der Bank von England folgt, der Nationalbank von Westdeutschland und allen nationalen Währungsinstituten der Länder der freien Welt. Warum setzt er nicht die Bankrate herab? Die Beantwortung ist am 26. Feber 1959 erfolgt. Sie tun mir leid, Herr Staatssekretär, daß Sie das anhören müssen, an Ihren Minister ist es gerichtet. Aber ich kann Ihnen nicht helfen, Sie sitzen an seiner Stelle da. (*Abg. Altenburger: Sie haben nie helfen können! Bei der Eisenbahn auch nicht! Bei der Verstaatlichung auch nicht! Wann haben Sie schon einmal geholfen? — Abg. Freund: Du verstehst ja nichts von der Eisenbahn!*)

Meine Damen und Herren! Ich bedaure es sehr, daß dieses Parlament wiederum nicht dazugekommen ist, die Geschäftsordnung zu ändern. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Freund: Er weiß, daß er mit seiner Legitimation umsonst fahren kann! — Abg. Probst: Er ist ja Puffer! — Präsident Böhm gibt das Glockenzeichen.*) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist schon deshalb dringend nötig, um Beantwortungen von Fragen der Abgeordneten, wie sie hier erfolgt war und erfolgt ist, im Keim zu unterbinden. Was ich hier vertrete, ist keine Frage der Partei, sondern eine Frage des Parlamentes.

Einmal trifft es uns, und einmal trifft es euch. Wir haben ein Recht, von den Ministern zu verlangen, daß sie Anfragen der Abgeordneten gründlich beantworten und nicht die Antwort zu einer Frozzelei und zu einem schlechten Witz stempeln. (*Abg. Olah: Sehr richtig!*) Das hat aber der Herr Finanzminister mit seiner Anfragebeantwortung getan. Er sagte weder ja noch nein, er redete herum, er stellt Behauptungen auf, die völlig falsch sind, er geht an der Beantwortung der Frage glatt vorbei.

Ich erlaube mir daher, an den Herrn Finanzminister folgende drei Fragen zu stellen:

1. Sind Sie heute für oder gegen die Senkung der Bankrate? Das Parlament hat ein Recht darauf, eine Antwort zu erhalten, und nicht nur das Parlament, die gesamte österreichische Wirtschaft. Die Frage der Bankrate ist nirgends eine Angelegenheit des Geheimnisses und der Geheimniskrämerei. Sie wird überall in allen Ländern in der breiten Öffentlichkeit debattiert und diskutiert, und Argument und Gegenargument werden erwogen. Wenn Sie mir nicht glauben, dann lesen Sie die „Neue Zürcher Zeitung“ vom 26. Februar. Der Mann schreibt dort: „In Österreich fehlt es an solchen offiziellen Motivenberichten.“ Wir machen uns zum Gespött in der ganzen freien Welt, wenn wir die Frage der Bankrate zum süßen Geheimnis des Herrn Finanzministers mit der Nationalbank machen. (*Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Der Generalrat hat doch auch etwas dreinzureden! — Abg. Probst: Sie gehen ja nicht hin zur Sitzung! — Abg. Dipl.-Ing. Hartmann: Ihre Leute sind doch dort! — Abg. Probst: Aber Sie waren nicht dort! Da hat der Finanzminister gesagt, Sie dürfen nicht hingehen!*)

2. Hat der Herr Finanzminister an die ÖVP-Mitglieder des Generalrates der Nationalbank die Weisung gegeben, daß sie zu der einberufenen Sitzung, auf deren Tagesordnung die Frage der Bankrate stand, nicht erscheinen? Ja oder nein! Die Sitzung war vom Präsidenten Margarétha einberufen. Alle waren da, auch Präsident Dr. Margarétha. Die anderen Mitglieder, die eurer Partei entstammen, fehlten, und der Generalrat war daher nicht beschlußfähig. (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ. — Abg. Ferdinanda Flossmann: Na also! Jetzt schreit er nicht, der Hartmann!*)

Meine Damen und Herren! Was der Herr Finanzminister hier getan hat, wenn diese Weisung ergangen ist, ist eine arge Sache. Ich erinnere mich an die Zeit nach dem 12. Februar 1934. Damals hat die Christlichsoziale Partei ihre Mitglieder aus dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zurückgezogen und beide Körperschaften, deren Aufgabe es ist, Freiheit und Demokratie zu wahren, arbeits-

unfähig gemacht. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof wurden durch einen solchen juristischen Kniff lahmgelegt. Herr Finanzminister! Wir werden niemals dulden, daß derselbe Kniff in der Zweiten Republik wieder angewendet wird! (*Beifall bei der SPÖ.*) Denn dieser Kniff bedeutet die Hintertüre, durch die man die totale Diktatur wieder in unsere Demokratie hineinschmuggelt. (*Abg. Dengler: Das ist ein Märchen aus alten Zeiten!*) Wenn Sie dafür kein Gefühl haben, begreife ich das angesichts Ihrer politischen Vergangenheit. Wir haben es. (*Abg. Dengler: Was braucht er eine Hetzrede zu halten! — Weitere Zwischenrufe.*)

3. Die Währungspolitik ist nach § 4 des Nationalbankstatuts im Einvernehmen zwischen Bundesregierung und Generalrat der Nationalbank festzulegen. Wenn Sie auch das nicht wissen sollten, dann lesen Sie dieses von Ihnen beschlossene Statut nach! Ich richte daher an den Herrn Finanzminister die Frage: Haben Sie die Frage der Bankrate in der Bundesregierung zur Diskussion gestellt? Ja oder nein? (*Abg. Altenburger: Fragen Sie die anderen Mitglieder der Bundesregierung, die werden es ja wissen!*)

Ich gebe ohneweiters zu: Im Herbst 1958 hat man die Frage der Bankrate anders sehen können. (*Abg. Dengler: Man kann sie auch jetzt anders sehen!*) Ich verstehe vollkommen, daß damals unter Umständen die Meinung vertreten werden konnte, angesichts des hohen Defizits des Staatshaushaltes sei an eine Senkung der Kreditkosten nicht zu denken. Das schrieb Dr. Kamitz in der Anfragebeantwortung am 26. Februar 1959. Dieser Satz ist die erste und einzige offizielle Stellungnahme des Finanzministers in der Öffentlichkeit zur Frage der Bankrate. Ich bin ihm für diese Stellungnahme auch dankbar. (*Abg. Altenburger: Na also!*)

Ich habe damals in der Budgetdebatte zum Finanzkapitel gesagt: Täuschen wir uns nicht! Das Staatshaushaltsdefizit trägt in Wirklichkeit die Wirtschaft in Form überhöhter Kreditkosten. Daß es so ist, hat Dr. Kamitz hier bestätigt. Aber in der Zwischenzeit, meine Damen und Herren, ist die Geldflüssigkeit so groß und übergewaltig geworden, daß die Situation eine ganz andere geworden ist, und dieser Situation müßte man doch Rechnung tragen. Mit einem andern Wort: Im Herbst hätte man noch streiten können. Heute ist es sogar für den, der in währungspolitischen Fragen ein Laie ist, klar, daß die Kreditkosten und damit die Bankrate herabgesetzt werden müssen.

Aber hier kommen wir naturgemäß auf die wirkliche Natur und auf den wirklichen Charakter der Finanzpolitik unseres Finanz-

ministers: Nach meiner Überzeugung ist er den Dingen einfach nicht gewachsen! (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Abg. Franz Mayr: Das wäre euch recht!*) Solange er aus dem vollen schöpfen konnte, da ging es, da konnte er den Lorbeerkranz eines Scheines auf sein Haupt drücken. In dem Augenblick, wo es hart auf hart geht, versagt er in jeder Situation. (*Abg. Altenburger: Reden Sie vom Sozialminister? Schauen Sie den Sozialminister an und reden Sie über den so wie über den Finanzminister, Herr Kollege!*)

Und nun, meine Damen und Herren, welche Wirtschaftspolitik Sie immer machen wollen, wir österreichischen Sozialisten sind der Überzeugung, daß das österreichische Volk sieben magere Jahre nicht mehr wünscht. Sieben magere Jahre sind nach unserer Überzeugung auch nicht nötig. Sieben magere Jahre sind nach unserer Überzeugung sogar eine politische Gefahr. Ihre Folgen haben wir in der Ersten Republik erlebt, als die Wirtschaft stagnierte, ja sogar einem Rückbildungsprozeß unterworfen war, während wir auf der anderen Seite für den Herrn Hitler die Gold- und Devisenvorräte gehäuft haben. (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Für eine solche Politik werden Sie uns niemals mehr gewinnen können! Wir haben die Überzeugung, unsere Wirtschaft braucht heute neue Impulse. Die Kraft, die sie aus dem Wiederaufbau nach den Kriegszerstörungen und aus dem ERP geschöpft hat, ist heute bereits versiegt. Wenn Sie nicht den Mut zur neuen Tat haben — wir haben ihn, meine Damen und Herren! (*Beifall bei der SPÖ. — Abg. Dengler: Du bist ein alter Demagoge!*)

Präsident **Böhm**: Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Gredler zum Wort. (*Abg. Altenburger: Sehr fair war das! Wenn das Ihnen passiert wäre, wären Sie hingespungen, Sie kleines Mandl! — Abg. Olah: Herr Präsident, stellen Sie die Plärrerei ein! — Abg. Altenburger: Das höre ich schon, was er sagt, der Kleine da!*)

Meine Herren! Ich bitte auf beiden Seiten um etwas Ruhe und Aufmerksamkeit für den Redner.

Abgeordneter Dr. **Gredler**: Da die Zwischenrufe über einen Kleinen zweifellos nicht mich betroffen haben, darf ich mich nun vielleicht kurz zur Sache zum Wort melden, und zwar nicht zuletzt deswegen, weil, als mein Vordr. Migsch gesprochen hat, auf den Bänken einer Seite gewisse Parallelen zwischen dem, was er sagte, und dem, was ich vor etwa 14 Tagen hier ausgeführt habe, aufgezeigt wurden.

Wir besprechen jetzt die Befreiung der Schuldverschreibungen inländischer Kreditunternehmen von der Wertpapiersteuer. Das

ist etwas Vernünftiges, und wir werden auch dafür stimmen, weil dadurch die Möglichkeit gegeben wird, Zwischenfinanzierungen im Wege von kurz- und mittelfristigen Krediten durchzuführen.

In der Debatte sind von meinem Herrn Vorredner einige prinzipielle Punkte berührt worden. Nun weiß ich zwar, daß nach dem Satz: *Quod licet Jovi, non licet bovi*, das, was ein Angehöriger der Regierungsparteien tun darf, nämlich den Rahmen des Gegenstandes etwas zu überschreiten, unter Umständen für einen Angehörigen der Opposition nicht leicht ist. Aber nun, da wir ohnedies in den Tagen der ausklingenden Gesetzgebungsperiode sind, darf ich den Spuren meines geehrten Herrn Vorredners folgen und auch selbst einiges dazu sagen. (*Abg. Ferdinanda Flossmann: Errötend!*)

Ich glaube nicht — das sei objektiv festgestellt —, daß der Herr Finanzminister Doktor Kamitz der Problematik nicht gewachsen wäre. Finanzminister Dr. Kamitz weiß an sich bestimmt um die Problematik der Bankrate. Warum er sie im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht senken kann und will, hat einen bestimmten Grund, der weniger an dem Minister selbst als an der Haltung der gesamten Bundesregierung beziehungsweise an der Haltung der Proporzparteien liegt. (*Abg. Probst: Endlich der „Proporz“!*)

Wenn ich jetzt etwas dazu sage, dann möchte ich nicht den Herrn Minister Doktor Kamitz entlasten, sondern ich möchte Sie beide belasten, wobei ich allerdings vollkommen davon überzeugt bin, daß die Problematik vielen von Ihnen vielleicht gar nicht besonders nahegeht und sie gar nicht berührt. Wir haben ja gesehen, daß die Streitigkeiten viel weniger um das Prinzip als um die Frage der Machtabgrenzung gehen. Aber das, was mit der Bankrate, der Frage ihrer Erhöhung oder vielmehr ihrer notwendigen Senkung — ich stimme an sich mit meinem Herrn Vorredner überein; ich habe es auch schon vor 14 Tagen gesagt — zusammenhängt, ist nicht eine Frage der Machtpolitik, nicht eine Frage der Aufteilung: zwei Kommerzialräte gegen zwei Ökonome, sondern ist ein wahrhaft politisches und wirtschaftspolitisches Problem und findet daher weitgehend gar nicht Ihr Interesse. Trotzdem muß dazu gesprochen werden.

Herr Dr. Migsch hat an den Herrn Finanzminister verschiedene Fragen gerichtet. Ich befürchte, daß der ihn vertretende Herr Staatssekretär sie nicht beantworten wird, weil er sie gar nicht beantworten kann, weil er in der Sache möglicherweise gar nicht informiert ist. Aber auch wenn er informiert wäre, würde er wahrscheinlich doch schweigen.

Es mag schon sein, daß diese Nationalbanksitzung sabotiert wurde. Aber wieso sind überhaupt politische Gremien imstande, Nationalbanksitzungen zu sabotieren? Deswegen, weil mit Ihrem Wunsch und mit Ihrer Zustimmung die Nationalbank ebenso verpolitisiert wurde wie etwa der Verfassungsgerichtshof oder der Verwaltungsgerichtshof. Weil wir zum Unterschied von der übrigen freien Welt keine Körperschaft im Lande haben, die Sie außerhalb Ihrer Verpolitisierung halten! Sie bestellen den Generalrat nicht, indem sie die besten Wirtschaftsfachleute, die besten Bankfachleute, die besten Professoren der Ökonomie heranziehen, sondern Sie bestellen ihn nach dem Prinzip: Zwei glatt — zwei verkehrt, nach dem Prinzip: Fünf Rote, fünf Schwarze, oder wenn die Zuwaage beim Wahlzüngelein etwas anders herauskommt, dann vielleicht sechs Schwarze und fünf Rote, und wenn es das nächste Mal anders wird, wird der Proporzschlüssel vielleicht wieder sechs zu sechs sein. Vielleicht ändern sich am Ende gar die Farbgewichte, und dann werden wir in zwei oder drei Jahren vielleicht plötzlich von der ÖVP hören, daß ein SPÖ-Minister seine Mehrheit irgendwo angewiesen hat, ebenfalls eine Sitzung zu sabotieren. Das Richtige wäre — aber ich bin überzeugt, daß Sie es nicht für richtig halten, weil Sie ja um die Macht ringen und nicht um die nüchternen wirtschaftlichen Gesichtspunkte —, den Generalrat der Nationalbank so zu bestellen, daß der Herr Finanzminister überhaupt keines seiner Mitglieder über parteipolitische Kanäle anweisen kann — falls das richtig ist, was gesagt wurde —, einer Sitzung fernzubleiben oder hinzugehen. Die Nationalbank hat außerhalb der Ingerenz der Regierung und vor allem außerhalb der Ingerenz der Parteipolitik zu sein, wie dies auch in zahllosen anderen Staaten der Welt ist, die sich frei regieren.

Nun hat mein Herr Vorredner das Problem der Bankrate erwähnt. Richtig, die Bankrate ist in Österreich — es ist jetzt schon zum dritten Mal gesagt worden, erst von mir, dann von ihm, jetzt wieder von mir — sehr hoch, und sie ist in Österreich zum Unterschied von fast allen europäischen Staaten in den letzten Jahren nicht herabgesetzt worden. Warum? Ich bin neugierig, vielleicht findet sich ein Herr der Österreichischen Volkspartei, der in der profunden Kenntnis seiner Nationalökonomie hier herauskommen und die Begründung geben wird. Ich befürchte, daß es der Herr Staatssekretär aus taktischen Gründen nicht tun wird. Er könnte es sicher, er ist in diesem Punkt sicherlich im Bilde. Aber ich darf Ihnen vielleicht sagen, was mit ein Grund ist.

Der Herr Finanzminister befürchtet, daß in der Zeit der Unklarheit um die Freihandelszone und die europäische Integration ein plötzlicher Stoß in die Wirtschaft, das heißt, die Möglichkeit einer weiten Vergabe von Krediten, das Wirtschaftsgefüge gefährden könnte.

Und nun komme ich zu jenem Punkt, warum ich Ihnen die Schuld anlaste. Warum ist denn eine Unsicherheit hier, warum wissen wir denn nicht, wie sich die europäische Integration in bezug auf Österreich gestaltet? Nur deswegen, meine sehr Verehrten, weil Sie, Regierung und Regierungsparteien, nicht den Schritt in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft getan haben; weil Sie wie gebannt auf das Streitpferd der Engländer, besser, auf dieses lahme Pferd von der europäischen Freihandelszone hingeschaut haben, das von vornherein so lahm ist, daß es beim ersten Hopperer der Herr Reginald Maudling wieder in den Stall zurückziehen mußte, während das Rennpferd der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zwar gelegentlich ausschlägt, aber immerhin rennt. *(Abg. E. Fischer: Und manchmal auch stürzt!)* Herr Kollege Fischer, ich habe zwar Ihren Zwischenruf nicht verstanden, aber ich bin überzeugt, bevor ich hier nicht anrege, daß wir dem Warschauer oder Moskauer Wirtschaftsblock beitreten, werde ich Ihre Zustimmung keinesfalls finden. Wir sind in diesem Punkt wahrlich echte Flügelbildungen. Wir Freiheitlichen wollen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

Und an Hand dieser Debatte hier, an Hand dieses verhältnismäßig geringfügigen Gesetzes: Befreiung von dieser einprozentigen Steuer, worüber wir jetzt debattieren, über die Wertpapiersteuer bei den Kreditunternehmungen, dieser vernünftigen Förderung des Kleinkredites, sehen Sie plötzlich eine ungeheure Problematik vor sich entrollt.

Die Bundesregierung weiß genau, daß der Osthandel so gut wie wirkungslos ist in unserem gesamten Handelsgefüge, und zwar wirkungslos aus Schuld der Oststaaten; denn von uns aus könnten wir natürlich wesentlich mehr Handel nach dorthin treiben, aber es müßten die entsprechenden Waren angeboten werden. In dieser Situation, auf Grund dieses sogenannten Osthandels, wie man uns eine Anfrage beantwortet hat — übrigens genau so schlecht und unzulänglich beantwortet hat, wie mein Vorredner die schlechte Beantwortung von anderen Anfragen hier schon mit Recht gegeißelt hat —, in dieser Situation hat man dann noch einen Grund, und zwar den Grund der Neutralität.

Ich möchte wahrlich nicht beim Wertpapiersteuergesetz die Problematik der Neu-

tralität anreißen, zumal wir vielleicht morgen bei der Frage UNO-Bericht oder Europarat dazu noch sprechen werden. Aber jeder von uns weiß: Neutralität bedeutet nur Freiheit von militärischen Stützpunkten und hindert uns in keiner Weise, in die EWG zu gehen.

Und nun komme ich in der Überlegung den Weg zurück zu dem heutigen Tagesordnungspunkt, nämlich: Wenn Sie beziehungsweise Ihre Befehlshaber, die Bundesregierung, der Herr Papa *(Heiterkeit)*, wenn die Bundesregierung den Schritt in die EWG getan hätten, und wir hätten vor einem oder zwei Jahren unsere Sonderwünsche formulieren können, dann wäre die Folge längst gewesen, daß der Herr Finanzminister, weil er dann klar den wirtschaftlichen Ablauf der Dinge vor sich hätte sehen können, ebenso wie es in der Schweiz oder in anderen Staaten bereits durchgeführt wurde — ich glaube auch in der westdeutschen Bundesrepublik und Holland in der letzten Zeit —, die Bankrate hätte senken können.

Die Unklarheit im Wirtschaftsgefüge, die Unsicherheit, das Sich-Hinaufsetzen auf die Schindmähre Freihandelszone, auf eine Fiktion, die vor der Realität Europas glatt geplatzt ist, ist mit daran schuld, daß dieser Schritt bei der Bankrate nicht getan wurde und daß daher die Sitzung des Generalrates vermutlich sabotiert worden ist; ich weiß nicht ob es stimmt, aber ich glaube, es stimmt. Wenn dieser Generalrat überparteilich, unpolitisch zusammengesetzt worden wäre, so hätte er zweifellos seine entsprechenden Entschlüsse längst fällen können.

Verzeihen Sie mir, daß ich versucht habe, Ihnen eine eminent wichtige wirtschaftliche Frage bei einem Gesetz zu entrollen, welches sich nur darum dreht, eben jetzt auf gewissen Sektoren die Wertpapiersteuer von 1 Prozent zu beseitigen. Wir stimmen diesem Gesetz selbstverständlich zu, aber wir werden sehr genau beobachten, wie nach der Wahl in diesem Hause unter Ausnützung von echten möglichen Mehrheitsbildungen jene Probleme ihre Regelung finden, die mein Herr Vorredner heute ausführlich beleuchtet hat.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (632 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“) (647 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir gelangen nun zum Punkt 7 der Tagesordnung: Veräußerung von bundeseigenen Liegenschaften in Baden bei Wien („Sauerhof“ und „Peterhof“).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Leopold Fischer. Ich bitte ihn, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Leopold Fischer**: Hohes Haus! Das Bundesministerium für Finanzen soll durch die vorliegende Regierungsvorlage (632 der Beilagen) ermächtigt werden, die im Gesetzestitel angeführten bundeseigenen Liegenschaften „Peterhof“ und „Sauerhof“ in Baden bei Wien zu veräußern.

Die zum Verkauf kommenden Bau- und Gartenparzellen haben eine Fläche von 59.193 m². Die Ermächtigung durch einen eigenen Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist erforderlich, da gemäß Artikel VI Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1959 das Bundesministerium für Finanzen ohne vorausgehende Zustimmung des Nationalrates Verfügungen über unbewegliches Bundeseigentum nur dann treffen kann, wenn der Schätzwert des einzelnen Objektes 2 Millionen Schilling nicht übersteigt. Gemäß einem Gutachten der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 20. Dezember 1958 wurde für den in Rede stehenden Gebäude- und Grundstückekomplex ein Gesamtpreis von 8,878.950 S errechnet.

Die Heil- und Kuranstalten „Sauerhof“ und „Peterhof“ wurden bis Ende des ersten Weltkrieges als Militärkuranstalten geführt. Danach waren sie zivile Heil- und Kuranstalten. Eigentümer war bis 1938 die Republik Österreich. In diesem Jahre wurden die Anstalten zwangsweise dem damaligen Reichsgau Niederdonau übertragen. 1946 wurde das Eigentumsrecht der Republik wiederhergestellt. Vom April 1945 bis Juli 1955 waren diese Heilanstalten allerdings von den Russen besetzt. Nach der Räumung waren die Objekte und deren Einrichtungen in einem Zustande, der eine Betriebsaufnahme durch den Bund nicht mehr möglich machte. Da es nicht Aufgabe des Bundes ist, derartige Anstalten selbst zu betreiben, die vorhandenen Thermalquellen aber der Volksgemeinschaft dienen sollen, sind diese Liegenschaften, Objekte und Heilquellen für den Bund entbehrlich.

Das sehr alte Gebäude des „Peterhofes“ ist bereits bis auf einen kleinen Teil abgetragen. Auf diesem Platze soll ein neues Gebäude für die Bezirkshauptmannschaft Baden errichtet werden, deren Amtsgebäude 1945 durch Brand zerstört wurde. Die Bezirkshauptmannschaft Baden ist derzeit in einem Miethaus untergebracht. Ein gegen 5000 m² großer Teil der zum „Peterhof“ gehörenden Grundstücke soll daher an das Land Niederösterreich zwecks Errichtung eines neuen Gebäudes für die Bezirkshauptmannschaft Baden verkauft werden.

Das — übrigens auch sehr alte — Gebäude des „Sauerhofes“ muß zumindest in seiner äußeren Erscheinung aus Gründen des Denkmalschutzes erhalten bleiben. Als Käufer des Restteiles des „Peterhof“-Komplexes sowie des gesamten „Sauerhof“-Areal, einschließlich der Thermalquellen, kommt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger in Betracht. Es ist an die Errichtung eines Rheumainstitutes durch den Hauptverband gedacht. Der Einzelkaufpreis für jeden der beiden Kaufwerber wird sich im Rahmen des genannten Gesamtpreises aus der endgültigen Vermessung ergeben.

Die neue Zweckbestimmung der Liegenschaften ist im allgemein-staatlichen Interesse gelegen, insbesondere wird eine entsprechende Nutzung der vorhandenen Thermalquellen für die Volksgesundheit möglich sein. Um die Einhaltung der Widmung — Einrichtung eines Heilstättenbetriebes, Errichtung eines Amtsgebäudes der Bezirkshauptmannschaft — wahren zu können, wird für den Fall einer Änderung dieser Widmung ein Wiederkaufsrecht zugunsten des Bundes in den Kaufverträgen vereinbart und im Grundbuch eingetragen werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. März 1959 in Beratung gezogen und unverändert angenommen. Im Namen des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 632 der Beilagen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen, und ich bitte, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Böhm**: Da niemand zum Wort gemeldet ist, kommen wir sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (628 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden (652 der Beilagen)

9. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (639 der Beilagen): Bundesgesetz, womit das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (1. Gehaltsgesetz-Novelle) (653 der Beilagen)

Präsident **Böhm**: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 8 und 9 der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

Änderung und Ergänzung des Gehaltsüberleitungsgesetzes und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte und

1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 8 ist die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete **Rehor**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Regierungsvorlage 628 der Beilagen sieht Änderungen und Ergänzungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes vor.

Die Abänderung des § 6 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes beseitigt den Widerspruch zwischen dieser Gesetzesstelle und Punkt 1 der Allgemeinen Bestimmungen über Dienstprüfungen.

Zu dieser Neuformulierung in der Regierungsvorlage lag dem Ausschuss ein gemeinsamer Antrag vor, der dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses beige druckt wurde. Der Ausschuss hat diesen Antrag angenommen, und er steht demnach unter einem in Verhandlung.

Der § 45 j sieht zusätzliche Bestimmungen über die Versetzung in den Ruhestand vor. Bundesbeamte, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können wegen Dienstunfähigkeit vor dem 60. Lebensjahr nicht in den dauernden, sondern nur in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden. An Stelle der bisherigen dreijährigen Zeit bis zur endgültigen Pensionierung tritt zum Zwecke einer längeren Reaktivierungsmöglichkeit nunmehr eine solche von fünf Jahren. Der im zeitlichen Ruhestand befindliche Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Tätigkeit vor ihrer Aufnahme zu melden.

Der Artikel II sieht vor, daß der Dienstgeber von der Verpflichtung nach § 311 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in bestimmten Fällen befreit wird.

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Änderung des Gehaltsgesetzes, durch welche die Abfertigung für weibliche Beamte, die aus Anlaß ihrer Verheiratung oder Geburt eines eigenen Kindes aus dem Dienstverhältnis treten, erhöht wird. Die Erhöhung dieser Abfertigung ist bedeutsam und stellt eine echte Verbesserung für weibliche Beamte, welche aus Anlaß ihrer Mutterschaft ausscheiden, dar. Die Erhöhung der Abfertigung ist aber nur möglich, wenn der Dienstgeber von der Verpflichtung zur Nachversicherung beim zuständigen Träger der Pensionsversicherung befreit wird. Die Rechtsgrundlage für diese Befreiung soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden. Es ist der ausgeschiedenen Beamtin möglich, ihre Anwartschaft aus der Pensionsversicherung zu wahren, sofern sie aus der ihr zustehenden erhöhten Abfertigung den Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt leistet.

Der Finanz- und Budgetausschuss hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. März 1959 in Verhandlung gezogen. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit den Abänderungen einstimmig angenommen. Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (628 der Beilagen) mit den dem Ausschussbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich ersuche, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen zu wollen.

Präsident **Böhm**: Die Frau Berichterstatterin beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Berichterstatter zu Punkt 9 ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter **Glaser**: Meine Damen und Herren! Das Besoldungsrecht der Bundesbeamten wurde nach dem zweiten Weltkrieg provisorisch durch das Gehaltsüberleitungsgesetz geregelt. Bestrebungen, dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten eine endgültige Fassung zu geben, konnten wegen der wirtschaftlichen Entwicklung in den ersten Nachkriegsjahren nicht verwirklicht werden. Erst im Jahre 1955 konnte man darangehen, die Vorarbeiten für ein neues Besoldungsrecht abzuschließen. Das Ergebnis war das Gehaltsgesetz 1956, das der Nationalrat am 29. Februar 1956 beschlossen hat.

Das Gehaltsgesetz 1956 hat das bis dahin bestandene Gehaltssystem in wesentlichen Punkten geändert. Es hätte daher trotz

der umfangreichen Vorarbeiten für das Gehaltsgesetz 1956 vermutet werden können, daß sich in der Praxis Schwierigkeiten bei der Handhabung dieses Gesetzes ergeben könnten. Dies war aber im großen und ganzen nicht der Fall. Gegen diese Feststellung spricht auch nicht der Umstand, daß das Gehaltsgesetz 1956 durch die 1. Gehaltsgesetz-Novelle in insgesamt 38 Punkten geändert werden soll. Bei diesen 38 Punkten handelt es sich vielfach um Klarstellungen und um nur geringfügige Ergänzungen, die sich in der Praxis als notwendig oder zweckmäßig erwiesen haben.

Daß ein größerer Teil der Änderungspunkte nur Klarstellungen betrifft, geht schon daraus hervor, daß gemäß Artikel II der in Beratung stehenden Novelle 18 Punkte der Änderungen rückwirkend mit 1. Februar 1956 in Kraft gesetzt werden sollen, ohne daß durch die Rückwirkung nennenswerte finanzielle Auswirkungen entstehen.

Zu diesen Änderungen gehören ferner Richtigstellungen der Bestimmungen über Familienzulagen, die eine Anpassung an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bedeuten, außerdem Änderungen formaler Natur bei den einmaligen Belohnungen und bei den Naturalbezügen sowie Ergänzungen bei den Überstellungsbestimmungen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung, der Lehrer und der Berufsoffiziere.

Rückwirkende Änderungen mit materiellen Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch die Änderung der Gehaltsansätze in den drei höchsten Verwendungsgruppen des Schemas der Beamten in handwerklicher Verwendung und durch die Einführung der Truppenverwendungszulage für die zeitverpflichteten Soldaten. Dazu ist zu bemerken, daß durch die Erhöhung von Gehaltsansätzen der Beamten in handwerklicher Verwendung keine Neuberechnung bereits ausgezahlter Bezüge stattfinden muß, weil Einreihungen in das Gehaltsschema der Beamten in handwerklicher Verwendung erst möglich sein werden, wenn von der Bundesregierung die Bestimmungen über die Dienstzweige und Anstellungserfordernisse dieser Beamtengruppe durch Verordnung erlassen werden. Auch die rückwirkende Einführung der Truppenverwendungszulage bedeutet keine Verwaltungsmehrarbeit für vergangene Bezugsabrechnungszeiträume, weil zeitverpflichtete Soldaten erstmalig am 1. Jänner 1958 ernannt wurden und ab diesem Zeitpunkt auf Grund der Nebengebührenschriften eine Zulage in der Höhe der Truppenverwendungszulage erhalten haben; der Anspruch auf die Truppenverwendungszulage ist durch die erwähnte Nebengebühr für die Vergangenheit abgegolten.

Die übrigen Änderungen des Gehaltsgesetzes 1956 sollen mit 1. Jänner 1959 wirksam werden. Eine Rückwirkung dieser Bestimmungen auf den 1. Februar 1956 wurde nicht in Aussicht genommen, und zwar einerseits, weil derart weitreichende Rückwirkungen zu verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten geführt hätten, und andererseits, weil die betreffenden Bestimmungen mit finanziellen Auswirkungen verbunden wären. Eine finanzielle Belastung des Bundes, die sich über drei Jahre in die Vergangenheit erstreckt hätte, sollte vermieden werden. Es ist festzuhalten, daß die laufenden Kosten, die durch die 1. Gehaltsgesetz-Novelle entstehen, nur geringfügiger Art sind. Eine Bedeckung muß durch Einsparungen auf anderen Gebieten gefunden werden.

Ich darf, meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie im besonderen noch auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage verweisen und ebenso auf den schriftlichen Bericht des Ausschusses.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 11. März die Regierungsvorlage 639 der Beilagen eingehend beraten und einstimmig zum Beschluß erhoben. Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich den Antrag, das Hohe Haus möge der Regierungsvorlage 639 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage zugleich General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen und die dritte Lesung im unmittelbaren Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident **Böhm**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Widerspruch erfolgt keiner. Wir werden so verfahren.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über beide Punkte gemeinsam abgeführt wird. Zum Wort gemeldet ist als erster Redner der Herr Abgeordnete Koplénig. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Koplénig**: Meine Damen und Herren! Die beiden Gesetzentwürfe, die hier zur gemeinsamen Behandlung stehen, sollen knapp vor den Wahlen einer Reihe von Forderungen der öffentlich Bediensteten Rechnung tragen, deren Berechtigung niemand bestreiten kann. Das Gehaltsgesetz, das 1956 beschlossen wurde, enthält Härten, deren Beseitigung schon längst fällig war und die überhaupt nicht hätten in das Gesetz hineinkommen müssen, wenn es mit der notwendigen Gründlichkeit durchgearbeitet worden wäre.

Die kommunistischen Abgeordneten bejahen grundsätzlich jede Verbesserung der Gehaltsbedingungen der öffentlich Bediensteten, deren

Arbeitslast — man denke nur an Bahn und Post — in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen ist. Wir stehen auf dem Standpunkt — und hier sind wir uns einig mit den öffentlich Bediensteten —, daß das Gehaltsgesetz so gefaßt sein muß, daß jeder beim Bund Beschäftigte genau weiß, worauf er Anspruch hat, und daß er gegen willkürliche Maßnahmen seiner Vorgesetzten geschützt ist.

Hier möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf den Artikel I Z. 7 der Gesetzesvorlage lenken. Dort ist von einmaligen Belohnungen bei 25jähriger beziehungsweise 40jähriger Dienstzeit die Rede. Genauso wie im bisherigen Gesetz heißt es, daß solche Belohnungen gewährt werden können, es also von der vorgesetzten Dienststelle abhängt, ob solche Belohnungen gewährt werden. Nun sind wir aber der Meinung, daß eine 25jährige Dienstleistung oder gar eine 40jährige Dienstleistung an sich genügend Anlaß wären, den im Dienst ergrauten Bediensteten zu belohnen. In jedem größeren Privatbetrieb wird das so gehandhabt. Das Bergmanns-Treugeld wird jedem gewährt, der die erforderlichen Dienstjahre nachweist. Nur beim Staat soll diese Erkenntlichkeit für zweieinhalb oder gar vier Jahrzehnte Dienstleistung etwa von der Qualifikationsnote abhängig gemacht werden. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß alle, die so lange dienen, diese Belohnung verdient haben und diese Belohnung erhalten sollen.

Wir glauben weiter, daß die Vorrückungsbeträge für die unteren Beamtengruppen mit 40 beziehungsweise 60 S viel zu niedrig angesetzt sind. Es ist sicherlich zu begrüßen, daß die Härten bei der Überstellung aus einer Verwendungsgruppe in die andere gemildert werden. Aber leider ist der Ausschuß hier nicht weit genug gegangen. Wir sind der Auffassung, daß die bei solchen Überstellungen entstehenden Härten überhaupt verschwinden müssen.

Größte Enttäuschung bei den öffentlich Bediensteten muß es aber hervorrufen, daß die einstimmige Forderung aller Staatsangestellten nach dem vollen 14. Monatsbezug auch in diesem Gesetzentwurf vollkommen übergegangen wird. Ich habe mich mit dieser Frage in der Budgetdebatte ausführlich beschäftigt und den Nachweis geführt, daß die Erfüllung dieser Forderung von besonderer Dringlichkeit ist und auch möglich ist.

Man hat den Beamten bei der Behandlung des Gehaltsgesetzes 1956 die bindende Zusage gemacht, daß der 14. Monatsgehalt kommt. Gerade die Novellierung des Gehaltsgesetzes hätte der Regierung und den Koalitionsparteien die Möglichkeit geboten, ihre Pflicht

gegenüber den Beamten und anderen Staatsbediensteten zu erfüllen. Es gibt kein ernst zu nehmendes Argument gegen die Auszahlung des 14. Monatsgehaltes. Wenn die Regierung 3 Milliarden Schilling für das westdeutsche Kapital hatte, den amerikanischen Erdölmonopolen ein Riesengeschenk vorbereiten und den Unternehmern 1 Milliarde Steuerschulden erlassen konnte, dann muß sie auch das Geld für die Befriedigung der alten Forderungen ihrer eigenen Bediensteten haben.

Zu dieser Frage lege ich einen Entschließungsantrag vor und bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Der Antrag lautet:

Der Nationalrat bringt sein Befremden darüber zum Ausdruck, daß die Vorlage einer Novelle zum Gehaltsgesetz nicht dazu benützt wurde, die längst fällige Befriedigung der Forderungen aller öffentlich Bediensteten nach der Auszahlung eines 14. Monatsbezuges zu verwirklichen. Gleichzeitig erwartet der Nationalrat, daß die Bundesregierung alle Vorkehrungen trifft, damit den öffentlich Bediensteten spätestens am 1. Juni des heurigen Jahres zusätzlich ein voller Monatsbezug und spätestens am 1. Dezember des heurigen Jahres ein voller 14. Monatsbezug ausbezahlt wird.

Was das zweite Gesetz betrifft, das einige Bestimmungen für die weiblichen Staatsbediensteten verbessert, geben wir ihm ebenso wie der Gehaltsgesetz-Novelle unsere Zustimmung.

Präsident **Böhm**: Der Entschließungsantrag des Herrn Abgeordneten Kopenig ist nicht genügend unterstützt. Ich muß daher die Unterstützungsfrage stellen. Jene Herren und Damen, welche den Antrag Kopenig unterstützen wollen, bitte ich, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und kann daher nicht in Verhandlung gezogen werden.

Als nächster Redner gelangt der Herr Abgeordnete Holzfeind zum Wort.

Abgeordneter **Holzfeind**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Sozialistische Partei und auch die Sozialdemokratische Partei sind seit Jahrzehnten immer für die Gleichberechtigung der Frauen mit den Männern eingetreten. Als im Jahre 1946 das Gehaltsüberleitungsgesetz beschlossen wurde, war es eine der ersten Maßnahmen der Gewerkschaften, daß sie dieses Prinzip der Gleichberechtigung von Mann und Frau im öffentlichen Dienst verlangt und auch gesetzlich verankert haben. Das Gehaltsüberleitungsgesetz sagt in seinem § 1 Abs. 2 ausdrücklich, daß die Bundesbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes grundsätzlich gleichgestellt sind.

Trotz dieser eindeutigen Gesetzeslage mußte nun festgestellt werden, daß das Bundeskanzleramt einen Unterschied in der Behandlung von Männern und Frauen machte, und zwar bei der Überführung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, bei der Pragmatisierung der Frauen. Es hat immer ausdrücklich jene Frauen von der Anstellung ausgenommen, die mit einem anderen Bediensteten, der öffentlich-rechtlicher, also pragmatischer Bediensteter war, verheiratet gewesen sind. Nicht nur, wenn diese Frauen mit einem Bundesbeamten, sondern sogar auch dann, wenn sie mit einem Gemeindebediensteten oder Eisenbahner, also mit irgendeinem anderen öffentlich-rechtlichen Bediensteten verheiratet waren, konnten sie nicht pragmatisiert werden. Die Bundesverwaltung zur Pragmatisierung zuzwingen, war keine Möglichkeit gegeben, weil die Ernennung zum Beamten einen einseitigen Hoheitsakt der Regierung darstellt und eine Ermessensfrage ist.

Gegen diese ungleichmäßige Behandlung haben die sozialistischen Abgeordneten immer und immer wieder Stellung genommen, und ich erinnere daran, daß am 10. Februar 1956 der Bundesrat diesbezüglich eine Anfrage an den Unterrichtsminister wegen der Nichtpragmatisierung von Lehrerinnen gestellt hat. Der Unterrichtsminister hat diese Anfrage die längste Zeit nicht beantwortet, sie mußte urgirt werden.

Aber auch die sozialistischen Abgeordneten im Finanz- und Budgetausschuß haben am 20. November 1956 einen Antrag eingebracht, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, hier gleiches Recht walten zu lassen und die Frauen bei der Überführung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis genauso zu behandeln wie die Männer.

Der Antrag, der damals von uns eingebracht wurde, ist im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses behandelt worden, und ich mußte damals zu meinem Erstaunen feststellen, daß zumindest ein Vertreter der Österreichischen Volkspartei sich gegen diesen Antrag ausgesprochen hat. Es war dies der Abgeordnete Krippner, der erklärt hat, er sehe nicht ein, daß Frauen, die mit einem öffentlich Bediensteten verheiratet sind, pragmatisiert werden sollen. Der Abgeordnete Krippner war für die Österreichische Volkspartei eine unglückliche Auswahl, das möchte ich durchaus zugeben, aber es ist eben nicht zur Annahme dieses Antrages gekommen. Wir haben aber darauf bestanden, und schließlich und endlich ist in einem Kompromiß ein Antrag zustande gekommen, daß die Bundesregierung diese Frage prüfen möge.

Diese Frage wurde nun auch geprüft, und einige Zeit später hat der Bundeskanzler an den Präsidenten des Nationalrates in bezug auf diese Entschliebung eine Mitteilung gemacht. Wir müssen feststellen, daß sowohl im Motivenbericht der Regierung als auch, was ich eigentlich nicht recht verstehe, in dem Bericht der Finanz- und Budgetausschusses eine Begründung angeführt wurde, daß man das nicht machen könne, eine Begründung also, die meiner Ansicht nach erstens nicht stichhältig ist und zweitens keineswegs dazu beigetragen hat, dieses Problem einer vernünftigen Lösung zuzuführen.

In dem Motivenbericht und auch in der damaligen Mitteilung des Bundeskanzlers hat es geheißen, daß bei weiblichen Bediensteten gelegentlich das Bestreben festzustellen sei, durch Versetzung in den dauernden Ruhestand schon in jungen Jahren eine sachlich nicht gerechtfertigte Dauerversorgung zu erlangen. Wie ich schon erwähnt habe, ist auch im Bericht des Finanz- und Budgetausschusses festgehalten, daß Mißbräuche bei der Versetzung in den dauernden Ruhestand verhindert werden sollen.

Und nun ist damals den Gewerkschaften vom Bundeskanzleramt eine Gesetzesvorlage zugekommen, die vorgesehen hätte, daß in Zukunft eine Versetzung in den dauernden Ruhestand nur nach dem 60. Lebensjahr möglich ist. Dagegen ist grundsätzlich nichts einzuwenden, weil die Dienstpragmatik diese Möglichkeit heute schon gibt. Aber man wollte das Dienstrecht verschlechtern, und das geht aus dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 3. 10. 1957 an den Präsidenten des Nationalrates hervor. Man wollte ein Ruhen der Pension dann einführen, wenn eine Versetzung in den dauernden Ruhestand aus disziplinären Gründen erfolgt, wenn eine minderentsprechende Qualifikation ausgesprochen wird, wenn ein Bediensteter aus gesundheitlichen Gründen in dem Dienstzweig, in dem er verwendet wird, nicht mehr weiterverwendet werden könnte und er eine Versetzung in einen anderen Dienstzweig ablehnt. In diesen Fällen hätte die Pension bis zum 65. Lebensjahr zur Hälfte geruht.

Das war zweifellos ein bedeutender Anschlag auf die Rechte der öffentlich Angestellten, und wir können heute feststellen, daß es den Gewerkschaften in den Verhandlungen gelungen ist, diesen Anschlag abzuwehren, sodaß ein solcher Gesetzesentwurf heute nicht mehr vorliegt.

Aber bei der Diskussion ist vorgebracht worden, daß bei den Mittelschullehrerinnen angeblich doch ein gewisser Drang zu einer früheren Pensionierung vorhanden sein soll. Mag sein, daß diese Tendenz dort besteht.

In der Post- und Telegraphenverwaltung gibt es rund 10.000 Frauen unter 40.000 Bediensteten, und wir haben solche mißbräuchlichen Versuche, eine Pension zu erringen, bis jetzt nicht feststellen können.

Es wurde letzten Endes auch gesagt, daß diese Frauen deswegen früher einen Ruhestand anstreben, damit sie sich ihren Familien widmen können. Und da haben wir nun erklärt: Dem kann man abhelfen, indem man für die Frauen durch höhere Abfertigungen einen Anreiz schafft, den Dienst zu liquidieren, damit sie sich voll und ganz ihrer Familie widmen können.

Um was geht es eigentlich? Wo liegt das Kernproblem? Die Begründung des Bundeskanzleramtes, der sich leider der Abgeordnete Krippner angeschlossen hat, mit der die Pragmatisierung Jahre hindurch verhindert wurde, war immer die, daß die Frauen dann früher in Pension gehen und daß man die Pragmatisierung aus diesem Grund nicht machen kann.

Was ist aber die Wirkung gewesen? Die Wirkung war, daß die Frauen erst dann geheiratet haben, wenn sie schon in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übergeführt waren. Was hatte das aber zur Folge? In der Regel werden weibliche Bedienstete nach zehn Jahren in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übergeführt. Das hatte zur Folge, daß diese Frauen praktisch zehn Jahre nicht geheiratet haben, nicht heiraten konnten und daß für sie die Familiengründung um zehn Jahre hinausgeschoben wurde. Es war ein absoluter Unsinn, der mit dieser Praxis, die Frauen nicht zu pragmatisieren, eingetreten ist, ein Unsinn, der letzten Endes gegen alle familienpolitischen Bestrebungen gerichtet war.

Diesem Argument haben sich schließlich auch die Vertreter des Bundeskanzleramtes gebeugt. Dazu kommt noch, daß diejenigen, die so anständig gewesen sind und vorher geheiratet haben, bestraft worden sind gegenüber denen, die zugewartet haben, und nach der Praxis des Bundeskanzleramtes überhaupt nicht mehr die Aussicht gehabt haben, jemals in ein öffentlich-rechtliches, in ein pragmatisches Dienstverhältnis übergeführt zu werden. Dieses Argument war also zweifellos so stark, daß sich schließlich das Bundeskanzleramt bereit erklärt hat, der Pragmatisierung von verheirateten Frauen zuzustimmen.

Diese Zustimmung wird damit eingekauft, daß in Zukunft eine Versetzung in den dauernden Ruhestand nur nach dem 60. Lebensjahr möglich ist.

Ich halte das nicht für besonders bedeutend, und zwar deswegen, weil die Verwaltung schon jetzt das Recht gehabt hat, einen Bediensteten nur in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen

und innerhalb von drei Jahren zu überprüfen, ob er wieder einberufen, reaktiviert zu werden hat. Diese Frist ist jetzt auf fünf Jahre verlängert worden.

Wir hoffen, daß diese Bestimmung auch ihre Wirkungen haben wird, wir hoffen, daß von der Möglichkeit der Abfertigungen auch wirklich Gebrauch gemacht wird und daß damit ein größerer Teil von Frauen, die im Berufsleben gestanden sind, der Familie und der Erziehung ihrer Kinder wirklich zurückgegeben werden, denn auch wir stehen auf dem Standpunkt, daß die mütterliche Erziehung, besonders beim Kleinkind, einfach nicht entbehrt werden kann und daß der Unfug aufhören soll, der heute vielfach besteht, daß Ehepaare, wo beide verdienen, ihr Kind einfach schnell in irgendein Internat oder in eine andere Anstalt geben oder irgendwie versorgen lassen, womit der Familie keineswegs gedient ist.

Wir haben also hier zwei Gesetzesnovellen, die zweifellos einen Fortschritt bedeuten. Aber ich muß leider feststellen, meine Damen und Herren, daß eine Gesetzesnovelle fehlt, über die gleichzeitig Jahre hindurch zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Bundesverwaltung verhandelt wurde, und zwar die Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz. Als wir uns erkundigt haben, warum die Bundesverwaltung eine solche Novelle nicht vorlegt, über die wir praktisch eine Einigung erzielt haben, mußten wir leider feststellen, daß die Bundesverwaltung dies deswegen nicht tut, weil der Herr Handelsminister Bock gegen diese mit den Gewerkschaften schon vereinbarte Novelle Einspruch erhoben hat, und zwar Einspruch erhoben hat, obwohl es sich um öffentlich Bedienstete handelt, Einspruch erhoben hat über Weisung der Bundeswirtschaftskammer!

Ich muß aufrichtig sagen: Ich verstehe nicht, daß der Herr Handelsminister sich von der Bundeswirtschaftskammer so lenken läßt. Ich sage hier aber offen, daß sich die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes das nicht gefallen lassen werden. Das ist ein unmöglicher Zustand; umso mehr, als es sich bei der Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz im wesentlichen um eine Anpassung einerseits an das heute novellierte Gehaltsgesetz 1956 handelt und andererseits um eine Anpassung an die Verhältnisse, wie sie schon seit langer Zeit in der Privatwirtschaft bestehen.

Dieses Vertragsbedienstetengesetz wäre schon deswegen notwendig, weil die Bezüge der Vertragsbediensteten derzeit lediglich durch eine Bezugszuschlagsverordnung geregelt werden, während die Bundesverfassung ausdrücklich ausspricht, daß die Bezüge auch der

Vertragsbediensteten, insoferne sie behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, durch Gesetz zu regeln sind.

Gleichzeitig hätte aber das Vertragsbedienstetengesetz ähnlich wie diese Gehaltsgesetz-Novelle gewisse Vorteile für die Vertragsbediensteten gebracht. So zum Beispiel hatten wir vereinbart, daß der Überstundenzuschlag nicht mehr 25 Prozent, sondern, wie in der Privatwirtschaft üblich, 50 Prozent betragen soll; daß der Vertragsbedienstete auch Anspruch auf Jubiläumsgeschenke hat; daß er Anspruch auf Dienstkleider hat, und zwar nicht erst nach einem Jahr, sondern sofort; daß eine Aufnahme von Vertragsbediensteten vor dem 18. Lebensjahr möglich ist; daß die Vertragsbediensteten bei Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe so behandelt werden sollen, wie das bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Fall ist; daß bei Vertragsbediensteten, so wie dies durch Ministerratsbeschluß für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten möglich ist, die von ihrer Krankenkasse zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit auf Kuraufenthalt geschickt werden, dieser Kuraufenthalt als Dienstverhinderung, als Krankheit gewertet wird. Bekanntlich war es die längste Zeit so, daß, wenn ein öffentlich Bediensteter von einer Krankenkasse zum Kuraufenthalt eingewiesen wurde, ihm die Zeit, für die er eingewiesen wurde, ganz oder teilweise von seinem Urlaub weggenommen wurde; ein unmöglicher Zustand. Dieser Zustand konnte beseitigt werden, und das hätte jetzt auch in dem Vertragsbedienstetengesetz seinen Niederschlag finden sollen. Das ist auch nicht gemacht worden. Wir haben in dem Vertragsbedienstetengesetz eine Unkündbarkeit für ältere Vertragsbedienstete festgehalten, für solche, die mehr als zehn Dienstjahre haben und über 50 Jahre alt sind. Für diese wäre praktisch die Unkündbarkeit herbeigeführt worden, vorausgesetzt, daß sie sich nicht etwas haben zuschulden kommen lassen. Alle diese Fortschritte sind durch den Einspruch des Handelsministers verhindert worden.

Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen sagen, daß wir dagegen auch ein Mittel wissen. Die sozialistischen Abgeordneten haben daher für diese Novelle zum Vertragsbedienstetengesetz, so wie sie mit der Bundesverwaltung vereinbart wurde, allerdings unter Berücksichtigung der nun geltenden 45 Stunden-Woche, einen Initiativantrag eingebracht, wodurch es nicht mehr notwendig ist, daß der Herr Handelsminister die Zustimmung gibt. Dieser Initiativantrag war schon lange ausgearbeitet, bevor noch die Auflösung des Parlaments eingetreten ist, und wir wissen,

daß er jetzt kaum mehr behandelt werden kann. Aber wir möchten heute schon namentlich die Kollegen von der ÖVP bitten, sich mit diesem Initiativantrag zu befreunden, ihm beizutreten, damit, sobald nach den Wahlen das Parlament zusammentritt, dieses Vertragsbedienstetengesetz verabschiedet werden kann.

Wir haben zum Beispiel für den öffentlich-rechtlichen Dienst — und das ist eine der entscheidenden Fragen — seit langer Zeit eine Verbesserung der Vordienstzeitenverordnung herbeigeführt. Und es ist nicht möglich, dieselben Verbesserungen für die Vertragsbediensteten zu erreichen, das heißt, eine Vordienstzeitenverordnung für Vertragsbedienstete zu schaffen, weil die notwendige gesetzliche Grundlage fehlt, und zwar besonders dafür, diese Verbesserungen so wie bei den öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit 1. Februar 1956 wirksam zu machen. Das ist eine Härte, die auf die Dauer nicht zu ertragen ist. Wir verlangen daher, daß dieser Initiativantrag unmittelbar nach den Neuwahlen, sobald das Haus wieder zusammentritt, einer Beratung und einer Verabschiedung zugeführt wird. (*Präsident Dr. Gorbach übernimmt den Vorsitz.*)

Wir werden diesen beiden Gesetzentwürfen die Zustimmung geben, und zwar deswegen, weil sie zweifellos bedeutende Verbesserungen beinhalten. So wird zum Beispiel in ihnen festgehalten, wann die höhere Haushaltzulage zu zahlen ist. Ob 100 S oder 40 S zu bezahlen sind, ist von einer Einkommensgrenze abhängig, die bis jetzt 460 S betragen hat. Diese Einkommensgrenze wurde auf 550 S erhöht.

Wir haben schon beim Gehaltsüberleitungsgesetz durchgesetzt — namentlich im Hinblick auf die Kriegsfolgen —, daß auch verheiratete Frauen Familienzulagen erhalten können, wenn sie als Familienerhalter anzusprechen sind. Bis jetzt ist es aber nicht möglich gewesen, festzulegen, wer Familienerhalter ist und wann jemand Familienerhalter ist. Durch die Feststellung, daß verheirateten weiblichen Beamten die Familienzulage dann gebührt, wenn das Einkommen des Mannes geringer ist als der jeweilige Lohnpfändungsbetrag, ist eindeutig klargestellt, welche Frau als Familienerhalter zu gelten hat.

Wir haben den gesetzlichen Anspruch auf die Jubiläumsgeschenke nicht nur ab dem 40. Dienstjahr, sondern auch zwischen dem 35. und 40. Dienstjahr festgelegt. Der Herr Abgeordnete Kopenig hat darauf hingewiesen, daß es sich hier nur um eine Kann-Bestimmung handelt. Ich möchte ihm darauf antworten: Er soll mir einen öffentlich Bediensteten sagen,

der bisher dieses Jubiläumsgeschenk nicht bekommen hat. Es hat bis jetzt jeder öffentlich Bedienstete, obwohl es nur eine Kann-Bestimmung ist, dieses Jubiläumsgeschenk bekommen. Es wäre auch kaum möglich, wie er es meint, die Zuerkennung von der Einstellung des Vorstandes abhängig zu machen, weil ja dann Ermessensmißbrauch vorliegen würde. Praktisch bekommt es also tatsächlich jeder.

Ferner ist eine Milderung der Härte bei Aufhebung der Vorrückungshemmung durch den Minister enthalten. Wenn ein öffentlich Bediensteter eine Disziplinarstrafe bekommen hat und eine Hemmung der Vorrückung dabei ausgesprochen wurde, war es an sehr strenge Bedingungen geknüpft, wenn diese Hemmung aufgehoben werden sollte. Das wurde nun wesentlich verbessert.

Bedeutende Verbesserungen enthält die Novelle zum Gehaltsgesetz besonders auch für die Beamten in handwerklicher Verwendung. Hier ist es nach langen Verhandlungen endlich gelungen, eine sehr vernünftige Lösung herbeizuführen, die jedenfalls einige tausend Leute betrifft — besonders in der Heeresverwaltung —, die als Handwerker tätig sind.

Und nun das Problem der Überstellungsverluste. Es sind Verbesserungen herbeigeführt worden für jene Bediensteten, die in die Verwendungsgruppe B überstellt werden und die Matura haben. Der Überstellungsverlust besteht darin: wenn jemand von E, D oder C in B überstellt wird, so werden ihm bis jetzt von seiner Dienstzeit sechs Jahre abgezogen. Eigentlich war die Forderung der Gewerkschaften die, daß dieser Überstellungsverlust generell von sechs Jahren auf vier Jahre herabgesetzt wird, und zwar mit der Begründung, daß derjenige, der unmittelbar in der Verwendungsgruppe B angestellt wird, also Maturant ist, um vier Jahre länger studiert hat und daher nur dieser Unterschied von vier Jahren gerechtfertigt ist. Wir sind damit leider bei den Verhandlungen nicht durchgekommen. Es wurde lediglich zugestanden, daß den Bediensteten, die entweder vorher schon die Matura hatten und unterwertig in E, D und C verwendet wurden und dann überstellt worden sind, oder solchen, die später während ihrer Dienstzeit die Matura ablegten, diese Überstellungsverluste von sechs auf vier Jahre gekürzt werden, beziehungsweise, wenn er früher überstellt wird, die Hälfte der Zeit, die in dieser niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt wurde, anzurechnen ist. Das ist zweifellos ein Vorteil, der sich auch darin auswirkt, daß der Bedienstete der Verwendungsgruppe A statt eines Überstellungsverlustes von zwölf Jahren nur einen von zehn

Jahren hat. Aber ich mache heute schon die anwesenden Vertreter des Bundeskanzleramtes darauf aufmerksam, daß die Forderung, diese Überstellungsverluste für die Bediensteten, die aufsteigen, von sechs auf vier Jahre herabzusetzen, von der Tagesordnung nicht verschwinden wird, weil wir sehr viele Bedienstete haben, die immer in der Verwendungsgruppe B Dienst gemacht haben und nur deswegen, weil sie keine Matura haben, obwohl sie alle anderen Fachprüfungen haben, um drei Vorrückungsbeträge zurückbleiben. Ich glaube, daß das auf die Dauer wirklich nicht auszuhalten ist. Ich möchte heute nochmals dieses Problem hervorheben und das Bundeskanzleramt heute schon darauf aufmerksam machen, daß wir über diese Forderung nicht hinwegkommen werden. Diese alte Forderung nach Verkürzung der Überstellungsverluste bleibt auch für die Verwendungsgruppe A aufrecht.

Besonders begrüßenswert ist auch die Tatsache, die in den neuen Bestimmungen des § 83 des Gehaltsgesetzes 1956 zum Ausdruck kommt: Wenn jemand in der Verwendungsgruppe E, D und C frei befördert wurde und gleichzeitig eine Anrechnung von Vordienstzeiten bekommt, dann gilt dies nicht nur für die Zeitvorrückung, sondern die freie Beförderung bleibt aufrecht, und außerdem erfolgt die Anrechnung von Vordienstzeiten. Es ist nur die Frage zu stellen, warum diese Begünstigung nicht auch für die in den Verwendungsgruppen B und A stehenden Bediensteten gilt. Auch hier möchte ich aufmerksam machen, daß auf die Dauer gesehen der Zustand, wie er jetzt ist, nicht aufrechtzuerhalten ist, weil jene jungen Bediensteten, denen jetzt diese verbesserten Vordienstzeiten angerechnet werden, ständig einen Vorsprung haben werden gegenüber denjenigen, die früher befördert worden sind und diese Vordienstzeiten nicht bekommen haben. Aus dem Grund muß entweder durch verbesserte Beförderungsgrundsätze oder durch eine Novellierung des Gesetzes hier gleiches Recht geschaffen werden.

Wir stimmen also dieser Gehaltsgesetz-Novelle zu, weil sie wesentliche Verbesserungen enthält. Aber eines fehlt zweifellos: Es fehlen Bestimmungen bezüglich der Erhöhung der Sonderzahlungen. Die Eisenbahner- und die Postgewerkschafter haben mit ihrem zuständigen Minister und dem Finanzminister über diese Bedeckungsfrage verhandelt und sind darüber einig geworden, welche personellen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden können, um zumindest einen Teil zu bedecken. Ich habe heute in der Zeitung gelesen, daß auch die anderen Ressorts hier

gewisse Vorschläge gemacht haben. Ich habe aber leider nicht gehört, daß mit den Gewerkschaften, die für diese anderen Ressorts zuständig sind, über diese personellen und organisatorischen Maßnahmen gesprochen wurde, wie dies im Verkehrsbetrieb besonders über Initiative des Herrn Bundesministers Waldbrunner geschehen ist. Ich befürchte sehr, daß solche Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, solange nicht erstens einmal mit der zuständigen Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten darüber gesprochen wird, worin diese Maßnahmen bestehen, und solange nicht zweitens eine bindende Zusage der Regierung vorliegt, daß im Laufe dieses Jahres ein Teil dieses Monatsbezuges auch flüssiggemacht wird.

Wenn jetzt darüber nicht verhandelt werden kann, so muß ich sagen: Ich habe das Gefühl, daß einer der Gründe, weswegen die Österreichische Volkspartei so früh in die Wahl geflüchtet ist (*Abg. Prinke: Geflüchtet?*), lieber Herr Kollege Prinke, der gewesen ist, (*Abg. Prinke: Du mußt es ja wissen!*) hier rechtzeitig vor den Wahlen einer Zustimmung zu diesen unabweisharen Forderungen zu entgehen. (*Abg. Dengler: Holzfeind ist ein Prophet!*) Auf eines mache ich aber aufmerksam: Man wird sich der Verantwortung dafür nicht entziehen können, man wird nicht nur darüber reden, sondern man wird endlich die Zustimmung geben müssen. Ich möchte festhalten, daß wir Sozialisten Hand in Hand mit den Gewerkschaften dazu beitragen werden, daß nicht nur in dieser Beziehung, sondern in jeder Beziehung den öffentlich Bediensteten, besonders aber auch den Vertragsbediensteten des Bundes ihr Recht wird! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Ich möchte mich zunächst mit der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle befassen, bevor ich zur Gehaltsgesetz-Novelle übergehe. Und hier habe ich etwas zu sagen, was in der Vorlage nicht vorgesehen ist, aber bekanntlich sind ja Novellen dazu da, das zu beseitigen, was in den bestehenden Gesetzen schlecht ist, was sie an Mängeln aufweisen oder was vielleicht sogar an ausgesprochenen Verfassungswidrigkeiten in ihnen enthalten ist.

Eine solche verfassungswidrige Bestimmung findet sich im § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes und in der analogen Bestimmung des § 24 b der Bundesbahn-Besoldungsordnung. Wir haben daher schon vor einem Monat, am 18. Februar, eine diesbezügliche parla-

mentarische Anfrage an die zuständigen Minister gerichtet. Wir haben aber auch die Gelegenheit dieser Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle nicht vorübergehen lassen, sondern haben in der Ausschußsitzung vom 11. März den formellen Antrag auf Aufhebung dieses § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes gestellt. Die Regierungsparteien haben diesen wohlbegründeten Antrag abgelehnt. Es ist daher notwendig, auf die Verfassungswidrigkeit dieses noch immer formell aufrechten § 54 des Gehaltsüberleitungsgesetzes einzugehen.

Nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ruht die Witwenpension einer Witwe, die einen Ruhegenuß aus einem eigenen öffentlichen Dienstverhältnis bezieht. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1958 den § 53 Gehaltsüberleitungsgesetz als verfassungswidrig aufgehoben, der das Ruhen einer Pension während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst bestimmte, und diese Bestimmung galt auch für den Bezug einer Witwenpension. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Entscheidung vor allem damit begründet, daß der Grundsatz, es solle keine Doppelversorgung aus Staatsmitteln erfolgen, auf diese Fälle des § 53 nicht anwendbar sei. Hier liege in Wahrheit keine Doppelversorgung aus öffentlichen Mitteln vor, weil ein Ruhegenuß keine Versorgung im engeren Sinne sei, er sei in einem bestimmten Umfang eine nachträgliche Abgeltung von Dienstleistungen, teilweise auch eine Abgeltung von geleisteten Pensionsbeiträgen. Der Verfassungsgerichtshof führt dann aus, daß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz durch § 53 verletzt wird, da andere Kategorien öffentlich-rechtlicher Bediensteter auch zweifache Verdienste haben. Er stellt ferner fest, daß durch die Aufhebung des Absatzes 1 des § 53 auch dessen Absatz 2 unanwendbar geworden sei, der das Ruhen von Witwenpensionen bei Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis vorsieht.

Genau aus denselben Gründen aber, meine Frauen und Herren, die zur Aufhebung des § 53 Gehaltsüberleitungsgesetz geführt haben, sind auch die Bestimmungen des nachfolgenden § 54 Gehaltsüberleitungsgesetz verfassungswidrig und daher aufzuheben. Nach diesen Bestimmungen ruht, wie ich schon sagte, die Witwenpension einer Witwe, die einen Ruhegenuß aus einem eigenen öffentlichen Dienstverhältnis bezieht. Auch in diesem Falle liegt nach der schon vorgetragenen Ansicht des Verfassungsgerichtshofes keine Doppelversorgung vor, weil der selbst verdiente Ruhegenuß nicht als Versorgung anzusehen sei.

Die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes ergibt sich aber in diesem Falle schon daraus, daß nur weibliche Bundesbedienstete des Ruhestandes benachteiligt werden. Solange die Witwe noch im Dienststande ist und daher höhere Bezüge aus eigener Tätigkeit, nämlich aus dem öffentlichen Dienstverhältnis, hat, darf ihr seit der Aufhebung des § 53 Gehaltsüberleitungsgesetz die Witwenpension nicht mehr vorenthalten werden. Die Stilllegung der Witwenpension in dem Augenblick aber, in dem die Witwe aus ihrem Aktivverhältnis in den Ruhestand übertritt und die weit niedrigeren Pensionsbezüge bekommt, ist ein schweres Unrecht, das den Gleichheitsgrundsatz auf das gröblichste verletzt und jeden sozialen Sinn vermissen läßt.

Wir protestieren daher vor aller Öffentlichkeit dagegen, daß unser berechtigter Aufhebungsantrag nicht berücksichtigt wurde, und sagen schon heute voraus, daß diese Bestimmung eines Tages ebenso wie der § 53 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden wird. Bis dahin aber wird leider die betroffene Witwe bewußt um die ihr gebührende Witwenpension gebracht.

Gegen den eigentlichen Inhalt der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle, der schon von den Vorrednern behandelt wurde, haben wir im allgemeinen nichts einzuwenden — unter einer Voraussetzung, nämlich unter der Voraussetzung, daß die ausscheidende Beamtin, die eine höhere Abfertigung bekommt, um ihr das Ausscheiden zu ermöglichen, bei ihrem Ausscheiden ausdrücklich von ihrer Dienstbehörde darauf aufmerksam gemacht wird, daß sie sich gegen Leistung des Überweisungsbetrages aus der erhaltenen Abfertigung bei der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt freiwillig weiterversichern kann. Es ist unbedingt notwendig, daß die betreffende ausscheidende Beamtin von der Dienstbehörde in diesem Augenblick darauf aufmerksam gemacht wird, weil das dann später nicht mehr nachzuholen wäre. Und wenn schon der Staat aus Anlaß dieser Novelle, aus Anlaß der Erhöhung der Abfertigung sich auf der anderen Seite die Zahlung des Überweisungsbetrages an die Pensionsversicherungsanstalt aus Anlaß des Ausscheidens erspart, so muß man dann zumindest begehren, daß die Beamtin ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, daß ihr die Möglichkeit gegeben ist, die Vorteile zu erhalten, die ihr durch die bisherige Zahlung des Überweisungsbetrages gewährleistet waren. Wir ersuchen daher die zum Vollzug berufene Behörde ausdrücklich, nachdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.

Nun komme ich zu der zweiten Gesetzesvorlage, das ist die Gehaltsgesetz-Novelle.

Die 1. Gehaltsgesetz-Novelle ist ja ein recht umfangreiches Werk, und zu dieser umfangreichen Novelle müssen wir zunächst feststellen, daß sie ebenso wie das Stammgesetz, ebenso wie das Gehaltsgesetz vom Jahr 1956, das am 29. Februar des Jahres 1956 hier im Hause beschlossen wurde, knapp vor der Auflösung des Parlaments durch den zuständigen Ausschuß durchgepeitscht wurde, nachdem das Bundeskanzleramt mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes lange Zeit über diese Gehaltsgesetz-Novelle verhandelt hat. Dem Österreichischen Beamtenbund hingegen wurde keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Und den Abgeordneten ließ man keine Zeit zum Studium dieser umfangreichen Gesetzesvorlage, an der man viele Monate, wenn nicht Jahre gearbeitet hat und die fast alle Verbesserungsvorschläge, die wir bereits bei der Beratung des Stammgesetzes im Jahre 1956 in zahlreichen Anträgen gemacht haben, wieder unberücksichtigt läßt.

Die überstürzte Einbringung und Behandlung dieser Vorlage veranlaßte selbst die Abgeordneten der Regierungsparteien, in der Ausschusssitzung vom 11. März die Einsetzung eines Unterausschusses zu verlangen. Denselben Antrag habe auch ich namens der Freiheitlichen Partei gestellt.

Dieselbe Forderung stellte auch ich, jedoch wurde der Unterausschuß geschäftsordnungswidrig während der Ausschusssitzung abgehalten, sodaß der Vertreter der Freiheitlichen Partei nicht in der Lage war, zu den übrigen acht Gesetzen, die, während der Unterausschuß tagte, im Ausschuß behandelt wurden, Stellung zu nehmen, und ich werde daher noch bei einem späteren Tagesordnungspunkt auf diesen schweren Mangel zurückkommen. Überdies stand der Unterausschuß selbst unter dem zeitlichen Druck der fortlaufenden Ausschußverhandlungen, weil ja diese gleichzeitig im Unterausschuß behandelten Gesetze noch in derselben Ausschusssitzung am Ende behandelt werden sollten. Das ist nun keine Art und Weise, wichtige Gesetzesvorlagen ernsthaft zu beraten, und wir protestieren gegen diesen geschäftsordnungswidrigen Vorgang und die Ausschaltung der Opposition von den Ausschußberatungen bei den übrigen Gesetzen. Die Gehaltsgesetz-Novelle war nicht so dringend, daß sie nicht im neugewählten Nationalrat in Ruhe hätte beraten werden können. Aber offenbar vertragen das Bundeskanzleramt und das Finanzministerium keine öffentliche sachliche Diskussion ihrer Gesetzesentwürfe vor der parlamentarischen Behandlung und Verabschiedung, sondern sie ziehen es vor, sie

in höchster Windeseile dem Ausschuß und dem Plenum zuzuführen. Wir sehen also, daß die Bürokratie gemeinsam mit der Gewerkschaft sich gewissermaßen für souverän betrachtet. Das Parlament hat dann einfach das anzunehmen, was diese beiden Partner miteinander ausgehandelt haben.

Trotz der Kürze der Zeit habe ich namens der Freiheitlichen Partei im Ausschuß wenigstens fünf aktuelle Forderungen der Beamtenschaft durch fünf formelle Anträge zu verwirklichen gesucht.

Erstens einmal habe ich zu § 3 des Gehaltsgesetzes beantragt, daß die Sonderzahlung, die ja jetzt schon für jedes Kalenderhalbjahr im Juni und Dezember vorgesehen ist, von einem halben auf einen ganzen Monatsbezug erhöht wird. Damit wäre die berechtigte Forderung nach der Gehaltsnachziehung infolge der Preiserhöhungen seit dem Jahre 1956 durch einen sogenannten 14. Monatsgehalt praktisch erfüllt worden. Ich habe auch einen Bedeckungsvorschlag gemacht, der dahin gelautet hat, eine großzügige Verwaltungsreform, wie ich sie hier im Hause am 2. Dezember 1958 in der Budgetdebatte umrissen habe, endlich durchzuführen und für das Jahr 1959, falls im Augenblick diese Reform nicht so rasch durchgeführt werden könnte — obwohl bisher schon Zeit genug für die Ausarbeitung war —, den Mehrbedarf durch Ausgabe von Volksaktien zu decken. Wir haben ja einen solchen Vorgang auch schon aus einem früheren Anlaß gehabt.

Mit dieser Vorgangsweise wäre aber zweierlei erreicht worden: Erstens die Erfüllung einer berechtigten Forderung und andererseits ein bestimmter Zwang, nun endlich einmal die Verwaltungsreform in Angriff zu nehmen und innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Wir lesen zwar heute in der Zeitung, daß sich der letzte Ministerrat auch mit diesen Dingen befaßt hat und daß man glaubt, die Einsparung einer halben Milliarde Schilling durch verschiedene Reformmaßnahmen erreichen zu können, was die Voraussetzung für den 14. Monatsgehalt wäre. Die Zeit sei aber nun zu kurz, und man könnte diese Sache erst nach den Wahlen in eine endgültige Form bringen.

Bitte, ob das so ganz ehrlich gemeint ist oder ob das nicht bloß jetzt vor den Wahlen gesagt wird, weil man weiß, daß die Forderung wirklich ernsthaft erhoben wurde, das wird erst die Zukunft lehren. Wir sind jedenfalls der Meinung: Wenn man so vorgegangen wäre, wie wir es vorgeschlagen haben, wären wir sicherer zum Ziele gelangt, wenn man die Notwendigkeit geschaffen hätte, innerhalb einer bestimmten Zeit diese Verwaltungsreform wirklich durchzuführen.

Die zweite Forderung, der zweite Antrag von uns war zum § 10 des Gehaltsgesetzes. Wir haben beantragt, daß im Falle von Disziplinierungen die Anrechnung des Hemmungszeitraumes für die Vorrückung auch dann möglich sein soll, wenn der Beamte selbst nach Ablauf des Hemmungszeitraumes verstorben ist. Damit würden die schuldlosen Angehörigen in ihren Versorgungsbezügen nicht dauernd gekürzt bleiben.

Dies wurde von den Regierungsparteien mit der nicht überzeugenden Begründung abgelehnt, daß eine solche Verbesserung später einmal bei der Erlassung der neuen Dienstrechtsbestimmungen und des neuen Pensionsgesetzes ohnedies beabsichtigt sei. Diese einfache Verbesserung wäre aber schon jetzt mit einem Halbsatz, den ich vorgeschlagen habe, zu erreichen gewesen.

Der dritte Antrag bezog sich auf den § 33 des Gehaltsgesetzes, der von der Beförderung handelt. Da haben wir beantragt, daß Beförderungen in Hinkunft nur auf Grund öffentlicher Ausschreibungen freier Dienstposten und nur auf Grund der fachlichen Eignung der Bewerber ausgesprochen werden dürfen. Die freien Dienstposten sind kundzumachen; die Namen aller Bewerber, die die Voraussetzungen wirklich erfüllen, sind vor der Dienstpostenbesetzung zu veröffentlichen, damit der ganze Vorgang der Beförderung auch unter die Kontrolle der Öffentlichkeit gestellt ist.

Diese Abänderung des Gehaltsgesetzes in dem eben erwähnten Sinne der Ausschreibung und der Verlautbarung der Bewerber könnte ein erster Schritt gegen den Proporz und gegen das Protektionsunwesen der Parteien im öffentlichen Dienst sein. Aber auch dafür hat man kein Verständnis gezeigt.

Der vierte Antrag bezog sich auf die §§ 35 und 62 des Gehaltsgesetzes, der Sache nach auf einen Punkt, den mein Vorredner, der Herr Abgeordnete Holzfeind, schon berührt hat, nämlich auf die Überstellung in höhere Verwendungsgruppen und den damit verbundenen Überstellungsverlust von soundso vielen Jahren. Hier sieht die Novelle nur einen ersten und noch nicht voll befriedigenden Schritt vor, indem diese Überstellungsverluste — wie sich ja die Erläuternden Bemerkungen selbst ausdrücken — zwar vermindert, aber keineswegs beseitigt werden. Wir sind aber der Meinung, daß in gewissen Fällen der Überstellungsverlust überhaupt zu beseitigen ist, und haben das in folgende Worte gekleidet: „Beamte, die die Anstellungserfordernisse für eine höhere Verwendungsgruppe bereits im Zeitpunkt der Anstellung in der niedrigeren Verwendungsgruppe erfüllt haben, sind bei der Überstellung so zu behandeln, als ob sie die bisher zurückgelegte Dienstzeit bereits

in der höheren Verwendungsgruppe zugebracht hätten.“ Es sollte also der Beamte oder der Lehrer, der infolge besonderer Umstände gezwungen war, in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zu beginnen, als es seiner Ausbildung entsprochen hätte, durch diesen Umstand nicht dauernd benachteiligt sein und auf den nächsten freiwerdenden Dienstposten der höheren Verwendungsgruppe ernannt werden. Derzeit werden Akademiker oder Maturanten in niedrigeren Verwendungsgruppen verwendet, als ihrer akademischen Bildung oder ihrem Ausbildungsgrad entspricht, sie werden ausgenützt und nicht in die ihnen gebührende Verwendungsgruppe überstellt, sondern man läßt sie dauernd in der niedrigeren. Diesem ungunstigen Zustand sollte eben durch diesen Antrag ein Ende bereitet werden. Aber da hat man gesagt: Ja, das Problem ist schwierig, das kann man nicht auf einmal lösen, und so weiter. Ja, weil man eben nicht die nötige Zeit hatte in einem Unterausschuß, der während des zuständigen Ausschusses tagte, solche Probleme zu lösen! Bei gutem Willen muß sich hier ein Weg finden.

Endlich fünftens haben wir beantragt: Zum Ausgleich für den Verlust eines Vorrückungsjahres anlässlich der Überleitung in das Gehaltsgesetz 1956 werden die Vorrückungstermine der Jahre 1960 und 1961 jeweils um ein Jahr vorverlegt — eine der vielen Forderungen, die wir schon im Jahre 1956 gestellt haben. Diese Forderungen und Anträge wurden von den Regierungsparteien im allgemeinen ohne Begründung abgelehnt. Bei dem großen Aufwaschen war für eine Erörterung, für eine Diskussion und für Argumente keine Zeit.

Die Novelle selbst bringt einige mehr oder weniger bedeutende Verbesserungen. Im allgemeinen sind es legistische Verbesserungen. Das Wichtigste ist ja vielleicht die Verbesserung der Abfertigungen für die weiblichen Beamten, die im Zusammenhang mit der früheren Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle stehen, die wir als solche begrüßen, damit diesen weiblichen Beamten das frühere Ausscheiden ermöglicht wird. Wir stellen aber gleichzeitig fest, daß, obwohl wir also die Gehaltsgesetz-Novelle mit Rücksicht auf die geringfügigen Verbesserungen, die darin enthalten sind, nicht ablehnen, alle wesentlichen Verbesserungen, von denen schon seit Jahren die Rede ist, unterlassen wurden. Wieder einmal wurde eine günstige Gelegenheit, Versäumtes nachzuholen, von den Regierungsparteien nicht wahrgenommen. Insbesondere hätte in diesen fünf Punkten, die ich antragsmäßig behandelt habe, jetzt schon eine Lösung gefunden werden können.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Worte gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Rödhammer. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Rödhammer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Berichterstatter sowie meine Herren Vorredner haben schon eingehend darauf hingewiesen, daß mit den heute zur Verhandlung stehenden Regierungsvorlagen eine Reihe von Härten, die sich bei der Anwendung des Gehaltsgesetzes 1956 herausgestellt haben, beseitigt werden. In den Erläuternden Bemerkungen wird festgestellt, daß sich das neue Gehaltssystem, das mit dem Gehaltsgesetz 1956 geschaffen wurde, im allgemeinen durchaus bewährt habe. Aber hinsichtlich einzelner Fragen, wie das auch der Herr Berichterstatter schon erwähnt und festgestellt hat, oder hinsichtlich einzelner Gruppen haben sich Schwierigkeiten ergeben, die eben mit dieser Novelle beseitigt werden sollen.

Ich möchte nicht auf alle Bestimmungen eingehen und dazu Stellung nehmen, sondern mich nur auf einige wesentliche Probleme beschränken, die in der Gesetzesvorlage behandelt sind. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß es gelungen ist, eine Reihe von Detailanliegen des gesamten öffentlichen Dienstes zu berücksichtigen, wie etwa die Verbesserung der Bestimmungen über die Gewährung der Haushaltszulage, der Familienzulagen für verheiratete weibliche Beamte und der Dienstjubiläumsgaben, weiters die Verbesserung der Bestimmungen für die Anrechnung des Hemmungszeitraumes.

Von ganz besonderer Bedeutung sind die Bestimmungen betreffend den Überstellungsverlust. Es ist heute von meinen Vorrednern schon eingehend darauf hingewiesen worden, aber auch ich will mich mit diesem Problem beschäftigen. Hier gilt es nämlich Forderungen zu erfüllen, die seit Jahren aus allen Sektionen der öffentlich Bediensteten gestellt worden sind, und, wie ich glaube, sehr berechtigte Forderungen zu erfüllen. Das Gehaltsgesetz 1956 sah generell einen Überstellungsverlust von sechs Dienstjahren vor, wenn eine Überstellung vom E-, D- oder C-Dienst in den B-Dienst erfolgte, also vom Nichtmaturantendienst in den Maturantendienst, beziehungsweise vom B-Dienst in den A-Dienst, also vom Maturantendienst in den Akademikerdienst. Die Verhandlungen über diese Materie gestalten sich sehr schwierig, weil hier sehr differente Umstände berücksichtigt werden müssen, um zu einer sachlichen und gerechten Lösung zu kommen; vor allem der Umstand, daß man es jeweils mit zwei Gruppen von Personenkreisen zu tun hat. Da ist nämlich

die eine Gruppe, die die Anstellungserfordernisse für den höheren Dienst schon beim Eintritt in den niedrigeren Dienst aufzuweisen hat, also Maturanten, die zunächst im C-Dienst verwendet werden, oder Akademiker, die zunächst im B-Dienst verwendet werden, und da ist die andere Gruppe, die diese Anstellungserfordernisse erst im Laufe ihrer Verwendung im niedrigeren Dienst erwirbt und dann nach abgelegter Matura beziehungsweise nach Vollendung des akademischen Studiums in den höheren Dienst überstellt wird.

Es leuchtet ein, daß der Überstellungsverlust vor allem für diese zweite Gruppe gerechtfertigt ist, weil die Angehörigen dieser Gruppe schon Dienstjahre erwerben konnten, während die anderen noch dem Studium oblagen. Natürlich muß dieser Überstellungsverlust in Übereinstimmung gebracht sein mit der Studienzzeit der Angehörigen der ersten Gruppe. Komplizierter wird es, wenn der der höheren Verwendung entsprechende Studiengrad schon vor Eintritt in den niedrigeren Dienst erworben worden ist. Ich denke zum Beispiel hier besonders an die Mittelschullehrer, die vorübergehend im Hauptschuldienst verwendet wurden. Wurden so zum Beispiel nach sechsjähriger Hauptschuldienstzeit Mittelschullehrer in den Mittelschuldienst überstellt, so kamen nach den bisherigen Bestimmungen diese sechs Dienstjahre überhaupt nicht zur Anrechnung, obwohl Hauptschule und Untermittelschule irgendwie ranggleich sind. In Oberösterreich zum Beispiel sind von dieser Bestimmung etwa 120 Mittelschullehrer betroffen. Einem Mittelschullehrer aber, der die Zeit der Nichtverwendung im Mittelschuldienst in der Privatwirtschaft verbracht hat, kann nach den bestehenden Bestimmungen die Hälfte dieser Jahre angerechnet werden.

Hier liegen also Verhältnisse vor, die nach Bereinigung rufen. In der vorliegenden Novelle werden die bisherigen Bestimmungen über den Überstellungsverlust, wie heute schon mehrfach darauf hingewiesen worden ist, geändert, aber nur für die Maturanten, das heißt für die Angehörigen jener Gruppe, die vom E-, D- oder C-Dienst in den B-Dienst überstellt wird und die Matura an einer Mittelschule abgelegt hat. Bei Überstellung vom C- in den B-Dienst vermindert sich nunmehr der Dienstjahreverlust von sechs Jahren auf vier Jahre, und zwar generell, wenn die Matura abgelegt wurde vor oder nach dem Eintritt in den niedrigeren Dienst. Die betroffenen Gruppen bekommen also langjährige Forderungen erfüllt. Ich denke hier besonders an die Abgänger von den Arbeiter-Mittelschulen, deren Absolventenbund immer wieder auf das Pro-

blem hingewiesen hat. Sie werden mit der Verabschiedung dieser Novelle befriedigt sein. Ich halte gerade für diese Gruppe die Verbesserung für ganz besonders gerechtfertigt, weil die Arbeiter-Mittelschüler unter schwersten Bedingungen und Opfern ihren Bildungsgrad erwerben müssen.

Leider war es in den Verhandlungen zwischen Verwaltung und Gewerkschaft nicht möglich, dieselbe befriedigende Lösung für die Akademiker zu finden, das heißt für jene, die vom B-Dienst in den A-Dienst überstellt werden. Hier bleibt es bei dem Sechsjahre-Verlust. In diesem Zusammenhang also können auch die Forderungen einzelner Gruppen, wie zum Beispiel jener Mittelschullehrer, die vordem Pflichtschullehrer gewesen sind und später das akademische Studium nachgeholt haben, oder wie die Forderungen der Übungsschullehrkräfte an Lehrerbildungsanstalten, nicht erfüllt werden. Unter dem Zeitdruck infolge der Auflösung des Parlaments konnte das sehr diffizile Problem im Finanz- und Budgetausschuß nicht mehr einer so gründlichen Bearbeitung unterzogen werden, um den vielen widerstrebenden Argumenten hier mit einer Lösung zu begegnen, die als sachgerecht und befriedigend empfunden werden könnte.

Andererseits aber wäre es nicht zu verantworten — und da bin ich nicht der Meinung des Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer —, die Verabschiedung der Novelle aufzuschieben, weil die Gruppen, für die die Novelle etwas bringt, schon sehr und schon lange auf die Lösung warten. Von der Verwaltung wurden bereits Zusicherungen gegeben, besonders für die Gruppe der betroffenen Mittelschullehrer, die an Hauptschulen Dienst machten, eine geeignete Lösung außerhalb dieses Gesetzes innerhalb der nächsten Zeit zu finden. Das hier zur Debatte stehende Gesamtproblem der Akademiker im öffentlichen Dienst — und da bin ich derselben Meinung wie Abgeordneter Holzfeind — wird weiter verfolgt werden müssen.

Ein weiterer Teil der heutigen Gesetzesvorlage beschäftigt sich mit Härteausgleichen in Form verschiedener für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbarer Zulagen, und zwar für einzelne Gruppen des öffentlichen Dienstes, insbesondere für verschiedene Kategorien von Lehrpersonen, die bisher benachteiligt waren; hier vor allem für jene sozial schwächsten Gruppen innerhalb der Lehrerschaft, die L 3-Lehrer. Folgende Gruppen aus dieser Schichte werden nun Zulagen bekommen: die Fremdsprachenlehrer an den Hauptschulen — es sind das vor allem weibliche Kräfte —, die Musiklehrer an den mittleren Lehranstalten mit Staatsprüfung aus Gesang,

eine wichtige Gruppe, weil sie eine große Gruppe ist, die Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen und Sonderschulen beziehungsweise an mittleren Lehranstalten mit der Befähigung zum Unterricht für Handarbeit und Hauswirtschaft für Hauptschulen, und schließlich die Sonderkindergärtnerinnen.

Die vorgesehenen Zulagen von 120 S bis 270 S bringen rückwirkend ab 1. Jänner 1958 Verbesserungen für, wie ich schon erwähnt habe, die schwächsten Schichten innerhalb der Lehrerschaft. Seinerzeit gab es keine eigene Befähigungsprüfung für Arbeitslehrerinnen an Hauptschulen. Inzwischen ist eine Prüfungsordnung vom Unterrichtsministerium erlassen worden, und auf Grund dieser Prüfungsordnung kann eine zusätzliche Prüfung abgelegt werden und infolge dieser zusätzlichen Prüfung auch eine entsprechende Zulage gewährt werden. Es wird allerdings notwendig sein, daß gewisse Übergangsbestimmungen erlassen werden, um für jene Lehrpersonen dieser Gruppen, die seit langem in dieser Beschäftigung tätig sind und ein gewisses Alter erreicht haben, hier Möglichkeiten zu finden, weil man nicht verlangen kann, daß solche ältere Lehrkräfte noch nachträglich ein Prüfung ablegen müssen.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, hier in diesem Zusammenhang ein Wort der Anerkennung für die Lehrkräfte für Mädchenhandarbeit und Hauswirtschaft. Sie haben einen sehr bescheidenen sozialen Stand und vielfach große Härten in der Erfüllung ihres Berufes, besonders auf dem Lande draußen. Sie müssen ihre Dienststunden vielfach in verschiedenen Schulen absolvieren, haben viele und oft große Wegstrecken zurückzulegen und können sehr häufig nicht einmal die volle Lehrverpflichtung erreichen. Ihre Arbeit muß, glaube ich, gerade in einer Zeit, wo man auf die Erziehung der Mädchen zu Familiensinn und Mütterlichkeit, zu häuslichen Praktiken wieder größeren Wert legt, ja wo man diese Erziehung geradezu als wesentlichen Beitrag zur Förderung der Entwicklung gesunder Familien betrachtet, besonders gewertet werden. (*Beifall bei der ÖVP.*) Es ist ja so, daß gerade die Arbeit dieser fleißigen Arbeitsbienen vielfach unbeachtet bleibt und weniger bewertet wird.

Wir begrüßen dann auch die Zulagen für Lehrkräfte an einklassigen Schulen, denn diese Lehrkräfte haben wahrlich einen harten Dienst und verdienen sich diese Zulage. In weiterer Zukunft muß aber — so meine ich — noch ein Schritt getan werden. Es müssen diese Zulagen ausgedehnt werden auf alle jene Lehrpersonen, die an wenig gegliederten Landschulen arbeiten und die mehrere Abteilungen in der Klasse haben. Diese Erschwerniszulage

für diese Gruppe der Landlehrer wird auch im Hinblick auf die zu beobachtende Landflucht der Lehrerschaft notwendig sein. Es wird dieser Lehrerschaft ein Äquivalent gegeben werden müssen für ihr entsagungsreiches und oft hartes Wirken in der Dorfabgeschiedenheit und für die höheren Kosten, die zur Befriedigung ihrer Kulturbedürfnisse und für die Ausbildung der eigenen Kinder erforderlich sind.

Die heutige Regierungsvorlage bringt ferner Verbesserungen für einzelne Gruppen der Exekutive, und wir begrüßen das sehr. Der Berichterstatter hat das schon näher ausgeführt. Die betroffenen Gruppen, die also nunmehr mit einer Exekutivdienstzulage beziehungsweise einer Wachexekutivzulage oder Truppenzulage bedacht werden, sind allerdings der Meinung, daß im Dienstrecht der Eintritt eines Dienstunfalles, von dem hier die Rede ist, noch nicht ausreichend geklärt ist und daß hier die betreffenden Bestimmungen analog dem ASVG. §§ 175 und 176 ausgeweitet werden müssen.

Eine Bestimmung, auf die ich abschließend zu sprechen kommen möchte, erscheint mir — es ist heute auch schon darauf hingewiesen worden — von ganz besonderer Bedeutung. Sie bezieht sich auf die verheirateten Frauen im öffentlichen Dienst. In diesen beiden Novellen, die heute zur Behandlung stehen, sind geänderte Abfertigungsbestimmungen für verheiratete weibliche Beamte, die freiwillig aus dem Dienst scheiden, enthalten. Diese Bestimmungen sind ganz bedeutend verbessert worden. Einmal in bezug auf den Zeitraum, innerhalb dessen bei freiwilligem Ausscheiden die Abfertigung in Anspruch genommen werden kann. War es bisher nur möglich, innerhalb von drei Monaten nach Verhehlung oder Geburt eines lebenden Kindes die Abfertigungen in Anspruch zu nehmen, so sind jetzt diese Anspruchszeiträume erweitert bis auf zwei Jahre nach der Verhehlung und bis auf 18 Jahre nach der Geburt eines noch lebenden Kindes. Auch ich sehe in diesen Bestimmungen eine bedeutende Maßnahme der Familienförderung. Es ist ja so, daß immer wieder bei vielen verheirateten weiblichen Beamten Umstände eintreten, die ein Ausscheiden aus dem Dienst rechtfertigen beziehungsweise als möglich und erstrebenswert erscheinen lassen, aber wenn keine Abfertigungsbeträge erreicht werden können, es sich diese Frauen kaum glauben gestatten zu können, aus dem Dienst zu scheiden. Nunmehr sind neue Grundlagen und Möglichkeiten gegeben. Diese Bestimmungen wirken sich auch dahin gehend aus, daß Arbeitsplätze für junge nachwachsende Kräfte neu zur Verfügung stehen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmungen auf verheiratete Lehrerinnen ergibt sich auch noch der Effekt, daß diese Bestimmungen einen Dauerregulator dafür abgeben, daß der Prozentsatz der verheirateten Lehrkräfte in einem angemessenen Verhältnis zu den männlichen beziehungsweise ledigen weiblichen Lehrpersonen bleibt und daß sich damit nicht die Schwierigkeiten im Schulleben so häufen, daß eines Tages etwa durch Elternproteste Zwangsmaßnahmen erforderlich sein würden.

Es ist auch diese Forderung zunächst aus der Lehrerschaft heraus gestellt worden, und ich muß hier erwähnen, daß heute die Richtigkeit unseres Schrittes von damals, der vor Jahren geschehen ist, bestätigt wird, obwohl wir damals verdächtigt worden sind, wir würden irgendwie die Gleichberechtigung von Mann und Frau torpedieren oder gar den Zölibat für weibliche Lehrerinnen, wie er früher einmal bestanden hat, einführen.

Diese angedeuteten Folgewirkungen werden noch durch die wesentliche Erhöhung der Abfertigungsbeträge verstärkt; diese sind ja wesentlich erhöht worden.

Damit scheinen diese Bestimmungen wirklich ein wesenhaftes Anliegen der verheirateten Frauen im öffentlichen Dienst, vor allem aber der weiblichen verheirateten Lehrkräfte und der Schulen zu erfüllen. Wir können uns darüber freuen, daß durch die Ausführungen des Herrn Kollegen Holzfeind eine so positive Stellungnahme zur Familie abgegeben worden ist. Ich muß das sagen, denn wenn ich an verschiedene Ausführungen der Frau Abgeordneten Pollak denke, dann habe ich den Eindruck, daß dieses Umdenken noch nicht ganz durchgedrungen ist. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Erinnern Sie sich nur, was die Frau Abgeordnete Pollak in den letzten Budgetdebatten dazu gesprochen hat; man mußte den Eindruck gewinnen, daß das Paradies nur erst dann geschaffen werde, wenn möglichst alle Frauen im Beruf stehen und durch Kinderkrippen, Kinderhorte die Kindererziehung staatlicherseits gesichert wird. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Abg. Kysela: Das ist doch nicht wahr!*) Aber es ist doch so! (*Abg. Zechtl: Lügen Sie doch nicht so!*)

Der Herr Kollege Holzfeind hat auch darauf hingewiesen, daß das nicht richtig sei (*Abg. Zechtl: Das ist eine ausgesprochene Lüge und Verleumdung!*), daß Pragmatisierungen von Frauen, deren Männer bereits pragmatisiert sind, nicht erfolgt sind. (*Abg. Wilhelmine Moik: Sie werden das im Protokoll feststellen müssen! — Anhaltende Zwischenrufe.*) Ich pflichte ihm hier bei, muß aber feststellen, daß es nicht zutrifft, daß generell die Pragmatisierung solcher Frauen, deren Männer

bereits im öffentlichen Dienst pragmatisiert waren, nicht durchgeführt worden wäre. Auf dem Gebiet der Landeslehrer sind die ganzen Jahre hindurch diese Pragmatisierungen erfolgt, und wir haben Hunderte von verheirateten Lehrerinnen — beispielsweise in Oberösterreich —, deren Männer pragmatisiert sind, auch pragmatisiert ohne jede Einschränkung. Wenn es nun möglich wäre, daß die in der Öffentlichkeit wiederholt erhobene Forderung nach einer Haushaltszulage für die Mütter geschaffen werden könnte, dann, glaube ich, wäre in der begonnenen Wegrichtung ein großer Fortschritt getan.

Ich bin also der Meinung, daß mit den heute zu erledigenden Gesetzesnovellen hier ein guter Schritt nach vorwärts getan wird, wenn auch noch gewisse Probleme ungelöst bleiben.

Einige Materien in dieser Novelle sind hier überhaupt ausgeklammert worden, Materien, für die eine gesonderte Regelung gedacht ist und auch in Vorbereitung steht, zum Beispiel die komplexe Materie, die im sogenannten Zwischendienstzeitengesetz einer Lösung zugeführt werden soll. An diesem Gesetzesvorschlag wird in den zuständigen Ressorts seit langer Zeit gearbeitet. Es zeigt sich, daß eine Überfülle von Problemen anfällt und nicht unerhebliche Kosten erwachsen. Es ist außerordentlich schwierig, eine verantwortbare gerechte Lösung zu finden. Wir sind der Meinung, daß in diesem Zwischendienstzeitengesetz vor allem ein Ausgleich für die Härten geschaffen werden muß, die durch vorzeitige Pensionierung aus politischen Gründen entstanden sind.

Abgeordneter Holzfeind hat hier die Novellierung des Vertragsbedienstetengesetzes angezogen und behauptet, daß sie wegen des Einspruches der Bundeshandelskammer nicht durchgebracht worden und nicht zur weiteren Verhandlung gekommen wäre. Es muß objektiv weiter festgestellt werden, daß auch in der Stellungnahme der Arbeiterkammer eine Reihe von Bedenken angemeldet worden sind. Ich glaube daher, wenn dies der Fall ist, dann ist es notwendig, daß über die Formulierungen dieses Gesetzes noch etwas nachgedacht wird (*Abg. Holzfeind: Geh, hör auf!*), und dazu sind wir ja jederzeit bereit!

Außerdem hat der Abgeordnete Holzfeind die Erhöhung der Sonderzahlungen hier erwähnt. Ich kann es verstehen, daß der Beamtenbund fordert, die Regelung der Sonderzahlung solle im Rahmen dieses Gesetzes erfolgen, kann es aber nicht verstehen, wenn Abgeordneter Holzfeind diese Meinung zum Ausdruck bringt, da er doch wissen muß, daß die Sozialistische Partei einem Budget die

Zustimmung gegeben hat, in dem die Mittel für die Erfüllung dieser Forderung nicht enthalten sind. (*Abg. Haril: Das haben sie auf dem Weg vom Ballhausplatz bis zum Parlament vergessen!*) Wir müssen hier die Verdächtigung zurückweisen, die ÖVP wollte mit dem Verlangen nach Vorverlegung der Wahlen diesem Problem ausweichen. Herr Abgeordneter Holzfeind, nehmen Sie zur Kenntnis: Die ÖVP will dieses Problem lösen, aber in einer Form, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist! (*Beifall bei der ÖVP.*) Man kann sich nicht zur Stabilität bekennen und gleichzeitig Tariferhöhungen fordern, die zwangsläufig die Stabilität gefährden. (*Abg. Holzfeind: Was du nicht sagst!*) Es mußten und müssen Wege gefunden werden, daß mit der Erfüllung der berechtigten Forderung der öffentlich Bediensteten nach dem 14. Monatsgehalt keine Gefährdung des Schillings eintritt. Die öffentlich Bediensteten haben kein Interesse, statt 13 14 Monatsgehälter zu bekommen — mit einem kleineren Schilling! (*Abg. Freund: Also Sie sind dagegen?*) Sie sind schon gar nicht interessiert, bei einer allfälligen Schillinggefährdung durch diese Maßnahme vor der gesamten Bevölkerung als die Schuldigen hingestellt zu werden. Es wäre auch unerträglich, auf diese Weise einen Keil zwischen die Bevölkerung und die Beamtenschaft hineinzutreiben. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wir sind unserem Herrn Bundeskanzler dankbar, daß er sich nicht auf diesen Weg hat treiben lassen, und wir begrüßen seine Initiative, auf dem Wege der Verwaltungsvereinfachung das Problem einer Lösung zuzuführen. (*Bravo! - Rufe bei der ÖVP.*) Wir vermerken auch mit Genugtuung, daß in der gestrigen Ministerratsitzung die generelle Einführung der 45 Stunden-Woche im öffentlichen Dienst beschlossen worden ist.

Zusammen also mit den gestrigen Ministerratsbeschlüssen hinsichtlich der Verwaltungsvereinfachung und der Einführung der 45 Stunden-Woche für den öffentlichen Dienst kann gesagt werden, daß sich die Staatsführung den berechtigten Wünschen und Forderungen ihrer Beamten nicht verschließt, und daß mit den heute zu beschließenden Gesetzen wieder einige Meilensteine auf dem Wege für die soziale und materielle Position der öffentlich Bediensteten gesetzt werden. Es ist damit auch zum Ausdruck gebracht, daß sich Regierung und Parlament bewußt sind, daß (*Abg. Holzfeind: ... sie arbeitsfähig sind!*) das Funktionieren des vielverzweigten Staatsapparates und die Bildung und Erziehung der Jugend nur gewährleistet sind auf der Grundlage der Treue, des Fleißes, der Arbeitsleistung und der Verantwortungsfreudigkeit der Beamten des Staates und der Lehrerschaft.

Wenn nun auch in diesen Novellen nicht alle Anliegen erfüllt werden konnten, so stimmen wir diesen Gesetzesvorlagen zu. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort gemeldet hat sich die Frau Abgeordnete Flossmann. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Ferdinanda Flossmann: Hohes Haus! Es wurden in der bisherigen Debatte sowohl Mängel als auch Vorzüge dieser beiden Regierungsvorlagen, die wir nun verabschieden sollen, hervorgehoben. Ehe ich aber meine Wünsche hier vortrage, ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, im Namen meiner ganzen Kollegenschaft mich dem Dank des Herrn Kollegen Rödhammer an die Handarbeits- und Haushaltslehrerinnen anzuschließen, den er hier zum Ausdruck gebracht hat. Wer wie wir, die wir alle in die kleinen und großen Orte hinauskommen, die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Frauen und die schweren Bedingungen kennt, unter denen sie überhaupt zu einer gerechten Entlohnung, richtiger gesagt zu einem vollem Dienstbezug auf Grund der notwendigen Dienstjahre gelangen, kann nur eines hier zum Ausdruck bringen: den Wunsch, daß hier Abhilfe geschaffen wird. Denn diese Frauen müssen von einem Ort zum anderen, bei Schönwetter mit dem Fahrrad, bei schlechtem Wetter zu Fuß, um ihrer Dienstpflicht nachzukommen. Ich glaube, es müßte eine Aufgabe des neugewählten Parlamentes sein, hier nicht allein zu danken, sondern auch einen Ausweg zu finden. Ich rede wieder gerade von diesen einsamen Ortschaften draußen, wo sich die Kinder die allerbescheidenste Bildung so schwer erwerben; oft nur dadurch, daß sie ebenfalls bei Regen oder Schnee eine Stunde und mehr zu Fuß laufen oder daß sie einen Zug benutzen und lang auf den Bahnhöfen herumstehen, womit für sie oft viel Unheil verbunden ist. Es wäre vielleicht ein Ausweg für die Kinder und diese hier genannten Lehrkräfte dadurch gegeben, daß man in solchen zentralen Ortschaften eine Art Heime errichtet, die Kinder aber nicht allein dort sitzen läßt, sondern daß zum Beispiel die Handarbeitslehrerin unter dem Titel Heimhilfe mit der Aufsicht betraut wird und man ihr diese Stunden als Dienststunden anrechnet. Vielleicht könnte dieser bescheidene Vorschlag der Ausgangspunkt dafür sein, daß für diese Frauen, die sich so schwer das verdienen, was sie für ihren Unterhalt benötigen, in eine bessere wirtschaftliche Lage gelangen.

Nun möchte ich zu der Regierungsvorlage 639 einiges sagen und alte Wünsche, die ich immer schon vertreten habe und die von vielen Abgeordneten unterstützt wurden, wie-

der vorbringen. Wir haben sowohl im Finanzausschuß, aber auch hier im Hause oft davon gesprochen, daß die Gesetze, wie wir sie beschließen, wie wir sie in Druck geben, wie sie der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, für den einfachen Staatsbürger fast unverständlich sind. Man hat dafür einen eigenen Ausdruck gewählt, man spricht doch überall — es ist ein schon ganz gebräuchlicher Ausdruck — von dem „Juristendeutsch“. Aber bestimmte Worte, die auch für den einfachen Staatsbürger, der gesetzgeberisch gar nicht gebildet ist, leicht verständlich sind, werden oft in den Gesetzen nicht so angewendet, wie sie der Laie versteht und hoffentlich auch der Gesetzbildner auffassen wollte, sodaß sich diese Ausdrücke dann nicht so auswirken, wie man meinen müßte.

Und da komme ich nun zu dieser Regierungsvorlage, in der uns genauso wie im Stammgesetz wieder bekanntgegeben wird, daß sich der Monatsbezug des öffentlich Angestellten aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen zusammensetzt. In einem Klammeratz werden alle Zulagen angeführt, und unter diesen finden wir auch die Bezeichnung „Familienzulagen“. Da müßte man doch meinen, daß das Zulagen sind, die der Familie dienen. Wenn ich wieder an unser Familienlastenausgleichsgesetz denke, so ist die Kernfrage dieses Gesetzes immer, die Erhaltung und Erziehung des Kindes zu fördern, zu erleichtern. Was sind nun diese Familienzulagen? Das sind zwei Zulagen: die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

Meiner Meinung nach müßte jeder annehmen, daß die Kinderzulage eine Zulage ähnlich der Kinderbeihilfe ist, die dem Erziehungsberechtigten die Erziehung des Kindes erleichtern soll. Aber weit gefehlt! Das ist und bleibt ein Bestandteil des Monatsbezuges des öffentlichen Angestellten, ganz gleich, ob die Kinder nun in einer sogenannten Vollfamilie oder in einer sogenannten Halbfamilie erzogen werden.

Wenn zum Beispiel eine Ehe geschieden wird, dann wird die Alimentation auf Grund unseres sehr unzulänglichen Alimentationsgesetzes vom Richter nach seinem Ermessen bestimmt. Er bestimmt also den Prozentsatz, der als Alimentation der Frau und ihren Kindern zugesprochen wird. Die Alimente werden berechnet nach dem Monatsbezug. Ist das gerecht? Entspricht das dem Wort „Kinderzulage“? Wenn die Frau von dem Richter als fähig, als moralisch, kurz als hochwertige Mutter klassifiziert wird, wenn ihr also die Kinder zur weiteren Erziehung und Heranbildung überantwortet werden, dann gehört ihr unserer Auffassung nach auch die Kinderzulage! Ich erinnere daran, daß bei einer

Novelle — ich glaube, es war die zweite oder dritte — zum Kinderbeihilfengesetz erreicht wurde, daß eine alleinstehende Mutter bei ihrem Wohnsitzfinanzamt den Antrag stellen kann, daß die Kinderbeihilfe ihr ausgezahlt wird. Ich erinnere mich noch an die Zeit, wo Herr Dr. Margarétha Finanzminister war. Da hat es eine gewisse Heiterkeit im Finanz- und Budgetausschuß ausgelöst, als ich nachgewiesen habe, daß gerade in den ländlichen Kreisen draußen oft eine kleinere Alimentation für das Kind bezahlt wird, als die Kinderbeihilfe ausmacht! Bei der Kinderbeihilfe wurde diese Frage also geregelt. Hier ist die Möglichkeit gegeben, daß die Kinderbeihilfe dem Erziehungsberechtigten ausgefolgt wird; sie kann also nicht widerrechtlich verwendet werden.

Es verlockt mich — und ich kann dieser Verlockung nicht widerstehen — es auszusprechen, daß man bei allen Dingen Geduld haben muß. Und ich glaube, daß wir mit der Zeit es auch bei diesen Zulagen erreichen werden, daß sie dem Worte entsprechend ihre Verwendung finden.

Warum sage ich das? Wir Sozialisten haben nach unserem allerersten Antrag, der gleichzeitig mit dem von der ÖVP im Hohen Hause eingebracht wurde und die Grundlage für die Beratungen über das Familienlastenausgleichsgesetz war, bei den nächsten Verhandlungen schon eine 13. Kinderbeihilfe, eine Geburtenbeihilfe, eine Heiratsbeihilfe, eine Mütterhilfe — also für die nur im Haushalt lebende Frau und Mutter — verlangt. Wir haben bisher alle diese Forderungen nicht erfüllen können. Wir sind sogar bei manchen unserer Forderungen von der ÖVP-Seite überhaupt nicht unterstützt worden! Ich könnte heute aus dem Kopf noch die Berechnungen wiedergeben, die der Herr Abgeordnete Dr. Hofeneder gab, um nachzuweisen, wo wir hinkommen werden, wenn wir eine Geburtenbeihilfe geben. Wir haben gewartet — und dann war es ein gemeinsamer Antrag, und sie kam. Und wenn ich nun in der „Südost-Tagespost“ lese, daß jetzt die volle 13. Kinderbeihilfe verlangt wird, freue ich mich darüber, weil es auch die andern verlangen, und zwar der ÖAAB. Er verlangt die volle 13. Monatsbeihilfe, die Verbesserung der Kinderbeihilfensätze, er verlangt ferner für die kinderreichen Familien zur Entlastung der Mütter Familienhelferinnen; und er verlangt auch die Errichtung des Familienbeirates. Das haben wir alles auch schon getan. Und nun hoffe ich, nachdem sich eine so weitreichende Einigung ergab, daß es dem neugewählten Hause leicht sein wird, auch diese Wünsche zu erfüllen. Sie sind berechtigt, und sie sollen erfüllt werden.

Und nun zu der Kinderzulage. Dadurch, daß die Kinderzulage unter dem Titel „Familienzulage“ ein Bestandteil des Bezuges des öffentlich Angestellten ist, ergibt sich praktisch folgendes: Wenn ein pragmatisierter Bundesbeamter einen Monatsbezug von brutto 2260 S hat — das ist ohne Wohnungsbeihilfe —, so verbleibt ihm von diesen 2260 S nach Durchführung der üblichen gesetzlichen Abzüge ein Netto Gehalt von 1921,60 S.

Wenn er nun Kindesvater wird, sich aber nicht verheiratet und für dieses Kind Alimentation zu leisten hat, erfahren seine Bezüge eine Veränderung. Er bekommt die Kinderzulage — die die Mutter aber nicht bekommt, die kriegt er! — zur Erleichterung seiner wirtschaftlichen Lage; das sind 100 S. Er kommt von der Steuergruppe I in die Steuergruppe III/1. Er zahlt statt 193,80 S nur mehr 90,50 S Lohnsteuer. Die Krankenversicherung erhöht sich um ein ganz Geringes, und zwar um 2 S, und der Wohnbauförderungsbeitrag erhöht sich um 50 Groschen. Aber trotzdem ist dann sein Netto bezug um 200,80 S höher. Glauben Sie, daß dieser Mann mehr Alimente zahlt als 200 S? Wer zahlt also die Alimente? Wir Steuerzahler! Und darum gehört auch die Kinderzulage dorthin, wo die Kinderbeihilfe schon ist: zu dem Erziehungsberechtigten, dorthin, wo das Kind lebt und erzogen wird!

Wir werden auch diesen Wunsch weiterhin als berechtigt ansehen, und wir wollen nur hoffen, daß sich auch späterhin die Frauen und Männer des Hohen Hauses bereitfinden, sich dieser gerechten Auffassung anzuschließen. Denn so weit kann das Juristendeutsch nicht gehen, daß jemand glaubt, daß die Kinderzulage dem Herrn Papa gehört. Da mache ich auch einen Vorschlag: Nennen wir sie gleich „Vaterzulage“, und die Geschichte ist erledigt. Dann weiß man, daß das dem Vater gehört und nicht für das Kind zweckdienlich verwendet werden soll.

Die zweite Form dieser Familienzulage ist die Haushaltszulage. Es wird hier genau angeführt, wer diese Haushaltszulage zu bekommen hat. Auch damit sind wir nicht einverstanden, denn wir finden, daß auch das eine Benachteiligung ist. Es kann nichts nützen, Hohes Haus, wenn man, wie es nach einem sechsjährigen Krieg leicht verständlich ist, feinsäuberliche Statistiken anlegt, aus denen hervorgeht, wie viele Frauen mit ihren Kindern allein leben müssen. Es sind dies nicht allein unverheiratete Mütter, sondern es gibt auch Ehen, die nach dem Krieg geschieden wurden, weil sich die Menschen nicht mehr verstehen konnten, was nach einem so furchtbaren Geschehen auch menschlich begreiflich

ist, und wir finden viele Kriegerswitwen. Es nützt nichts, wenn ich jetzt Kategorien aufstelle: da sind so viele tausend, da sind so viele tausend. Ich habe mich sogar im Zuge der Zeit damit abgefunden, von „Halbfamilien“ zu sprechen. Aber wenn ich von Halbfamilien spreche, dann muß diese Halbfamilie den gleichen Schutz genießen wie die Vollfamilie, oder sie wird als minderwertig angesehen; und das kann nicht sein.

Ich glaube, da wird man sich meiner Meinung leicht anschließen können: Eine Frau, die ihr ganzes Leben dem Wohle und dem Dasein ihres Kindes unterordnet, bringt das allergrößte Opfer, und ihr gebührt die größte Anerkennung, die wir einer Frau zollen können! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Wie steht es nun mit der Haushaltszulage? Ich möchte einen Österreicher, eine Österreicherin fragen, was sie darunter verstehen. Ich glaube, es kann niemand eine andere Antwort geben als: das ist eine Zulage zur Förderung oder zur Erleichterung der Führung eines Haushaltes. Weit gefehlt! Das ist eine Zulage für die Ehegattin. Dann soll sie Ehegattinnenzulage heißen, aber nicht Haushaltszulage! Es ist auch ein Unterschied: Dort, wo die Frau selbst ein Einkommen hat, bezieht der öffentlich Angestellte die niedrige Haushaltszulage, dort, wo die Frau nicht berufstätig ist, die volle; das sind 100 S im Monat. Warum kommt die Haushaltszulage nicht auch den unverheirateten öffentlich Angestellten, die das Recht auf Kinderzulage haben, zu? Warum bekommen sie das nicht? Eine Mutter, die berufstätig ist, die allein für ihr Kind zu sorgen hat, kann diesen Beruf nicht aufgeben, auch wenn Sie ihr eine Mütterbeihilfe geben, weil sie auch für ihr Alter vorsorgen muß. Und diese Frau hat einen Haushalt, und diese Frau braucht jemand für dieses Kind, daher führt sie einen eigenen Haushalt, und es wäre daher gerecht, wenn auch sie die Haushaltszulage bekäme.

Ich glaube daher, daß es auch eine Aufgabe des neugewählten Hauses sein muß, hier eine Abänderung zu schaffen. Entweder wird dem Namen Rechnung getragen und die Kinderzulage und die Haushaltszulage kommen dorthin, wo die Kinder leben, zu dem Haushalt, wo das Kind erzogen wird, oder wir werden beantragen, daß die Kinderzulage „Vaterzulage“ und die Haushaltszulage „Gattinnenzulage“ heißt. Dann kennt sich ein jeder aus und weiß: Da kann ich nichts machen! Aber ich glaube, es wäre doch möglich, auch hier eine gerechte Lösung zu finden.

Es wurde auch hier im Hause angeführt — es gab seit 1945 auch sehr anerkennenswerte Presseartikel, und sogar ein Buch wurde

darüber geschrieben —, daß man nach 1945, nach dem sechsjährigen Krieg wieder vieles instandgesetzt, gutgemacht und verbessert hat. Aber, heißt es dann immer, der alleinstehenden Frau und Mutter ist die Gesellschaft bisher alles schuldig geblieben.

Wir wollen daher heute der Hohen Bundesregierung einen Entschließungsantrag übermitteln, der folgenden Inhalt hat:

Unverheiratete Beamte, denen für ihre Kinder die Kinderzulage gebührt, können nicht in den Genuß der Haushaltszulage kommen, obwohl sie einen eigenen Haushalt führen.

Die Haushaltszulage wird als Ehegattinnen-Zulage aufgefaßt. Der alleinstehende Beamte hat aber gleichfalls für die Versorgung und Betreuung der Kinder Aufwendungen zu erbringen.

Die Bundesregierung wird ersucht, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Vorarbeiten zu treffen, damit in Hinkunft auch alleinstehenden Beamten, die die Kinderzulage beziehen und mit den Kindern im eigenen Haushalt leben, die Haushaltszulage zuerkannt werden kann.

Wenn die neugewählte Regierung diesem Entschließungsantrag entgegenkommt und ihn verwirklicht, dann erfüllen wir damit einen Satz der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956. Damals hat der Herr Bundeskanzler Raab ausgesprochen: „Ich glaube auch, daß wir auf den vaterlosen Haushalt besonders Rücksicht nehmen müssen.“ Ich glaube, auch das ist ein Stück Regierungserklärung gewesen, das wir bis heute nicht erfüllt haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Der Antrag der Abgeordneten Flossmann, Rehor und Genossen trägt die in der Geschäftsordnung vorgesehene Zahl von Unterschriften und steht daher in meritorischer Behandlung.

Ich stelle fest, daß niemand mehr zum Wort gemeldet ist. Die Debatte ist hiemit geschlossen. Wünscht die Frau Berichterstatterin das Schlußwort? — Sie verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der Abstimmung wird das Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz geändert und ergänzt wird und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften für ausgeschiedene weibliche Beamte getroffen werden, mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Berichterstatter Glaser (*Schlußwort*): Darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, empfehlen, den Entschließungsantrag, dem ich beitrete, anzunehmen.

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Ferdinanda Flossmann, Grete Rehor und Genossen wird einstimmig angenommen.

Präsident Dr. Gorbach: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die 1. Gehaltsgesetz-Novelle.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

10. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (642 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem eine Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung getroffen wird (657 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen nunmehr zum 10. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem eine Sonderbestimmung zur Nationalrats-Wahlordnung getroffen wird.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Eibegger. Ich bitte ihn, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Eibegger: Hohes Haus! Nach den Vorschriften der in Geltung stehenden Nationalrats-Wahlordnung hat für den Fall, daß eine Nationalratswahl vor dem 1. Juni ausgeschrieben wird, die im Februar des gleichen Jahres abgeschlossene Stimmliste als Wählerverzeichnis zu dienen, ohne daß dieses Wählerverzeichnis vor der Wahl neuerlich öffentlich aufzulegen ist.

Auf Grund des Bundesgesetzes über die vorzeitige Beendigung der VIII. Gesetzgebungsperiode muß die Neuwahl des Nationalrates noch im Laufe dieses Monats ausgeschrieben werden.

Bei unveränderter Gesetzeslage könnte daher die im Februar dieses Jahres abgeschlossene Stimmliste nicht neuerlich aufgelegt werden. Bei der letzten Auflage der Stimmlisten im Februar dieses Jahres waren verhältnismäßig sehr viele Reklamationen zu verzeichnen. Außerdem wurde vielfach der Eindruck gewonnen, daß das neue Stimmlistengesetz noch nicht so recht in das Gedankengut der Bevölkerung eingedrungen ist in der Weise, daß diese Stimmlisten gleichzeitig auch als Wählerlisten gelten. Nun muß es vor jeder Wahl Aufgabe sein, den Wahlberechtigten unter allen Umständen das Wahlrecht zu sichern.

Um den geäußerten Wünschen und den Erkenntnissen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung mit der Regierungsvorlage 642 der Beilagen dem Parlament einen Gesetzentwurf zugeleitet, wonach für die heurigen Nationalratswahlen die Wählerverzeichnisse in der Zeit vom 15. bis 19. April 1959 zur öffentlichen Einsicht und zur Durchführung von Reklamationen aufzulegen sind.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 12. März diese Regierungsvorlage in Beratung gezogen und dem Gesetzentwurf in unveränderter Fassung einhellig die Zustimmung erteilt.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Gesetzentwurf 642 der Beilagen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

11. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (542 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden (EGVG.-Novelle) (654 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen abgeändert wird und im Zusammenhang damit auch andere Rechtsvorschriften abgeändert werden.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Eibegger: Die Rechtssicherheit und die Rechtsgleichheit für alle Staatsangehörigen sind oberste Grundsätze eines jeden demokratischen Staatswesens. Nur wenn alle Behörden, Dienststellen und alle anderen Verwaltungsorgane, die behördliche Aufgaben zu erfüllen haben, nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften ihre Aufgaben erfüllen, wird es Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geben. Je einheitlicher das Verfahren bei den Verwaltungsorganen gestaltet wird, desto leichter wird der einzelne Staatsbürger wissen, wie und auf welche Art er zu seinem gesetzlichen Recht kommt.

Im strafgerichtlichen Verfahren bilden in der Hauptsache die Strafprozeßordnung und die Strafvollzugsordnung, im zivilgerichtlichen

Verfahren die Zivilprozeßordnung und die Exekutionsordnung die Grundlagen für das Verfahren vor den Gerichten und für den Vollzug der rechtskräftigen Urteile und Entscheidungen.

Bis Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts galt für die Verwaltungsbehörden ein anderes Verfahren. Das anzuwendende Verfahren war den Verwaltungsorganen zumeist in den betreffenden materiell-rechtlichen Gesetzen vorgeschrieben, sodaß der einzelne Staatsbürger immer erst prüfen mußte, in welchem Verfahren er zu seinem Rechte kommt.

Im Jahre 1925 hat die damalige Gesetzgebung nach langer Vorberatung einen großen Schritt zu einer Verwaltungsreform getan. Es wurde damals das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das Verwaltungsstrafgesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz geschaffen. Weiters wurde ein Einführungsgesetz zu diesen Verwaltungsverfahrensgesetzen geschaffen, das im wesentlichen zum Inhalt hat, von welchen Verwaltungsorganen die einzelnen Verfahrensgesetze anzuwenden sind. Es erfolgte nicht mehr eine Katalogisierung, welches Verfahren von der einzelnen Behörde anzuwenden ist, sondern eine Katalogisierung, bei welchen Behörden diese Verfahrensgesetze anzuwenden sind. Das war ein wesentlicher, großer Fortschritt zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrens.

Seit mehr als drei Jahrzehnten steht das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz nunmehr in Kraft. In dieser Zeit haben sich große Änderungen ergeben. Zu berücksichtigen ist, daß zur Zeit der Zugehörigkeit Österreichs zum Deutschen Reich reichsdeutsche Vorschriften hier anzuwenden waren und daß in dieser Zeit auch neue Behörden und Dienststellen errichtet worden sind. Nach 1945 erfolgte auch durch die österreichische Bundesgesetzgebung die Erlassung wesentlicher Gesetze als Sondergesetze, die auch wieder das Verfahren für das betreffende Gesetz gesondert geregelt haben. Viele neue Verwaltungsbehörden sind in dieser Zeit entstanden.

Mit der Regierungsvorlage 542 der Beilagen hat die Bundesregierung dem Parlament einen Gesetzentwurf für eine Abänderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen übermittelt, wonach den seit 1925 eingetretenen Änderungen Rechnung getragen werden soll.

Der Verfassungsausschuß hat zur Vorberatung dieser umfangreichen Vorlage, die systematisch großartig ausgearbeitet ist, in seiner Sitzung vom 21. November 1958 einen Unterausschuß, bestehend aus neun Mitgliedern, eingesetzt. Der Unterausschuß hat

diese Vorlage eingehend geprüft und dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 11. März 1959 verschiedene Abänderungen der Regierungsvorlage beziehungsweise Ergänzungen zur Annahme empfohlen. Der Verfassungsausschuß hat diesen Empfehlungen Rechnung getragen und dem Gesetzentwurf, wie er dem Ausschlußbericht jetzt beige druckt ist, einstimmig die Zustimmung erteilt.

Bei der Beratung der Regierungsvorlage wurde insbesondere einhellig festgestellt, daß auch bei zwei Kategorien von öffentlichen Rechtsträgern die Anwendung der Verwaltungsverfahrensgesetze erfolgen soll, soweit diese betreffenden Körperschaften behördliche Aufgaben zu erfüllen haben. Das betrifft die gesetzlichen Berufsvertretungen, also unsere Kammern, und die Sozialversicherungsträger. Obwohl man diese Meinung hatte, mußte man andererseits aber auch feststellen, daß die betreffenden Gesetze nicht klar zum Ausdruck bringen, welche Aufgaben der Kammern einerseits und der Sozialversicherungsträger andererseits behördliche Aufgaben sind. Wenn man sie zur Einhaltung der Verwaltungsverfahrensgesetze verhält, dann gilt als Voraussetzung, daß der behördliche Charakter einer Aufgabe im Gesetz festgestellt sein muß. Deshalb hat der Verfassungsausschuß über Empfehlung des Unterausschusses an den Nationalrat die Empfehlung weitergegeben, dieser Anregung in der Weise Rechnung zu tragen, daß die Bundesregierung durch eine Entschlie ßung aufgefordert werden soll, diese Feststellung bei den bisher in Geltung stehenden Gesetzen zu treffen und erst dann, wenn diese Feststellung gesetzlich vorgenommen worden ist, neuerlich eine Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen dem Parlament zuzuleiten.

Ferner enthält diese Entschlie ßung noch das weitere Begehren, daß auch die Länder von der Bundesregierung eingeladen werden, für die in ihren Gesetzgebungsbereich fallenden Angelegenheiten die gleiche Feststellung vorzunehmen. Das trifft insbesondere bei den Kammern der Land- und Forstwirtschaft zu. Die Gesetzgebung und die Vollziehung ist hier Landessache, und deshalb kann nicht von Bundes wegen dieser Feststellungsakt durchgeführt werden.

Bei der Beratung der jetzt in Verhandlung stehenden Gesetzesvorlage wurde aber auch einhellig festgestellt, daß das ganze Abgabewesen, die Ordnung für das Verfahren vor Behörden der Abgabenverwaltung, unzulänglich geregelt erscheint. Neben einzelnen österreichischen Rechtsvorschriften gelten hier noch immer Teile der deutschen Reichsabgabenordnung.

Der Verfassungsausschuß empfiehlt weiters die Annahme einer zweiten Entschlie ßung, wonach der Nationalrat die Bundesregierung auffordert, ihm ehestmöglich einen Gesetzentwurf für eine neue, umfassende Abgabenordnung vorzulegen.

Das ist im großen und ganzen der Bericht des Verfassungsausschusses, und ich habe die Aufgabe, nunmehr namens des Verfassungsausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschlußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen und

2. die dem Bericht beige druckten Entschlie ßungen annehmen.

Weiters stelle ich den geschäftsordnungsmäßigen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichtserstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt bei diesem Verfahren.

Ich eröffne die Debatte und erteile dem Herrn Abgeordneten Dr. Pfeifer, der um das Wort gebeten hat, das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Die umfangreiche Novelle zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen ist an sich sehr zu begrüßen. Die Verwaltungsverfahrensgesetze von 1925 haben sich glänzend bewährt, und daher ist auch die Ausdehnung ihres Anwendungsbereiches auf Verwaltungsorgane, die sie bisher noch nicht anzuwenden hatten, sehr erwünscht und erfreulich. Diese Ausdehnung dient, wie auch schon der Berichtserstatter hervorgehoben hat, der Rechtsvereinheitlichung, der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit. Dennoch sind einige wenige kritische Bemerkungen auch zu dieser Novelle am Platze.

Erstens einmal: Daß die Verwaltungsverfahrensgesetze grundsätzlich auf die bisher ausgenommenen Angelegenheiten der Aufsicht über die Gemeinden anzuwenden sind, habe außer den im Bericht erwähnten beiden Abgeordneten auch ich selbst im Ausschluß schriftlich beantragt; dies verschweigt der Bericht. Ich habe allerdings mündlich hinzugefügt, daß gleichzeitig die Gemeindeaufsicht in der Weise neu zu regeln wäre, daß auch nach Annahme dieser Novelle die Aufsichtsbehörde immer in der Lage sein muß, nicht nur rechtswidrige Beschlüsse, sondern auch rechtswidrige Bescheide der Gemeindebehörden aufzuheben. Bekanntlich sollen ja die Grundzüge der Gemeindeordnung durch ein Verfassungsgesetz neu geregelt werden, das schon viele

Jahre ausständig ist. In dieses Verfassungsgesetz gehört auch eine Bestimmung über die Gemeindeaufsicht hinein, so wie seinerzeit Artikel XVI des Reichsgemeindengesetzes vom 5. März 1862 Bestimmungen über die Gemeindeaufsicht enthielt, die heute noch zufolge des Verfassungsübergangsgesetzes 1920 fortgelten.

Nicht einverstanden sind wir mit der in Artikel 4 der Novelle enthaltenen neuen Fassung des § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes, und zwar nur mit den Absätzen 3 und 4 dieses § 4.

Auch der Konsulent des Nationalrates, Sektionschef in Ruhe Dr. Loebenstein, hat in seinem schriftlichen Gutachten gegen den neuen Absatz 3 des § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes schwerste Bedenken erhoben. Nach § 7 Abs. 1 Z. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes haben sich Verwaltungsorgane der Ausübung ihres Amtes im Berufungsverfahren zu enthalten, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides in erster Instanz mitgewirkt haben — ein in einem Rechtsstaat selbstverständlicher Grundsatz, der eine unbefangene Rechtsprechung sicherstellen soll.

Der Konsulent hat mit Recht darauf hingewiesen, daß dieselben Befangenheitsvorschriften auch im sonstigen österreichischen Prozeßrecht, Zivilprozeß und so weiter, gelten, daß es sich um einen so scharf ausgeprägten Rechtsgrundsatz handelt, daß dieser auch im Verfahren vor den akademischen Behörden beachtet werden muß. Es ist einfach eine grobe Verletzung dieses Grundsatzes, wenn an der Entscheidung über Berufungen gegen Verfügungen oder Entscheidungen des Dekans oder des Professorenkollegiums einer Fakultät im übergeordneten Akademischen Senat dieselben Organe, die in erster Instanz entschieden haben, also der Dekan oder die Mitglieder des Professorenkollegiums, nun wieder als Senatsmitglieder mitwirken können. In diesem Fall haben sie nach rechtlich richtiger Ansicht nicht mitzuwirken und können daher höchstens durch eine in der ersten Instanz nicht beteiligte Person vertreten werden.

Wir haben daher den Absatz 3 aus diesem Grund abgelehnt, aber auch den Absatz 4 in der vorgeschlagenen Fassung.

Dieser Absatz 4 bestimmt — kurz gesagt —, daß Zustellungen an Studierende, auch wenn ihre Wohnung bekannt ist, einfach durch öffentliche Bekanntmachung, also durch Anschlag am schwarzen Brett, erfolgen können. Ich habe im Ausschuß folgenden Zusatz beantragt: „Dies gilt nicht für die Zustellung

von Bescheiden, die dem Standpunkt der Partei nicht vollinhaltlich Rechnung tragen.“ Durch diesen Zusatz, der leider abgelehnt wurde, sollte bewirkt werden, daß ein anfechtbarer abweisender Bescheid dem Studenten eben in die Wohnung zuzustellen ist, da er durch den bloßen Anschlag an der Amtstafel die Berufungsfrist leicht übersehen und versäumen kann. Selbst dieser ganz selbstverständliche Antrag wurde mit der Bemerkung abgelehnt — obwohl wenigstens zum Teil Verständnis vorhanden war —, daß Absatz 4 nur eine Kann-Bestimmung sei. Aber die Tatsache, daß es sich um eine Kann-Bestimmung handelt, schließt nicht aus, daß dieser eben erwähnte Mißbrauch der Zustellung durch Anschlag an der schwarzen Tafel auch in solchen kritischen Fällen erfolgt, und darum wollte ich diesen Zusatz haben.

Wir lehnen daher den Absatz 4 ab und verlangen überdies, daß das Unterrichtsministerium in dem zu erwartenden Durchführungserlaß die akademischen Behörden ausdrücklich darauf hinweist, daß in solchen Fällen die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung unbedingt zu unterlassen ist, sondern die individuelle Zustellung in die Wohnung des Studierenden zu erfolgen hat.

Ich stelle daher gemäß § 57 lit. F der Geschäftsordnung an den Herrn Präsidenten den Antrag, über Artikel 4 der Novelle, und zwar über die Absätze 3 und 4 des dort wiedergegebenen § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes, getrennt abstimmen zu lassen.

Dem Gesetz als ganzem werden wir, weil es, wie ich schon einleitend bemerkt habe, ein Fortschritt ist, zustimmen, ebenso auch den beiden Entschließungsanträgen, die der Herr Berichterstatter schon vorgebracht hat. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet, die Debatte ist geschlossen. Dem Antrag des Herrn Abgeordneten Pfeifer werde ich Rechnung tragen. Er lautet auf getrennte Abstimmung über Artikel 4, und zwar über die Absätze 3 und 4 des § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes.

Bei der Abstimmung werden die Absätze 3 und 4 des § 4 des Hochschul-Organisationsgesetzes im Artikel 4 des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes mit Mehrheit, die übrigen Teile einstimmig in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Die beiden Ausschußentschließungen werden einstimmig angenommen.

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (627 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO (658 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte der IAEO.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Die jetzt zur Behandlung stehende Regierungsvorlage regelt die Pensionsversicherung für Angestellte der Internationalen Atomenergie-Organisation. Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über den Amtssitz der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 11. Dezember 1957 sieht unter anderem vor, daß durch entsprechende Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation der Umfang des für die Dienstnehmer notwendigen Schutzes der österreichischen Sozialversicherung bestimmt wird.

Nach Abschnitt 4 des Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über Sozialversicherung von Angestellten der IAEO vom 29. Dezember 1958 sind bestimmte Dienstnehmer der IAEO, die Vollmitglieder des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen sind, von der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz ausgenommen, weil sie im allgemeinen einen entsprechenden Schutz durch die Leistungen des Pensionsfonds haben.

Das gegenständliche Abkommen sieht nunmehr für die Fälle, in denen dieser Schutz nicht ausreicht, eine Regelung vor, die den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis beziehungsweise für das Ausscheiden aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis unter entsprechender Berücksichtigung der besonderen dienstrechtlichen Verhältnisse und der rechtlichen Stellung des Gemeinsamen Pensionsfonds des Personals der Vereinten Nationen nachgebildet ist.

Da das Abkommen als gesetzändernder Staatsvertrag im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von

1929 anzusehen ist, bedarf es zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Nationalrates.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 12. März 1959 beraten.

Der Ausschuß faßte sodann den Beschluß, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung lautet demnach: Der Nationalrat wolle beschließen: Dem von der Bundesregierung vorgelegten Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation über Regelungen in der österreichischen Pensionsversicherung für Angestellte dieser Organisation wird gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Präsident Dr. Gorbach: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (85/A) auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für durch Kriegseinwirkung oder durch politische Verfolgung erlittene Schäden an Hausrat und an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz—KVSG.) (650 der Beilagen)

14. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (86/A) auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1958 über die Gewährung von Entschädigungen für Schäden, die im Zusammenhang mit der Besetzung Österreichs entstanden sind (Besetzungsschädengesetz) (651 der Beilagen)

Präsident Dr. Gorbach: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 13 und 14 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird, wie vorher über einige Punkte der bereits erledigten Tagesordnung.

Es sind dies:

Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (85/A) auf Novellierung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes und

Antrag der Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen (86/A) auf Novellierung des Besatzungsschädengesetzes.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Machunze**: Hohes Haus! Gemäß Artikel 26 des Staatsvertrages hat Österreich gewisse Forderungen zu bereinigen. In diesem Zusammenhang wurden eingehende Verhandlungen mit den britischen, französischen und amerikanischen Botschaften geführt. Bei diesen Besprechungen wurde vereinbart, daß Leistungen des Hilfsfonds für politisch Verfolgte mit dem Wohnsitz im Ausland, die unter Gruppe A und B des Hilfsfondsstatuts gewährt werden, auf Entschädigungen nach dem Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz überhaupt nicht, sonstige Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds nur mit 10 vom Hundert auf Entschädigungen für Hausratschäden und mit 25 vom Hundert auf Entschädigungen für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen angerechnet werden. Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen mußte jedoch die volle Anrechnung erfolgen. Aus den angeführten Gründen erwies sich eine Novelle zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz als dringend erforderlich. Im Zusammenhang damit wurden einige textliche Klarstellungen beziehungsweise Verbesserungen des Gesetzes vorgenommen. Die wichtigsten sind:

Erstens: Die Neufassung des § 2 gibt nunmehr die Möglichkeit, zwischen dem Geschädigten und den Personen, denen das Gesetz im Falle des Todes des Geschädigten einen originären Anspruch einräumt, deutlich zu unterscheiden. Die neue Fassung läßt auch keinen Zweifel daran, daß die Ansprüche der gemäß § 2 Abs. 2 Anspruchsberechtigten nicht in den Nachlaß fallen und daher auch nicht mit einer Erbschaftssteuer belastet werden können.

Zweitens: Die Novelle sieht vor, daß bereits früher gewährte Entschädigungen dann nicht mehr anzurechnen sind, wenn der gewährte Betrag 1000 S nicht überstiegen hat. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung, denn nach dem bisherigen Gesetzeswortlaut mußten auch die unmittelbar nach Schadenseintritt gewährten Beträge unter 1000 RM beziehungsweise Schilling angerechnet werden.

Drittens: Nach den bisherigen Bestimmungen mußte bei Teilschäden nur dann die volle Entschädigung gewährt werden, wenn das Einkommen des Geschädigten im Jahre 1955 nicht mehr als 9000 S betragen hatte. Nunmehr ist eine Erhöhung dieser Grenze auf

15.000 S vorgesehen. Dadurch wird der Personenkreis, dem auch bei Teilschäden die im Gesetz vorgesehene volle Entschädigung zusteht, wesentlich erweitert.

Viertens: Die Anmeldefrist, auch die Anmeldefrist für den Härteausgleich, wird bis 31. Dezember 1959 erstreckt.

Bei den weiteren Abänderungen handelt es sich um textliche Klarstellungen und um Maßnahmen, die zur Beschleunigung der Durchführung des Gesetzes notwendig und zweckmäßig sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den von den Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann, Prinke, Dr. Migsch, Mitterer, Mark, Sebinger, Marchner und Genossen eingebrachten Antrag 85/A in seiner Sitzung vom 11. März 1959 behandelt und ihm zugestimmt.

In dem Bericht, der den Abgeordneten vorliegt, sind zwei Schreibfehler enthalten, die ich zu berichtigen bitte. Im § 4 Abs. 3 hat es statt der Zitierung in Klammern: „(§ 1 lit. a)“ richtig zu lauten: „(§ 1 lit. b)“. Im § 16 Abs. 1 fünfte Zeile hat es statt „Ablauf“ richtig „Lauf“ zu lauten.

Ich stelle namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle der Abänderung des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes unter Berücksichtigung der eben mitgeteilten Berichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Und nun, Hohes Haus, zum Antrag 86/A. Aus verschiedenen Gründen erwies es sich als erforderlich, die Frist zur Einbringung von Entschädigungsanträgen nach dem Besatzungsschädengesetz bis 31. Dezember 1959 zu verlängern.

Ferner erwies es sich als erforderlich, die Bestimmungen hinsichtlich des vorzunehmenden Abschlages neu zu fassen. Dies geschieht durch die vorliegende Fassung des § 9 Abs. 3. Die bisherigen Bestimmungen des § 9 Abs. 4 erwiesen sich als zu kompliziert, weil Einzelberechnungen vorzunehmen waren. Die Praxis zeigte, daß die Ermittlung der Entschädigungen auf Grund der Beurteilung durch die Sachverständigen ohne Einzelberechnungen einfacher erfolgen kann. Daher war die Streichung des § 9 Abs. 4 sachlich begründet.

Die Verlängerung der Einreichungsfrist beziehungsweise die Abänderung des § 9 haben die Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann, Prinke, Dr. Migsch, Mitterer, Mark, Sebinger, Marchner und Genossen beantragt. Dem diesbezüglichen Antrag hat der Finanz- und Budgetausschuß in seiner Sitzung vom 11. März 1959 zugestimmt.

Namens des Finanz- und Budgetausschusses stelle ich daher den Antrag, das Hohe Haus wolle der vorliegenden Novelle zum Besetzungsschädengesetz die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich stelle weiter den Antrag, über beide Vorlagen General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Gorbach: Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Es ist nicht der Fall. Es bleibt beim beantragten Verfahren.

Wir kommen zur Debatte. Als Kontrardner hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Pfeifer gemeldet. Ich erteile ihm im Sinne der Geschäftsordnung als erstem das Wort.

Abgeordneter Dr. Pfeifer: Hohes Haus! Meine Frauen und Herren! Die beiden im allerletzten Augenblick von den Abgeordneten Machunze, Ferdinanda Flossmann und Genossen beantragten Novellen zum Besetzungsschädengesetz und zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz dienen offenkundig dazu, vor der nichteingeweihten Öffentlichkeit den Anschein zu erwecken, als hätten die Regierungsparteien in der vorösterlichen Zeit Gewissensforschung betrieben, ihre schweren Sünden erkannt und als wollten sie nun tätige Reue bekunden und die neuen Unrechtsgesetze verbessern. *(Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.)*

Wer aber die beiden Novellen etwas näher betrachtet, sieht, daß sie nur eine Augenauswischerei sind, daß sie nur einige legislative Verbesserungen der schleuderhaft gemachten Gesetze enthalten, aber kaum eine meritorische Verbesserung für die Geschädigten, wohl aber nicht unbedeutende Verschlechterungen. So stellen diese beiden Novellen in Wahrheit eine Verhöhnung der Besetzungs- und der Bombengeschädigten dar, die sehr seriöse Vorschläge für eine wirkliche Verbesserung dieser schlechten Gesetze gemacht haben und denen man nun statt Brot Steine und Disteln darreicht.

Ich behandle zunächst die Novelle zum Besetzungsschädengesetz. Im wesentlichen wird hier die Anmeldefrist, die ein volles Jahr gedauert hat und erst am 30. Juni 1959 abläuft, bis zum 31. Dezember 1959 verlängert. Der Naive könnte glauben, daß diese Fristerstreckung wenigstens ein Entgegenkommen für die Geschädigten darstellt. Allein schon der Umstand, daß die Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Besetzungsgeschädigten in ihren Novellierungsvorschlägen vom 15. Jänner dieses Jahres um eine solche Fristerstreckung

gar nicht angesucht hat, zeigt aber, daß die Besetzungsgeschädigten kein Interesse an dieser Fristerstreckung hatten.

Ein Blick in das Besetzungsschädengesetz zeigt jedoch eindeutig, daß in Wirklichkeit fiskalische Interessen an dieser Fristerstreckung bestehen. Denn wenn die Finanzlandesdirektion innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Anmeldefrist weder einen Entschädigungsbetrag angeboten noch die Zahlung einer Entschädigung ausdrücklich abgelehnt hat, kann der Geschädigte den Anspruch auf Entschädigung binnen einer weiteren Frist von sechs Monaten bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen. So bestimmt es der § 19 Abs. 3 des Gesetzes.

Je länger also die Anmeldefrist dauert, von deren Ablaufen weitere Fristen abhängen, desto länger kann sich die Finanzlandesdirektion mit ihrem Angebot Zeit lassen und desto später kann die Entscheidung der Bundesentschädigungskommission angerufen werden. Der Fiskus will also die Besetzungsgeschädigten noch weiter warten lassen, nachdem schon 14 Jahre seit der Besetzung und den ersten, schwersten Besetzungsschäden vergangen sind. Wahrlich, eine starke Zumutung, um nicht zu sagen eine Verhöhnung der Geschädigten!

Die Besetzungsgeschädigten haben in ihren Novellierungsvorschlägen vom 15. Jänner, die sie allen Parteiklubs und auch dem Finanzministerium zukommen haben lassen, gerade umgekehrt die Abkürzung der im § 19 des Besetzungsschädengesetzes festgelegten Fristen gefordert und hiezu wörtlich ausgeführt:

„Alle im § 19 genannten Fristen sind infolge ihrer unverhältnismäßigen Länge Härten und geben Schikanemöglichkeiten. Nach dem bisherigen Verhalten der Finanzverwaltung haben die Besetzungsoffer alle Ursache, solche Schikanen zu fürchten. Nicht einmal eine einschränkende Bestimmung, daß von solchen langen Fristen nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden darf, findet sich in dem Gesetz.“

Das ist der Kommentar zu der verlangten Abkürzung der im § 19 vorgesehenen Fristen.

Die Besetzungsgeschädigten haben ferner mit Recht viele andere Forderungen gestellt, die wir auch schon bei der Verabschiedung des Gesetzes und nachher immer wieder gestellt haben, etwa daß alle Besetzungsschäden vom tatsächlichen Zeitpunkt der Besetzung an, also vom April 1945 an, nach dem Besetzungsschädengesetz zu behandeln sind und nicht erst ab 11. September 1945, wie man es dann in rein willkürlicher Weise bestimmt hat. Sie haben die Beseitigung der willkürlichen Annahme des Zeitpunktes des

Schadenseintrittes, wie er in einzelnen Paragraphen vorkommt, und des unerträglichen Punktesystems verlangt. Sie fordern, daß die Entschädigungssätze so hoch bestimmt werden, daß damit eine wirkliche Schadenswiedergutmachung erzielt wird, daß sie also dem Anschaffungspreis der Gegenstände im Zeitpunkt der Entschädigungsauszahlung angepaßt werden.

Diese und andere Forderungen haben sie zuletzt in dem erwähnten Memorandum vom 15. Jänner zusammengefaßt. Nicht eine der zahlreichen berechtigten Forderungen der Besatzungsgeschädigten wurde erfüllt, dafür aber zu ihrem Nachteil die Anmeldefrist verlängert.

Und nun komme ich zur Novelle zum Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz. Auch diese Novelle entspringt nicht dem Bedürfnis, die größten Härten, Fehler und Ungerechtigkeiten dieses „Entschädigungs-Verhinderungsgesetzes“, wie es der Herr Abgeordnete Marchner getauft hat, zu beseitigen, wie es die Verbände der Bomben- und Kriegssachgeschädigten unablässig in ihren Versammlungen und in ihren Nachrichtenblättern verlangen, sondern diese Novelle trägt, wie sie einleitend selbst bemerkt, den Forderungen der britischen, der französischen und der US-Botschaft Rechnung, den nach diesen Ländern emigrierten ehemaligen österreichischen Staatsbürgern eine bevorzugte Behandlung bei der Durchführung des Gesetzes zu gewähren. Während den in Österreich lebenden Bombengeschädigten alle Hausratsdarlehen, auch wenn ihre Frist noch nicht abgelaufen ist, alle Hilfeleistungen aus öffentlichen Mitteln und sogar die noch vor 1945 von der NSV gewährten Unterstützungen bis auf den letzten Groschen abgezogen werden, sollen den im Ausland lebenden Emigranten die Zuwendungen und Leistungen des Hilfsfonds überhaupt nicht oder nur in einem äußerst geringen Umfang angerechnet werden. Damit werden aber natürlich die im Ausland lebenden Emigranten bevorzugt und die in Österreich lebenden Geschädigten schlechtergestellt oder, wie man so gerne sagt, diskriminiert. Die begünstigte Behandlung der Emigranten ist zugegebenermaßen der Anstoß für diese Novelle und hat begreiflicherweise die ohnedies schon vorhandene Empörung der einheimischen Geschädigten aufs neue gesteigert.

In der vergangenen Budgetdebatte habe ich am 15. Dezember 1958 neuerlich die besonders schweren Mängel und Fehler des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes aufgezeigt und unter anderem auch darauf hingewiesen, daß man im § 2 dieses Gesetzes die Vererblichkeit der Entschädigungsan-

sprüche unter Mißachtung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sehr stark eingeschränkt hat. Wenn der Geschädigte vor Ablauf der Anmeldefrist gestorben ist — so heißt es bisher —, so sind nur der überlebende Ehegatte und die Kinder, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten, nach Maßgabe ihres Erbrechtes anspruchsberechtigt. Das ist natürlich eine gewaltige Einschränkung, wenn ich nur den überlebenden Ehegatten und von den Kindern nur diejenigen, die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten, überhaupt für anspruchsberechtigt erkläre, also den Anspruch des Verstorbenen auf sie übergehen lasse. Nach dem normalen bürgerlichen Recht gehören alle Rechte zum Nachlaß mit Ausnahme rein persönlicher Rechte, und es ist klar, daß in diesen Nachlaß eben die Erben, die das Bürgerliche Gesetzbuch vorsieht, einzutreten haben.

Auf diese ungewöhnliche Einschränkung des normalen Erbrechtes ist auch von anderer Seite hingewiesen worden. So hat der Rechtsanwalt Dr. Stefanelli in der letzten Märznummer des Nachrichtenblattes der Bombengeschädigten sich mit dieser willkürlichen Einschränkung der Vererblichkeit der Kriegssachschädenersatzansprüche im gleichen Sinne befaßt und die volle Erblichkeit verlangt. Statt daß nun die Novelle wenigstens dieser Forderung Rechnung getragen hätte, wenn sie nun schon einmal diesen § 2 neu faßt, wird auch in der neuen Fassung des § 2 die willkürliche Beschränkung des Erbrechtes aufrechterhalten, indem grundsätzlich nur der überlebende Ehegatte, die Kinder und Enkelkinder, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, entschädigungsberechtigt sind.

Das Gesetz läßt außerdem offen — und es sind schon an mich diesbezügliche Fragen gestellt worden — was es heißt, daß die Betroffenen mit dem Verstorbenen oder mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt gelebt haben. Es sagt nicht, wann dieses Zusammenleben gewesen sein muß. Aber ein Erlaß des Finanzministeriums aus jüngster Zeit besagt, daß bei Anwendung des § 2 KVSG. die Worte „die mit dem Geschädigten im gemeinsamen Haushalt lebten“ dahin auszulegen sind, daß darunter Personen zu verstehen sind, die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch im Zeitpunkt des Ablebens des Geschädigten mit diesem im gemeinsamen Haushalt gelebt haben; also ein willkürlich herausgegriffener Zeitabschnitt. Wenn man sich aber vorstellt, daß alle diese Bombenschäden mitten während des Krieges entstanden und daß dieser Krieg

die Folge hatte, daß die Familien vielfach zerrissen wurden, daß Evakuierungen, vielfach Umsiedlungen der Frauen und Kinder in weniger bombengefährdete Gebiete stattgefunden haben, andere Familienmitglieder eingerückt sind, so hat das selbstverständlich vorübergehend zu einer Zerreißen des Familienverbandes geführt, und es können gerade diese Umstände des Krieges eben bewirkt haben, daß in dem nun auf einmal als maßgeblich angegebenen Zeitraum „von der Schädigung bis zum Tode des Geschädigten“ dieses früher vorhandene Zusammenleben gestört wurde. Von solchen Zufälligkeiten kann aber nicht der Übergang des Entschädigungsanspruches abhängen, abgesehen davon, daß es überhaupt eine Willkür ist, an solche einschränkende Bestimmungen den Anspruch zu knüpfen.

Dazu kommt, daß die Novelle außerdem in dem neuen Absatz 3 die Vererblichkeit der Ansprüche noch weiter einschränkt, als es bisher der Fall war. Was sich aber die Erläuterungen zu diesem § 2 leisten — der Herr Berichterstatter hat sie früher kurz erwähnt —, so muß ich sagen, daß sie mir als Rechtsverdrehung erscheinen. Auch wenn diese Erläuterungen im Finanzministerium ersonnen wurden, so haben sich dennoch die antragstellenden Abgeordneten neuerlich mit der Verantwortung hierfür belastet. Denn wenn nach dem § 2 Abs. 1 des Gesetzes die Entschädigung grundsätzlich jener Person zu gewähren ist, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, so handelt es sich hier um einen gesetzlichen Anspruch des Geschädigten, der zu seinem Nachlaß gehört und der eben mit dem Nachlaß auf seine Erben übergeht. Und der Sinn der weiteren Bestimmungen des § 2 ist es eben, zu vereiteln, daß die Ansprüche einfach auf alle vorhandenen Erben übergehen, sondern den Kreis möglichst eng zu gestalten. Und dazu dient das Gesetz und auch diese Novelle.

Um dieser willkürlichen Einengung des Erbrechtes ein Ende zu setzen, hatte ich für die Ausschußverhandlungen folgenden schriftlichen Antrag vorbereitet. Ich lese ihn vor, weil ich ihn dort infolge der geschäftsordnungswidrigen Ansetzung des Unterausschusses während des Ausschusses nicht vorbringen konnte, sondern gehindert war, ihn vorzubringen. Er hätte gelautet:

„Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten: (2) Ist die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, gestorben, so sind die nach bürgerlichem Recht Erbberechtigten anmeldungs- und entschädigungsberechtigt. Hatte der Verstorbene einen Anspruch auf Entschädigung bereits angemeldet, so ist diese

Anmeldung für die Erbberechtigten bindend.“ Die weiteren Absätze 3 und 4 des bisherigen Gesetzes — Absatz 3 des Entwurfes — wären zu streichen gewesen.

Mit diesem Wortlaut wäre dem Übel ein Ende gesetzt worden und wäre klargestellt worden, daß alle nach dem bürgerlichen Recht Erbberechtigten eben in den kraft Gesetzes existenten Anspruch des Geschädigten eintreten und keine Ausschließung oder Verkürzung eintreten darf.

Die Diskriminierung der österreichischen Staatsbürger, die ich schon früher erwähnt habe, und die willkürliche Einschränkung des Erbrechtes sind die hervorstechendsten Merkmale dieser Novelle, die in ihrem Unrechtsgehalt mit dem Stammgesetz wetteifert. Freilich, man muß dazusagen: Wen die Götter verderben wollen, den schlagen sie mit Blindheit. Kurzsichtiger hat man wohl kaum noch je vor einer Wahlschlacht gehandelt! Statt Verbesserungen zum Teil Verschlechterungen dieser ohnedies schlechten Gesetze, dieses Besatzungsschädengesetzes, das man auch Staatsvertragsvereitelungsgesetz nennen kann, und dieses Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, das der Herr Kollege Marchner auch Entschädigungsverhinderungsgesetz genannt hat. Aber seien Sie beruhigt, meine Frauen und Herren: Diejenigen, die es angeht, die Besatzungs- und die Bombengeschädigten, werden in der kurzen Zeit bis zu den Wahlen über diese Dinge hinreichend aufgeklärt werden! Und darauf kommt es an.

Am 30. April jährt sich zum dritten Mal der Tag der Ankündigung der „österreichischen Meisterleistung“ auf diesem Gebiet. Wir sehen diesem Tag und dem 10. Mai mit Zuversicht entgegen und lehnen diese beiden Novellen als eine Herausforderung der Kriegs- und Nachkriegsgeschädigten auf das entschiedenste ab! (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Marchner. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Marchner: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn den Ausgebombten, den Bombenopfern mit pessimistischen Propagandareden geholfen werden könnte, müßten sie durch die Rede des Herrn Kollegen Pfeifer alle ihre Wünsche erfüllt sehen. So sind natürlich die Dinge nicht, daß man nur das Negative, nicht aber auch das Positive heraushebt und herausstreicht. Und Kollege Pfeifer, wenn man so wie ich durch seinen Beruf mit Tausenden dieser Opfer in Berührung kommt und nicht nur mit Propagandisten über den Wert dieser Gesetze spricht, dann kommt man schon zu einem wesentlich anderen Urteil. Ich bin

auch überzeugt, Kollege Pfeifer und Hohes Haus, daß wir erwarten können, daß mit den jetzt vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere des KVSG., ein Teil des gewiß berechtigten Unmutes dieser Kriegs- und Nachkriegsgeschädigten beseitigt werden wird. Damit sind gewiß nicht alle Härten, die diese Gesetze, insbesondere das KVSG., aufweisen, aus der Welt geschafft. Der Gesetzgeber wird auch nicht umhin können, im Laufe der Zeit noch weitere Verbesserungen vorzunehmen, um den Menschen, die der Krieg buchstäblich an den Bettelstab gebracht hat, wenigstens einigermaßen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Ich möchte nur ein besonderes Unrecht herausstellen, das unmöglich weiter bestehen bleiben kann. Das KVSG. in seiner heutigen Fassung bietet bekanntlich nur jenen Geschädigten einen teilweisen Schadenersatz, die ihren Hausrat innerhalb der Grenzen Österreichs verloren haben. Wie aber allgemein bekannt ist, wurden hunderte, ich möchte sagen, tausende Österreicher nach Kriegsbeginn dienstlich mit Kind und Kegel in die verschiedenen vom Deutschen Reich besetzten Gebiete versetzt. Darunter befanden sich Lehrer, Bahn- und Postbedienstete, Polizei- und Gendarmerieorgane. Vielfach, wenn nicht in den meisten Fällen, waren es Personen, die dem herrschenden Regime von damals nicht genehm waren und die eine solche Versetzung und Verbannung aus der Heimat mit Recht als verkappte Maßregelung empfunden haben. Es muß daher immer wieder betont werden, daß diese Menschen nicht freiwillig, sondern gezwungenermaßen mit Sack und Pack, das heißt mit dem gesamten Hausrat ihren Wohnsitz in das Ausland verlegen mußten. Dort hat sie dann dasselbe Schicksal ereilt, das tausende Opfer auch in der Heimat ereilt hat. Arm wie eine Kirchenmaus — ganz zu schweigen von der Seelennot, die diese Menschen durchzumachen hatten, bevor sie wieder den heimatischen Boden betreten konnten — sind sie zurückgekehrt. Auch sie mußten gleich ihren Schicksalsgefährten in der Heimat wieder ganz von vorne beginnen.

Es war daher nur ein Akt der Gerechtigkeit, daß auch diese Geschädigtengruppe seinerzeit in den Kreis derjenigen einbezogen wurde, die der ersten Hilfe durch die Hausratsaktion teilhaftig wurden. Von der echten Entschädigung durch das KVSG., die dieses Gesetz teilweise vorsieht, sind aber diese Geschädigten derzeit noch völlig ausgeschlossen. Das ist zweifellos ein bitteres Unrecht, und ich glaube, man wird nicht umhin können, in nächster Zeit dieses Unrecht aus der Welt zu schaffen,

um auch diesen berechtigten Unmut zu beseitigen.

Aber auch die Frage des abgeltbaren Schadensumfanges kann mit dem derzeitigen KVSG. nicht als gelöst angesehen werden. Das ist auch unsere volle Überzeugung. Wenn von den Besatzungs- und Kriegssachgeschädigten der jetzige Entschädigungssatz von 1,80 S pro Gutpunkt als zu gering empfunden wird, so ist das — ich sage das heute nicht zum erstenmal — wirklich verständlich. Es kann aber keinem Kriegsgeschädigten plausibel gemacht werden, daß sein abgeltbarer Schadensumfang gegenüber dem des Besatzungsgeschädigten so augenfällig eingeengt werden soll. Diese Ungleichheit, glaube ich, ist eine besondere Härte und muß von den Kriegsgeschädigten auch als solche empfunden werden. Auch diesbezüglich müssen daher — dieser Meinung bin ich — Mittel und Wege gefunden werden, um diese unbegründete Ungleichheit zu beseitigen.

Das sind, wie gesagt, nur einige der noch bestehenden Mängel, die ich zur Erhärtung meiner Behauptung anführe, daß eine halbwegs befriedigende Lösung des Entschädigungsproblems noch nicht gefunden wurde.

Die Novelle, die das Hohe Haus heute zu beschließen hat, ist schon ein Schritt vorwärts und wird einige berechtigte Wünsche der Geschädigten, der Bombenopfer erfüllen. Zu den vorgesehenen Verbesserungen darf ich auch noch einige Bemerkungen machen.

Bekanntlich erhielten — das hat Kollege Pfeifer mit Recht angeführt — die Bombenopfer zur Zeit des Schadensfalles kleinere Unterstützungen, die teils von der NSV, teils von den sogenannten Kriegssachschädenämtern, wie sie damals bestanden haben, gegeben wurden. Die von der NSV stammenden Beträge, es waren ja meist nur einige hundert Mark, dienten eindeutig — ich selbst bin total ausgebombt und habe das praktisch miterlebt — zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die nächsten Tage. Wir haben ja nicht nur den Hausrat, wir haben doch alles, selbst die geringen Barmittel, die wir besessen haben, durch die Bomben verloren.

Dagegen waren die von den Kriegssachschädenämtern gewährten Unterstützungen ausschließlich für die Nachschaffung von Kleidern und Leibwäsche bestimmt, was durch die beigegebenen Bezugsscheine ja eindeutig erwiesen ist. Da nun das KVSG. zum Unterschied vom Besetzungsschädengesetz überhaupt keine Entschädigung für Kleider und Leibwäsche gewährt, ist es natürlich ein bitteres Unrecht, daß auch diese Beträge von der unzulänglichen Entschädigung noch in Abzug gebracht werden. In all diesen

Fällen, egal, von wem die seinerzeitigen Unterstützungen stammen, hat es sich nie um eine Abgeltung für den verlorenen Hausrat gehandelt, daher sind derartige Abzüge, wie ich schon in der Budgetberatung gesagt habe, absolut unzulässig.

Die vorliegende Novelle räumt mit diesem Unrecht, Kollege Pfeifer, hundertprozentig auf, und zwar sieht nunmehr der § 4 in dem neu geschaffenen Absatz 5 vor, daß die seinerzeitigen Unterstützungsbeträge, ganz egal, von wem sie stammen, bis zu 1000 Mark überhaupt unberücksichtigt bleiben müssen. Darüberliegende Beträge werden, wie ich noch ausführlich begründen werde, nicht zur Gänze, wohl aber teilweise in Abzug gebracht.

Hohes Haus! Diese Unterscheidung ist sicherlich sehr berechtigt. Jedes Bombenopfer erinnert sich auch heute noch an die Methoden, die damals bei der Zuteilung solcher Notunterstützungen geübt und angewandt wurden. Während die „Goldfasane“ in der Regel Unterstützungen von über 1000 Mark — und weit über 1000 Mark! — erhalten haben, wurden die politisch wenig Verlässlichen ohne Rücksicht auf ihre Lage mit Beträgen abgespeist, die weit unter der 1000 Mark-Grenze lagen. Es ist daher nur recht und billig, glaube ich, wenn die minder- und mindestbemittelten Bombenopfer — sie bilden auch das Gros der Geschädigten — die ihnen zugedachte Entschädigung nunmehr ungeschmälert ausgezahlt bekommen. Und auch mit dieser Verbesserung ist einer berechtigten Forderung der Bombenopfer zweifellos Rechnung getragen worden.

Eine weitere Unmutsquelle — und das hat auch der Kollege Pfeifer bereits angedeutet — hat darin bestanden, daß nur jene Geschädigten im Falle eines Teilschadens einen uneingeschränkten — und ich lege die Betonung auf das Wort „uneingeschränkt“! — Entschädigungsanspruch hatten, deren Jahreseinkommen im Jahr 1955 den Betrag von 9000 S nicht überstiegen hat. Mit anderen Worten: Rentner, kleine Pensionisten mit einem Monatseinkommen von über 750 S im Jahre 1955 hatten dann schon keinen uneingeschränkten Entschädigungsanspruch, wenn der erlittene Teilschaden ein bestimmtes Ausmaß nicht erreicht hat. Dadurch wurde eine Vielzahl minderbemittelter Opfer auch noch um das Wenige gebracht, was ihnen das Gesetz und der Gesetzgeber zugebilligt hat. Die Novelle, die wir heute beschließen, sieht nunmehr vor, daß diese Höchsteinkommensgrenze von 9000 auf 15.000 S erhöht wird, sodaß nunmehr auch der Geschädigte einen uneingeschränkten Entschädi-

gungsanspruch hat, dessen Monatseinkommen im Jahre 1955 nicht 750 S wie früher, sondern 1250 S nicht überstiegen hat.

Diese Korrektur der Einkommensgrenze, Hohes Haus, hat aber auch noch eine andere wichtige und günstige Auswirkung für diese Geschädigten. Bei der Finanzlage des Staates ist es nicht zu vermeiden, daß die Entschädigung nur etappenweise und nach sozialen Gesichtspunkten ausgezahlt werden kann. Daher wurde schon seinerzeit Vorsorge getroffen, daß die sozial Bedürftigen — das ist die Gruppe mit einem Jahreseinkommen bis zu 9000 S — und die alten Menschen, die am 4. Juli des vorigen Jahres das 70. Lebensjahr vollendet hatten, als erste zum Zuge kommen müssen. Durch die Erhöhung der Einkommensgrenze von 9000 auf 15.000 S werden daher weitere viele tausende minderbemittelte Geschädigte in die Gruppe der bevorzugt zu Beteiligten fallen, was ebenfalls als nicht zu unterschätzende Verbesserung zu werten ist.

Hohes Haus! Auf diese und andere Übelstände habe ich namens der sozialistischen Fraktion, wie Sie sich erinnern werden, bei den Budgetberatungen sowohl im Ausschuß als auch im Hohen Haus hingewiesen und Abhilfe verlangt. Es ist für uns Sozialisten daher eine wirkliche Genugtuung, daß diese unsere seinerzeitige Kritik auf fruchtbaren Boden gefallen ist und zu diesen Verbesserungen geführt hat.

Also, Kollege Pfeifer, nicht erst die vorösterliche Stimmung war die gebärende Mutter dieser Idee, sondern wir haben bereits im Herbst des vorigen Jahres anlässlich der Budgetberatung im Finanz- und Budgetausschuß, wie Sie wissen, aber auch im Hohen Haus diese Verbesserungen verlangt und haben sie nunmehr tatsächlich durchsetzen können.

Ich möchte aber, verehrte Damen und Herren, doch die Gelegenheit wahrnehmen, um auf eine der Hauptursachen zu verweisen, die nicht zuletzt den berechtigten Unmut der Geschädigten mitverschuldet hat. Daß das Entschädigungsproblem gelöst werden muß, war nie bestritten, das war nie ein Streitpunkt. Meinungsverschiedenheiten haben zweifellos bestanden über den Zeitpunkt, aber auch über die Entschädigungsmöglichkeiten. Es war aber unserer Meinung nach sehr, sehr bedenklich, als anlässlich der Nationalratswahl 1956 — der Kollege Pfeifer hat darauf auch schon verwiesen — von hohen Spitzenfunktionären der Österreichischen Volkspartei aus rein wahlpolitischen Gründen den Geschädigten, den Bombenopfern Versprechungen gemacht wurden, an deren Erfüllung und Realisierung sie selbst bestimmt nicht geglaubt haben. Wenn

den Geschädigten damals ein „Meisterwerk“ an Entschädigungsgesetzen versprochen wurde für den Fall, daß die ÖVP von den Wählern den nötigen Vertrauensvorschuß bekomme, dann konnten diese Opfer mit Recht hoffen, daß alle ihre Wünsche hundertprozentig in Erfüllung gehen.

Nun, die Wähler haben im Jahre 1956 den Vertrauensvorschuß gegeben. Was aber nicht erfolgt ist, war die Einlösung des Wortes, das den Geschädigten anlässlich der Nationalratswahl 1956 gegeben wurde. Hohes Haus! Um wie vieles verantwortungsbewußter war doch Vizekanzler Dr. Pittermann, der bei seinem Amtsantritt das Versprechen gab, dafür zu sorgen (*Abg. Dr. Kranzlmayr: Das ist jetzt Wahlpropaganda!*) — aber die Wahrheit! —, daß die Lösung des Entschädigungsproblems wenigstens in Angriff genommen werde! Aber Dr. Pittermann hat nie ein Hehl daraus gemacht, daß diese Lösung nur etappenweise und im Rahmen des Möglichen erfolgen könne. Das ist die Wahrheit. Und wenn mit den bestehenden Entschädigungsgesetzen endlich der erste Schritt gemacht wurde, eine bescheidene Wiedergutmachung anzubahnen, wenn wir heute mit der vorgeschlagenen Novelle an die Ausmerzungen bestehender Härten und Unzulänglichkeiten schreiten, dann ist das einzig und allein der sozialistischen Initiative zu danken. Ohne sie müßten die Kriegs- und Nachkriegsopfer heute noch auf das versprochene „Entschädigungsmeisterwerk“ der Österreichischen Volkspartei warten, das sie wahrscheinlich auch bei der nächsten Wahl am 10. Mai neuerlich als Wahlköder vorgesetzt bekommen hätten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Ich erteile dem als Gegenredner vorgemerkten Herrn Abgeordneten Ernst Fischer das Wort.

Abgeordneter Ernst Fischer: Meine Damen und Herren! Das aufgelöste Parlament erledigt mit geradezu hektischer Hast noch einen Schwall von Gesetzen, als wolle es in posthumem Eifer die Leistungsfähigkeit der Koalition beweisen.

Vor den Wahlen wird nun sogar noch eine Novelle zu dem erbärmlichen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz vorgelegt. Die Bombengeschädigten und die nicht einmal erwähnten politisch und rassisch Verfolgten werden abermals enttäuscht sein. Sie haben erwartet, die Regierungsparteien würden im letzten Augenblick berechtigten Forderungen entgegenkommen und wenn schon nicht die vielzitierte österreichische Meisterleistung, so doch wenigstens ein annehmbares Gesellenstück nachholen.

Die Novelle, die heute zur Beratung steht, ist weit davon entfernt. Nicht die Forderungen österreichischer Staatsbürger, sondern ausländische Wünsche haben die Regierung bewegt, das aufgelöste Parlament mit diesem Gesetz zu befassen. Aufs neue steht damit vor uns das gesamte ungelöste Problem der Wiedergutmachung.

Wir haben nichts dagegen, auch den ins Ausland emigrierten Österreichern oder ehemaligen Österreichern Kriegs- und Verfolgungsschäden zu vergüten, aber wir sind der Meinung, daß die in Österreich lebenden Staatsbürger zumindest nicht schlechter behandelt werden dürfen als jene, die nicht nach Österreich zurückkehrten.

Wir haben seinerzeit dafür gestimmt, daß Österreich einen Hilfsfonds für Juden errichte, die nicht mehr österreichische Staatsbürger sind, aber wir haben leidenschaftlich dagegen protestiert, daß man den nach Österreich zurückgekehrten Juden die Wiedergutmachung vorenthält, daß man sie gleichsam für ihre Rückkehr bestraft. Ich möchte diesen Protest wiederholen, weil dies alles mit dem Gesamtproblem der Wiedergutmachung zusammenhängt, und möchte sagen, daß das Elend der paar tausend nach Österreich zurückgekehrten Juden eine Schande für die Zweite Republik ist. Massenmörder, die tausende Juden auf unvorstellbare Weise getötet haben, werden nach zwei Jahren amnestiert und sind mitten unter uns. Aber für die wenigen, die dem Gemetzel entronnen sind, hat Österreich noch immer nichts getan.

Wir erfahren jetzt abermals in einem schauerlichen Prozeß gegen den Judenschlächter Gabriel, wie der Mord vor sich ging, und wir wundern uns nicht, daß eine Geschworene vom Entsetzen überwältigt in Ohnmacht fiel. Als man Gabriel den Mord an Kindern vorwarf, als man erfuhr, daß er Kinder unter den Arm nahm, um sie aus nächster Nähe niederzuschießen, erwiderte dieses Monstrum, das sei schon deshalb nicht möglich, weil er so ein verlaustes Judenkind niemals angerührt hätte. Es ist zu befürchten, daß man auch diesen nordischen Edelmenschen nach kurzer Strafe amnestieren wird wie die Mörder Mitas und Pöll, daß man ihm die Freiheit, den Juden aber keine Wiedergutmachung gibt. „Die Toten, sie reiten so schnelle!“, heißt es in einer Ballade — aber in Österreich reiten sie furchtbar langsam, und furchtbar langsam rührt sich die Hilfe für die Überlebenden. So gnädig man den Mördern ist, so gleichgültig blickt man über Menschen hinweg, die den Mördern entronnen sind.

Man kann nur zutiefst bedauern, daß das Parlament abermals auseinandergeht, ohne die längst versprochene Wiedergutmachung zu

beschließen. Vor drei Jahren hat das Parlament die Regierung einstimmig aufgefordert, ein Gesetz über Wiedergutmachung für alle Opfer von Krieg und Faschismus auszuarbeiten. Die Regierung hat diese Aufforderung des Parlaments ad acta gelegt, und das Parlament verhöhnt sich selbst, wenn es diese Mißachtung seiner Beschlüsse schweigend zur Kenntnis nimmt.

Die Kleinlichkeit, mit der die Regierungsparteien an das Gesamtproblem der Wiedergutmachung herantreten, ist umso auffallender, wenn man sie mit der Großzügigkeit in anderen Fragen vergleicht. Das ehemalige deutsche Eigentum in Österreich hat man zurückgegeben, ohne rechtliche, ohne moralische Verpflichtung, ja noch mehr, ohne bei dieser Gelegenheit wenigstens österreichische Ansprüche anzumelden und einen Ausgleich der Interessen anzustreben, die Regierungsparteien und die FPÖ haben der reichen katholischen Kirche einen jährlichen Vorschuß von 200 Millionen Schilling auf weitere Leistungen zugestanden, doch die politisch und rassisch Verfolgten hat man mit der Behauptung hingehalten, man führe mit Westdeutschland aussichtsreiche Verhandlungen und habe von dort Wiedergutmachung zu erwarten. Es ist dann so gekommen, wie wir vorausgesagt haben. Das Regime Adenauer hat in hochmütiger und verletzender Weise die österreichischen Wünsche zurückgewiesen und erklärt, Österreich sei für die Verbrechen Hitler-Deutschlands mitverantwortlich und daher zur Wiedergutmachung verpflichtet. Die Betroffenen sind die politisch und rassisch Verfolgten. Von der österreichischen an die westdeutsche Regierung verwiesen, von Westdeutschland an Österreich, sind sie ins Leere geraten, in ein politisches Niemandsland zwischen Bonn und Wien. Und jetzt sagt man ihnen: Da der Koalitionsausschuß beschlossen hat, das Parlament vorzeitig aufzulösen, müßt ihr warten, bis die Wahlen vorbei sind. Nachher wird man sie weiter warten lassen — vielleicht so lange, bis der Tod der Wiedergutmachung zuvorkommt.

Wir halten diese systematische Verschleppung für verantwortungslos, denn die Wiedergutmachung ist nicht nur eine moralische Pflicht, sie wird der Republik Österreich durch den Staatsvertrag auch als völkerrechtliche Pflicht auferlegt. Amerika, England, Frankreich intervenierten zugunsten ihrer Staatsbürger, die vor der Hitler-Herrschaft Österreicher waren, und finden Gehör. Wann endlich werden die in Österreich Lebenden Gehör finden? Wann endlich wird das österreichische Gewissen, und nicht nur das Ausland, erfolgreich für die Opfer faschistischer Diktatur intervenieren?

Ebenso wie die politisch und rassisch Verfolgten werden die Bombengeschädigten verantwortungslos hingehalten. Das Schandgesetz, das hier im vergangenen Jahr beschlossen wurde, wird heute auch von seinen Verfassern und seinen Verfechtern nicht mehr als große Leistung gelobt wie damals. Die einmütige Empörung der Betroffenen hat das Eigenlob der Regierungsparteien merklich gedämpft, und auch die Sprecher dieser Parteien haben nachträglich Unzulänglichkeiten entdeckt, die sie vorher gegen jede Kritik verteidigten. Sie haben arrogant abgelehnt, Vertreter der Bombengeschädigten zur Beratung heranzuziehen, obwohl man denen das versprochen hatte. Sie haben das Gesetz mit dem Dünkel der Unfehlbarkeit zusammengepfuscht und mußten schließlich zugeben, daß es doch nicht so gut ist, wie sie vorzutäuschen bemüht waren.

Der Gesetzentwurf, der heute vorgelegt wird, enthält eine einzige geringfügige Verbesserung: die Einkommensgrenze, bis zu der Teilschäden auf Grund des sehr ungerechten Punktesystems voll abgegolten werden, wird von jährlich 9000 auf 15.000 S hinaufgesetzt. Das ist alles! Nach wie vor bleibt das Unrecht bestehen, daß ein Bombengeschädigter, der mehr als 1250 S im Monat verdient und dessen Kriegsschäden nicht ein Viertel der im Gesetz festgelegten Höchstpunktezahle beträgt, keinerlei Entschädigung bekommt. Nach wie vor wird das absurde, ungerechte Punktesystem aufrechterhalten. Nach wie vor wird nach endlosen bürokratischen Schikanen nur ein winziger Bruchteil des Schadens gutgemacht. Nach wie vor sind die Gewerbetreibenden aufs äußerste benachteiligt. Nach wie vor bleiben Existenzen vernichtet, werden Ausgebombte bei der Zuweisung von Wohnungen übergangen. Nach wie vor sind die wesentlichen Forderungen der Bombengeschädigten unerfüllt.

Die Notgemeinschaft der Bomben- und Kriegssachgeschädigten von Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol und Kärnten hat festgestellt, daß man auch diesmal ihre Vertreter nicht heranzog, um an der Novellierung des Gesetzes mitzuwirken. Sie protestiert dagegen, daß die in Österreich lebenden Bombengeschädigten schlechter wegkommen als ehemalige Staatsbürger, die im Ausland leben, und fordert gleiches Recht für alle. Sie stellt fest, daß weiterhin zehntausende Bombengeschädigte von jeder Entschädigung ausgeschlossen sind, daß weiterhin das Punktesystem und seine bürokratische Handhabung jede wirkliche Wiedergutmachung vereiteln, daß weiterhin und noch mehr als bisher das Erbrecht widersinnig eingeschränkt ist, daß

weiterhin das Gesetz berechtigten Forderungen nicht entspricht.

Die Erbitterung der Bombengeschädigten — das wissen Sie alle — ist groß, denn groß ist ihre Not und groß ist der Betrug, der an ihnen verübt wird. Ich kenne persönlich das traurige Schicksal vieler dieser Menschen. Sie schreiben mir Briefe, kommen zu mir, erzählen mir von verlorener Existenz und von verlorenen Illusionen.

Die meisten dieser Menschen gehören Schichten des Volkes an, denen politischer Radikalismus fremd ist. Nun aber hat die Verzweiflung, die Enttäuschung sie aufgerüttelt. Seit Jahren hören sie das Wort: Recht muß Recht bleiben!, und sie haben an dieses Wort geglaubt. Sie haben dem Bundeskanzler geglaubt, als er ihnen vor den letzten Wahlen eine österreichische Meisterleistung versprach, sie haben dem Vizekanzler geglaubt, der ihnen sagte, die Bombengeschädigten müssen die ersten sein, die in neugebaute Wohnungen einziehen. Man glaubt so gerne, was man wünscht, umsomehr, wenn der Wunsch berechtigt und erfüllbar ist.

Dieser Glaube der Bombengeschädigten an die Regierungsparteien ist zusammengebrochen. Sie haben viel Geduld gehabt, doch diese Geduld ist zu Ende. Sie wissen, daß man um sein Recht einen harten Kampf führen muß, unermüdlich in unbeirrbarer Solidarität. In einer Aussendung der Notgemeinschaft wird gesagt: „Die Bombengeschädigten lassen sich nicht mehr mit Mätzchen und novellierten Augenauswischereien abspesen. Versprechungen hat es schon mehr als genug gegeben, jetzt gilt es endlich Taten zu setzen. Sollten die Regierungsparteien die Appelle und Warnungen ungehört lassen, dann sind die Bombengeschädigten gezwungen, ihre Wahlparole in die Tat umzusetzen: Keine Stimme den Parteien, die gegen die berechtigten Forderungen der Bombenopfer sind.“ (*Zwischenrufe des Abg. Hartl.*)

So heißt es in dieser Aussendung der Bombengeschädigten, die ich zitierte und hinter der die gesamte Notgemeinschaft steht.

Die Regierungsparteien haben das Parlament vorzeitig aufgelöst. Doch die Regierung bleibt im Amt, der Koalitionsausschuß setzt seine Besprechungen fort, einzelne Ausschüsse des Parlaments bereiten neue Gesetze vor. Es besteht also durchaus die Möglichkeit, noch vor den Wahlen ein echtes Entschädigungsgesetz auszuarbeiten. Denn nach den Wahlen werden — das wage ich vorauszusagen — die Regierungsparteien erklären: Jetzt haben wir wieder Zeit, jetzt kann das Volk wieder warten!

Wir fordern daher, man möge unverzüglich die Vertreter der Bombengeschädigten sowie die Vertreter der politisch und rassistisch Verfolgten zu Beratungen einladen und mit ihnen gemeinsam ein echtes Entschädigungsgesetz ausarbeiten. Ein solches Gesetz sollte vielleicht auch die Ansprüche der Heimkehrer, die zum größten Teil leer ausgegangen sind, wenigstens berücksichtigen.

Die Wiedergutmachung ist eine Pflicht, der sich Österreich nicht entziehen kann. Wir kennen die stereotype Antwort der Regierungsparteien: Die Forderungen mögen berechtigt sein, aber der Staat hat kein Geld. — Das hat man in den Jahren der Hochkonjunktur gesagt, das wird man jetzt, da wir krisenhaften Situationen entgegengehen, mit gesteigertem Stimmaufwand wiederholen.

Ich möchte den Regierungsparteien erwidern: Warum werden die Steuerschulden der Großunternehmer, diese Milliardenschulden, nicht rigoros eingetrieben? Warum gestattet man dem Finanzminister, kostspielige Auslandsanleihen aufzunehmen, deren Verzinsung immer schwerer auf das Budget drückt? Warum nötigt man ihn nicht, die enormen flüssigen Geldmittel der verstaatlichten Banken heranzuziehen? Warum spart man nicht am Bundesheer, das für den Frieden zu kostspielig und für einen Krieg unbrauchbar ist? Warum gewährt man dem Kapital weitgehende Steuerbegünstigungen? Warum liefert man die Erdölwirtschaft Stück für Stück ausländischen Konzernen aus? Warum gibt man der reichen Kirche, was man armen Leuten vorenthält?

Das Geld ist da, wenn die Regierungsparteien wollen, wenn sie bereit sind, es nach sozialen Erwägungen zu verwenden. Davon aber möchte auch die „unterentwickelte Regierungspartei“, die FPÖ, nichts wissen. Sie hat die Begünstigungen für das Kapital unterstützt, sie hat einen noch kostspieligeren Ausbau des Bundesheeres gefordert, sie hat für die Zuwendungen an die katholische Kirche gestimmt, sie wird also kaum in der Lage sein, ein zureichendes finanzielles Fundament der Wiedergutmachung vorzuschlagen. Sie möchte offenkundig vom Katzentisch an den Koalitionstisch übersiedeln, zu Papa und Mama, oder wenigstens als politisches Serviermädchen an der Proporzmalzeit teilnehmen. (*Heiterkeit. — Zwischenrufe.*)

Ich möchte noch auf einen weiteren wesentlichen Umstand hinweisen. Gerade weil eine krisenhafte Situation sich ankündigt — und davon wurde heute schon mehrmals gesprochen —, weil unser Außenhandel zurückgeht, weil es an ausländischen Aufträgen für unsere Industrie zu fehlen beginnt, müssen

wir uns mehr als zuvor auf den inneren Markt konzentrieren, müssen wir die Kaufkraft unseres Volkes heben. Und eben dazu könnte die Wiedergutmachung beitragen, eine wohlgeplante Wiedergutmachung, für die ein Fonds auf längere Sicht angelegt wird. Was man hier an Geldern ausbezahlen würde, bliebe ja nicht in den Händen der Bedürftigen, die eine Wohnung brauchen, Hausrat, finanzielle Hilfe, um sich eine neue Existenz aufzubauen. Man würde dieses Geld in Österreich ausgeben, es käme der österreichischen Volkswirtschaft zugute, und die gesteigerte Kaufkraft könnte den inneren Markt erweitern. Wenn das Schlagwort von der sozialen Marktwirtschaft einen Sinn haben soll — hier hätten Sie die Möglichkeit einer wahrhaft sozialen Marktwirtschaft. Und wenn man immer wieder sagt, es sei die unabwiesbare Pflicht der Gemeinschaft, dem sozial Schwachen zu helfen — hier appellieren hunderttausende sozial Schwache an das Parlament: Helft uns! Ihr habt uns seit Jahren Hilfe versprochen, jetzt haltet endlich euer Wort! Oder wollt ihr an allen Wänden lesen, was die Bilanz der letzten Jahre ist: Versprochen — gebrochen!?

Wir erinnern noch einmal an den einmütigen Beschluß, den das Parlament vor drei Jahren faßte, in dem es Wiedergutmachung forderte. Wir appellieren noch einmal an alle Parteien, nicht nur mit kalter Routine Gesetze zu verabschieden, sondern einen Augenblick innezuhalten, um sich die Not, die Enttäuschung, die Verzweiflung von hunderttausenden Menschen zu vergegenwärtigen. Setzen Sie sich mit den Vertretern aller Geschädigten zusammen, lösen Sie mit ihnen gemeinsam das große Problem der Wiedergutmachung, noch ehe im Wahlkampf jede sachliche Arbeit untergeht.

Die Opfer von Krieg und Faschismus fordern nichts als ihr Recht. Dieses Recht ist jenseits jeder Parteipolitik anzuerkennen. Dieses Recht zur Geltung zu bringen ist die Pflicht des gesamten Parlaments und die Pflicht Österreichs!

Ich möchte daher dem Parlament einen Entschließungsantrag unterbreiten. Er lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, unverzüglich mit den Vertretern der Bombengeschädigten und der politisch und rassisch Verfolgten Besprechungen aufzunehmen, um ein Gesetz über echte Wiedergutmachung auszuarbeiten.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu stellen.

Präsident: Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Ernst Fischer verlesen hat, trägt nicht die nach der Geschäftsordnung erforderlichen acht Unterschriften.

Ich stelle daher die Unterstützungsfrage und ersuche jene Frauen und Herren Abgeordneten, die den Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Der Antrag ist nicht genügend unterstützt und steht daher nicht zur Verhandlung. (*Abg. Dr. Kandutsch: Die „überentwickelte“ KP!*)

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Sebinger vorgemerkt, dem ich das Wort erteile.

Abgeordneter **Sebinger:** Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Bei der seinerzeitigen Beschlußfassung über die beiden Gesetze, die jetzt novelliert werden, ist weder von der Österreichischen Volkspartei noch von der Sozialistischen Partei erklärt worden, daß mit der Beschlußfassung dieser Gesetze die Entschädigungsfragen, die sich aus den Besetzungsschäden, den Kriegsschäden, den Bombenschäden und Verfolgungsschäden ergeben, endgültig erledigt sein sollen, sondern wir haben damals gesagt: Das ist der Anfang!

Wenn heute hier besonders vom Herrn Abgeordneten Pfeifer gesagt wird: 14 Jahre nach dem Beginn der Besetzung habt ihr so gut wie nichts getan!, dann muß ich ihm folgendes erwidern: Man möge nur die Dinge alle nehmen, so wie sie gemacht worden sind, man soll nicht nur auf ein Gesetz schauen, ob es in allem den Anforderungen entspricht.

Die Haager Landkriegsordnung, von der Sie selber hier einmal im Parlament gesprochen haben, erlegt der Besatzungsmacht die Verpflichtung auf, für alle Schäden, die aus der Besetzung entstehen, Vergütung zu leisten. Welche Besatzungsmacht hat sich denn schon an diese Haager Landkriegsordnung gehalten? Weder die ersten Sieger im zweiten Weltkrieg noch die letzten haben es getan. Keiner! Und die wirklichen Sieger des zweiten Weltkrieges haben sich die Lösung dieser Frage sehr einfach gemacht, indem sie alle Entschädigungen im Staatsvertrag, Artikel 26, einfach zu einer Verpflichtung des österreichischen Staates, des österreichischen Volkes gemacht haben.

Ich frage jetzt: Hätte es einen Sinn gehabt, vom Jahre 1945 an laufend für Besetzungsschäden zu bezahlen, wo wir nach internationaler Gepflogenheit gar nicht dazu verpflichtet waren? Aber im Jahre 1955 haben wir den Staatsvertrag erhalten, im Jahre 1958 ist das Besetzungsschädengesetz beschlossen worden, und dieses Besetzungsschädengesetz ist eben eine Verpflichtung des Staates in jeder

Hinsicht, eine Muß-Verpflichtung. Auch das Kriegssachschädengesetz — ich geben Ihnen recht — stellt sicherlich eine moralische Verpflichtung dar, der wir zu entsprechen haben und der wir auch entsprechen wollen.

Aber es ist ja nicht das allein! Schon im Jahre 1948 ist das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz — und damit ist der Ersatz des Hausratsdarlehens verbunden gewesen — beschlossen worden, und viele, viele Wunden, die der Bombenhagel Städten, Märkten und Dörfern geschlagen hat, sind durch diesen Wiederaufbaufonds, der gespeist wird von den Steuergeldern des ganzen österreichischen Volkes, in einer solidarischen Leistung geschlossen worden. Also viele Wohnungen sind wiedererstanden, die Bauern haben durch ihren Landwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds ihre Sachen in Ordnung gebracht, und zurückgeblieben ist nun beim Kriegssachschädengesetz und bei den politisch Verfolgten eben noch jener Stock von Menschen, die aus eigener Kraft nicht imstande waren, die Folgen dieser letzten zehn Jahre zu überwinden.

Und so ist es ja auch nicht, wie es der Herr Abgeordnete Pfeifer — mit dem Herrn Abgeordneten Fischer brauche ich mich gar nicht zu beschäftigen — hier gesagt hat. (*Abg. E. Fischer: Er steht Ihnen näher, das weiß ich! — Heiterkeit.*) Das möchte ich gar nicht einmal bestreiten. (*Abg. Dr. Kandutsch: Wir sind alle Österreicher! — Abg. Dengler: Das soll aber keine Liebeserklärung an Pfeifer sein!*)

Der Herr Abgeordnete Marchner hat mit Berechtigung gesagt, daß die Erhöhung der Einkommensgrenze von 9000 S auf 15.000 S sicherlich einen nicht unbeachtlichen Fortschritt darstellt, den wir alle begrüßen und den wir gemeinsam erarbeitet haben. Es ist allerdings eine andere Frage noch offengeblieben, und zwar die Frage, die auch der Herr Kollege Marchner hier angeschnitten hat: die Entschädigung an jene Personen, die durch die Ereignisse von 1938 in andere Gebiete des seinerzeitigen Tausendjährigen Reiches versetzt und verschickt worden sind, die dort dann durch den Bombenkrieg und den Krieg an sich ihre Einrichtungsgegenstände, ihre Wohnungen und ihr Vermögen verloren haben. Diese Frage wird geprüft. Wir müssen zuerst wissen, um welchen Personenkreis es sich hier handelt, welche Aufwendungen hiefür notwendig sein werden, und es wird eine Aufgabe des neuen Parlamentes sein, Herr Fischer, diese noch offenstehenden Fragen in einer Form zu lösen, die sicherlich wenigstens ein Gesellenstückel sein wird. (*Abg. E. Fischer: Aber das alte Parlament hat es vor drei Jahren von der alten Regierung gefordert!*) Darum ist ja

auch im vorigen Jahr das Gesetz gemacht worden! (*Abg. Dengler: Der Fischer will nur fischen — Wähler fischen!*) Die Härte-Regelung dient im wesentlichen dazu, daß den Kleingewerbetreibenden und den Kleinbauern ihre Schäden wenigstens teilweise gutgemacht werden. Es soll nun rascher gearbeitet werden als bisher. Dazu dient diese Bestimmung, daß die Bundesentschädigungskommission möglichst bald verwirklicht wird.

Und nun muß ich Ihren propagandistischen Posaunenstößen einen Dämpfer aufsetzen. (*Abg. Dengler: Der Pfeifer mit der Posaune ist kein Engel!*) Sie haben erklärt: Das ist alles gar nichts! Seit das Gesetz aber besteht, arbeiten die Finanzlandesdirektionen auf Hochtouren, und es sind 8000 Fälle schon erledigt und ein Gesamtwert von 40 Millionen Schilling auf Grund dieser beiden Gesetze bereits zur Auszahlung gebracht worden. (*Abg. Dr. Pfeifer: Aber 100.000 sind angemeldet!*) Und es werden ab 1. April in diesem Jahr die Finanzlandesdirektionen monatlich 25 Millionen Schilling zur Auszahlung bringen. Es ist daher unrichtig, wenn Sie meinen und hier die Behauptung aufgestellt haben, daß die Verlängerung der Anmeldefristen einer fiskalischen Überlegungentsprungen wäre. (*Abg. Dengler: Das war ein falscher Posaunenstoß!*) Das wäre an sich ja völlig falsch, denn solche Überlegungen hätte das Ministerium anstellen können, solange es mit der Einschulung der hiefür notwendigen und neu einzustellenden Beamten beschäftigt war. Heute, wo die Apparatur läuft, wo sie in Ordnung ist, denkt kein Mensch daran, diese Fristverlängerung im Sinne fiskalischer Überlegungen, wie Sie sich auszudrücken belieben, zu verwenden.

Und noch etwas. Wenn Sie den Paragraphen, der sich mit den Vererbungsmöglichkeiten der Ansprüche beschäftigt, ein bißchen genauer gelesen hätten und ihn auch zu Ende gelesen hätten, dann wären Sie daraufgekommen, daß hier keine Einschränkung der seinerzeitigen Bestimmungen vorgenommen wurde, wohl aber die Erbschaftssteuer herausgenommen wurde, damit die Geschädigten aus diesen Beträgen nicht auch noch Erbschaftssteuer zu bezahlen haben. (*Zwischenrufe bei der FPÖ.*)

Das ist die Wirklichkeit, Herr Abgeordneter Pfeifer, und ich bin anderer Meinung als Sie — warum soll ich es nicht sein? Ich bin der Meinung, daß den Bomben- und Besatzungsgeschädigten am besten damit geholfen wird, wenn die Verwaltung auf Hochtouren in den kommenden Monaten möglichst viele Millionen zur Auszahlung bringt. (*Beifall bei der ÖVP.*) Damit ist ihnen mehr

geholfen als mit allem propagandistischen Firlefanz, den Sie hier zu verzapfen beliebt haben! (*Neuerlicher Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist daher geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über die beiden Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt vorgenommenen Abstimmung werden die beiden Gesetzentwürfe in der Fassung der Ausschlußberichte unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgebrachten zwei Richtigstellungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

15. Punkt: Bericht und Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert und ergänzt wird (Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (665 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen nun zum 15. und letzten Punkt der Tagesordnung: Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Bevor ich dem Herrn Berichterstatter das Wort erteile, gebe ich bekannt, daß mir ein gemeinsamer Antrag der Abgeordneten Scheibenreif, Steiner, Dipl.-Ing. Hartmann, Rosenberger, Dr. Kandutsch und Genossen überreicht wurde, der folgenden Wortlaut hat:

„Im § 174 Abs. 2 zweiter Satz soll es statt 45. Lebensjahr heißen: 40. Lebensjahr.“

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit zur Verhandlung. Ich bitte nunmehr den Herrn Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Uhlir, um seinen Bericht.

Berichterstatter Uhlir: Hohes Haus! Dem Ausschuß für soziale Verwaltung wurden zwei Initiativanträge, die eine Novellierung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes zum Ziele hatten, zur Beratung zugewiesen, und zwar ein Antrag der Abgeordneten Scheibenreif und Genossen und ein Antrag der Abgeordneten Steiner und Genossen. Diese beiden Anträge wurden im Ausschuß für soziale Verwaltung zu einem Gesetzentwurf zusammengefaßt, der heute dem Parlament als Bericht und Antrag zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

Mit dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und vor allem mit dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz wurden sozialversicherungs-

rechtliche Bestimmungen geschaffen, die wir in anderen Staaten nicht vorfinden und für die wir außerhalb Österreichs kein Vorbild hatten. Der Gedanke, diese beiden Gesetze in ihrem grundsätzlichen Aufbau dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz anzupassen, war durchaus richtig. Es war uns jedoch bei Schaffung dieser beiden Gesetze klar, daß bei ihrer praktischen Durchführung eine Fülle von Problemen aufgeworfen werden, die nicht alle durch die Spruchpraxis der hiefür zur Entscheidung berufenen Gerichte gelöst werden können, sondern daß zur Lösung dieser Probleme Novellierungen dieser Gesetze erforderlich sein werden.

Dieser vorliegende Gesetzentwurf ändert das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz vom 18. Dezember 1957. Es werden in diesem Gesetzentwurf Fragen der Pflichtversicherung und der freiwilligen Weiterversicherung klargestellt, Fragen der Verwaltung finden eine den praktischen Notwendigkeiten entsprechende Regelung, textliche Änderungen werden geordnet, und durch Änderungen einzelner meritorisch-rechtlicher Bestimmungen werden soziale Härten beseitigt.

Im übrigen möchte ich auf die ausführlichen Erläuterungen in dem vorliegenden Berichte verweisen.

Der vom Herrn Präsidenten dem Hohen Hause mitgeteilte gemeinsame Antrag auf Änderung des § 174 Abs. 2, in dem im zweiten Satz an Stelle von „45. Lebensjahr“ „40. Lebensjahr“ gesetzt werden soll, stellt eine Erleichterung für die Erlangung einer Übergangswitwenrente in jenen Fällen dar, in denen der Tod des Ehegatten vor dem 1. Juli 1958 eingetreten ist und im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten die Witwe das 40. Lebensjahr überschritten hat. Da es sich mutmaßlich nur um einen sehr kleinen Personenkreis handelt, der diese günstige Bestimmung in Anspruch nehmen wird, und diese Bestimmung kein Dauerrecht, sondern Übergangsrecht ist, wird die finanzielle Belastung unbedeutend sein. Als Berichterstatter trete ich diesem Antrag bei.

Ich bitte Sie auch noch, eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen: Auf Seite 2 in Ziffer 3 des vervielfältigten Gesetzentwurfes, vorletzte Zeile, soll es nicht „Pensionsversicherung“, sondern „Zuschußrentenversicherung“ heißen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 16. März 1959 den auf Grund der beiden Initiativanträge vorgelegten Gesetzentwurf eingehend beraten und in der dem Hause vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen. Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt den Antrag, der

Nationalrat wolle dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage, gegebenenfalls die General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. Wir gehen daher in die Debatte ein.

Als erster Redner hat sich zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Scheibenreif. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter **Scheibenreif:** Hohes Haus! Seit Jahren haben sich die bäuerlichen Abgeordneten und damit die Österreichische Volkspartei bemüht, für unsere alten Bauersleute einen gesicherten Lebensabend zu erwirken. (*Zwischenrufe und ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das ist mein volles Recht, meine sehr Verehrten, Sie hören das nicht gerne auf dieser Seite. (*Erneute Zwischenrufe.*) Schauen Sie, Sie werden doch wissen, daß Sie längst untätig gewesen sind, als wir unsere Bemühungen in den Bezirksbauernkammern und in der Landwirtschaftskammer durchgeführt haben. (*Erneute ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Aber es ist Ihr gutes Recht, das irgendwie abzuleugnen. Aber die Tatsachen strafen Sie Lügen. (*Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Altenburger: Das ist der Aufstieg der Klassenpartei zur Bauernpartei!*) Die linke Seite ist hier sehr empfindlich, denn sie will wirklich der Urheber dieses Gesetzes sein. (*Erneute Zwischenrufe.*) Die Begründung, Rosenberger, fällt halt sehr schwer. Als also das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz im Dezember 1957 hier in diesem Hause verhandelt wurde und dieses Gesetz am 1. Jänner 1958 in Kraft getreten ist, waren damit die Bemühungen unsererseits Gott sei Dank von Erfolg gekrönt. (*Erneute ironische Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich habe bei Beschlußfassung dieses Gesetzes damals auf die Einzelheiten der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes hingewiesen. Allerdings haben Sie sich damals auch aufgeregt. (*Abg. Preußler: Der Scheibenreif könnte im russischen Staatszirkus auftreten als Artist!*) Herr Kollege, dort passen Sie als Verdreher der Tatsachen besser hin!

Ich habe bei Beschlußfassung dieses Gesetzes damals auf die Einzelheiten der Entstehungsgeschichte hingewiesen und kann es mir daher ersparen, das heute neuerlich zu tun, damit ich Sie nicht neuerlich aufregen muß.

Ich darf aber meiner Freude Ausdruck geben, daß die finanzielle Belastung, die durch die Anträge der Sozialistischen Partei mit

diesem Gesetz unserer Bauernschaft gedroht hat, abgewehrt werden konnte. Und so hat sich dieses Gesetz seit seiner Handhabung für unsere Altbauern und -bäuerinnen und damit für den gesamten Bauernstand bisher segensreich ausgewirkt. (*Ruf bei der SPÖ: Spät, aber doch!*)

Schauen Sie, Ihnen sind die Interessen der Bauernschaft sicherlich nicht maßgebend, denn Sie hätten ganz andere Möglichkeiten, die Interessen der Bauernschaft richtig zu unterstützen. Da versagen Sie uns jede Unterstützung und alle Mittel. (*Ruf bei der SPÖ: Ärgere dich nicht, Scheibenreif!*) Ich kann mich doch nicht ärgern. Aber, meine Herren Sozialisten, Sie könnten mit dem Landwirtschaftsgesetz, Sie könnten bei der Milchauffettung, in der Milchpreisfrage, in all diesen Dingen Ihre Bauernliebe beweisen. Aber da sind Sie stumm wie ein Fisch. (*Anhaltende Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ja, ich hätte nicht geglaubt, daß Ihnen diese Novelle so in die Gieder fährt, meine sehr verehrten Damen und Herren von der linken Seite. (*Weitere Zwischenrufe.*) Nun, wenn Beruhigung eingetreten ist, dann darf ich ja wieder fortfahren.

Wir haben nunmehr bei der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt über 110.000 Rentenanträge liegen. Aus der Bearbeitung dieses Aktenmaterials und aus den kritischen Stimmen aus unserer bäuerlichen Bevölkerung ersehen wir, daß diesem Gesetz einige Härten anhaften, die wir bei der Beschlußfassung keineswegs gewollt haben. Wir haben uns daher sofort mit unseren Fachleuten zusammengesetzt, um entsprechende Novellierungsvorschläge auszuarbeiten.

Ich möchte mir daher gestatten, auf einige der wichtigsten Bestimmungen hier kurz einzugehen. Nach dem derzeitigen Gesetz muß der Bauer jedes Jahr die versicherungspflichtigen Personen der Anstalt bekanntgeben. Dies bedeutet eine große Verwaltungsmehrarbeit mit entsprechend hohen Bürokosten. Es ist daher zu begrüßen, daß mit dieser Novelle künftighin nur mehr die Änderungen im Personalstand des Bauernhauses bekanntzugeben sind, und dies, glaube ich, bedeutet eine sehr günstige und vernünftige Entscheidung, eine kleine oder größere Verwaltungsreform, oder wie man das nennen möchte. Ferner, wenn der Landwirt frühzeitig an bestimmte Personen übergibt, insbesondere an seine Kinder, Schwiegerkinder, Geschwisterkinder und so weiter, braucht er nicht zu fürchten, daß dadurch ein Schaden für ihn entsteht, wenn er sich, was oft notwendig war, nicht mehr freiwillig weiterversichern läßt, weil die

Zeiten zwischen der frühzeitigen Übergabe und der Erreichung des Rentenalters nicht zählen. Des weiteren darf die Witwe nunmehr auch einen Kleinbetrieb, das ist ein Betrieb, dessen Grundsteuermeßbetrag unter 56 S liegt, weiterhin fortführen.

Wohlthuend wirkt sich auch aus, daß die Fristen für die Befreiung nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentengesetz und für die Selbstversicherung, die mit dem 31. Dezember 1958 abgelaufen sind, da sie noch nicht allen genau bekannt sind, um ein Jahr, bis zum 31. Dezember 1959, verlängert werden. Weiters werden dadurch wesentliche Verbesserungen des Übergangsrechtes erzielt, daß die Zeiten, die zwischen der Hofübergabe an bestimmte Personen und dem Rentenalter liegen, nicht mitzählen. Auch Kriegsdienstleistungen können für die Wartezeit berücksichtigt werden.

Ebenso ist die Besserstellung der Witwen, auf die der Antrag hinweist, den der Herr Präsident bereits erwähnt hat und dem der Berichterstatter beitrifft, erwähnenswert. Bisher konnte eine Witwe nur eine Witwenzuschußrente erhalten, wenn der Mann im Zeitpunkt des Todes mindestens 60 Jahre alt war. Jetzt ist eine Zuerkennung der Witwenzuschußrente auch möglich, wenn die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Gatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Ich habe nun einige der wichtigsten Novellierungswünsche aufgezählt und ich glaube, es ist bestimmt niemand hier, der diese Verbesserungen nicht zu würdigen wüßte. Trotzdem muß bei dieser Gelegenheit gesagt werden, daß die Bauernschaft auf dem Gebiet der bäuerlichen Altersversorgung noch einige wichtige Forderungen hat, zum Beispiel die Erweiterung des Versicherungsschutzes der mitarbeitenden Bäuerin. Das ist ein Punkt, den wir nicht in diese Novelle hineinbringen konnten und der mir deshalb sehr weh tut. Aber ich hoffe, daß das neue Parlament, wenn es zusammentritt, auch diese Sache sehr bald in Angriff nehmen wird. Weitere Forderungen zu diesem Gesetz sind die Anrechnung der aktiven Wehrdienstzeiten wie bei den Unselbständigen, schließlich Anrechnungsmöglichkeiten für Kriegs- und Wehrdienstzeiten und die Bestimmungen, die bereits im Gesetz enthalten sind und über die auch Kollege Steiner von der Sozialistischen Partei mit uns eines Sinnes ist, das sind die Inkraftsetzung der Krankenversicherung der Rentner und die Einführung einer Erwerbsunfähigkeitsrente.

Wir sind uns dessen bewußt, daß die Wünsche nicht von heute auf morgen verwirklicht werden können, weil auf die finanzielle Entwicklung der Altersversorgung der Bauern

gut Bedacht genommen werden muß. Wir besitzen aber auch genug Verantwortung, um die Verwirklichung dieser Forderungen erst dann zu verlangen, wenn wir in der Lage sind, die entsprechende Bedeckung dafür zu finden. Wir werden uns intensiv mit diesen Dingen beschäftigen und zu gegebener Zeit dem Hohen Haus unsere Vorschläge unterbreiten.

Wenn das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz auch nicht voll und ganz unseren Wünschen entspricht, so darf ich doch feststellen, daß es ein Gesetz ist, welches auch vom Ausland als Vorbild anerkannt wird. Es haben sich ausländische Versicherungsvertreter erst in letzter Zeit wieder an uns gewendet, ebenso Vertreter von landwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalten und haben mit unserer Anstalt Aussprachen geführt, weil sie eben erkannt haben, daß die Grundsätze, die nicht nur im Zuschußrentenversicherungsgesetz, sondern überhaupt in der landwirtschaftlichen Sozialgesetzgebung aufgestellt worden sind, in vieler Hinsicht als Vorbild bezeichnet werden können. Sogar die FAO, das ist die landwirtschaftliche Weltorganisation, hat durch ihren Generaldirektor Sen erst vor einigen Monaten die Feststellung gemacht, daß Österreich in dieser Hinsicht als vorbildlich zu bezeichnen ist, und nicht zuletzt hat das auch der Direktor des bayrischen Bauernverbandes getan.

Ich darf daher abschließend sagen, daß schon seit den zwanziger und dreißiger Jahren auch die Landwirtschaft bemüht war, ihre sozialen Belange immer mehr und mehr auszubauen, zu festigen und zu verbessern. Ich darf aber auch feststellen, daß in dem letzten Jahrzehnt auf diesem Gebiet sicherlich ein schöner, erfolgreicher Weg gegangen wurde. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß jene Bestimmungen zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, die wir ebenfalls gerne verwirklicht wissen möchten, das Parlament alsbald, sobald es neu gewählt ist, beschäftigen werden, zum Wohle unseres Bauernstandes, damit aber auch zum Wohle unserer gesamten Volkswirtschaft. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident: Ich erteile dem nächsten vorgemerkten Redner, dem Herrn Abgeordneten Steiner, das Wort.

Abgeordneter Steiner: Hohes Haus! Ich hatte eigentlich vorher nicht die Absicht, mich mit der Rede des Herrn Kollegen Scheibenreif zu befassen, weil ich der Meinung war, daß er sich sachlich zur Novelle bekennen und sie auch sachlich behandeln wird. Es ist in der letzten Zeit eine merkwürdige Erscheinung in diesem Hohen Hause — heute nicht zum erstenmal —, daß immer, wenn

es sich um die Zuschußrenten für die Selbständigen in der Landwirtschaft handelt, die Leute von der Volkspartei, die Herren Bauernbündler, nervös werden, bevor sie jemand reizt. (*Abg. Scheibenreif: Wir werden nicht nervös! Ihr werdet nervös! Das ist ja verkehrt! — Abg. Altenburger: Das war auf der falschen Seite!*) So hat der Kollege Scheibenreif, ohne daß jemand auch nur ein Wort gesagt hat, sofort damit begonnen, daß sie einen Kampf gegen uns zu führen hatten, um diese Alterszuschußrente durchzusetzen. (*Abg. Scheibenreif: Wenn Sie wollen, können Sie das auch glauben! Ich will sagen, daß wir uns bemüht haben! — Abg. Olah: Das war die heitere Seite der Parlamentssitzung!*)

Ich möchte nur ein paar Worte dazu sagen. Ich möchte mich auch so kurz fassen wie Sie, aber dem Gedächtnis ein wenig nachhelfen will ich doch. Wenn ich vielleicht erwähnen darf, um nicht allzu weit zurückzugehen: Im Jahre 1957 haben wir das Gesetz beschlossen, und im Februar 1954 hat der „Bauernbündler“ noch geschrieben: „Soll die Altersrente für die selbständigen Bauern eingeführt werden?“ „Freiwillig nie! Jetzt ist es an der Zeit ...“ (*Ruf bei der SPÖ: Was sagen Sie jetzt? — Abg. Scheibenreif: Es ist das demokratische Recht jedes Bauern, seine Ansicht wiederzugeben! — Heiterkeit und weitere lebhaftige Zwischenrufe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Solange der Redner weiterreden kann, bin ich ja mit Zwischenrufen einverstanden, so wie ein guter Schiedsrichter das Spiel laufen läßt, solange es läuft. (*Heiterkeit.*) Wenn aber der Redner nicht mehr reden kann, muß ich doch die Damen und Herren Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß es in der Form nicht geht. Ich bitte daher, den zum Wort gemeldeten Redner zu Wort kommen zu lassen! (*Abg. Grete Rehor: Die Damen waren nicht dabei, Herr Präsident! — Abg. Probst: Ein Eigengoal ist auch ein Goal!*)

Abgeordneter Steiner (*fortsetzend*): Ich stelle ausdrücklich fest, daß diese Worte nicht in einer sozialistischen Zeitung gestanden sind, sondern in der Bauernbund-Presse! Und nach diesem Ausruf „Freiwillig nie!“ heißt es weiter: „Jetzt ist es an der Zeit, sich zu wehren, denn wir haben das Gefühl, daß uns jemand an die Gurgel springt.“ (*Heiterkeit. — Ruf bei der SPÖ: Der Scheibenreif! — Abg. Dengler: Das war der „Kärntner Bauernbündler“! — Anhaltende Zwischenrufe. — Abg. Probst zum Abg. Altenburger: Sie sind ein klassischer Schuster! — Heiterkeit. — Abg. Altenburger: Hans Sachs!*)

Ich möchte mich nun nach dieser kleinen Frage mit etwas anderem befassen.

Am 18. Dezember 1957 wurde der Gesetzentwurf für die Selbständigenpension für die alten Leute in der Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Heute, fast auf den Tag 15 Monate später, wird die erste Novelle, die vom Sozialausschuß beantragt ist, in diesem Hohen Hause behandelt. Wie schon der Herr Berichterstatter mitteilte, stützt sich dieser Antrag des Ausschusses auf zwei Initiativanträge. In dem Initiativantrag, der von uns im Hohen Hause eingebracht wurde, sind drei Hauptforderungen aufgestellt: Erstens die Inkraftsetzung des § 7 durch das Ministerium. Der § 7 betrifft den Krankenschutz der Rentner. Die stiefmütterliche Behandlung der Rentenbezieher durch das Fernhalten von der Krankenkasse wird von den Betroffenen als besonders drückend empfunden. Schon zur Zeit der Beschlußfassung über das Gesetz wurde von diesen Leuten nur schwer zur Kenntnis genommen, daß gerade sie von der Wohltat einer Kollektivversicherung ausgeschlossen sind.

Ich muß sagen: Es ist kein schöner Zug des „Wohlfahrtsstaates“, wenn ein Teil seiner Staatsbürger, der Jahrzehnte hindurch in schwerer und fleißiger Arbeit dem Volke das Brot erarbeitet hat, von einer Wohltat ausgeschlossen wird, die allen übrigen Rentnern als selbstverständlich zuerkannt und gewährt wird.

Die zweite nicht weniger wichtige Forderung ist die nach Inkraftsetzung des § 67, der es den Arbeitsunfähigen ermöglicht, in den Genuß einer Rente zu kommen. Auch diese Hoffenden werden durch diese Novelle bitter enttäuscht werden. In unserem Initiativantrag wurde die Ausgleichsrente vor allem für die Pächter gefordert. Hohes Haus! Wer bedenkt, daß ein alt gewordener Pächter, der nicht mehr arbeiten kann, von einer monatlichen Rente von 150 bis 200 S leben soll (*Abg. Ferdinanda Flossmann: So ist es!*), während sonst die Mindestrente 600 S beträgt, der wird mir recht geben, wenn ich sage, daß hier das Veto des Herrn Finanzministers einfach nicht am Platz ist.

Ich verstehe die Herren von der ÖVP nicht, daß sie sich von diesem Vorwurf jetzt angesichts der bevorstehenden Wahlen in den Nationalrat nicht befreien. (*Abg. Dr. Schwer: Ein Zeichen der Verantwortung! — Weitere Zwischenrufe.*) Ich habe mich durch meinen Optimismus verführen lassen und, ob ich will oder nicht, ich muß es leider glauben, daß nicht das Glück dieser armen Menschen eine Rolle spielt, sondern nur das Geld. (*Abg. Scheibenreif: Das soll der Steiner mit den Ärzten ausraufen!*)

Hohes Haus! Warum geben wir Sozialisten dieser Novelle dennoch die Zustimmung (*Ruf bei der ÖVP: Darüber kann man sich nur wundern!*), obwohl die vorhin von mir zitierten Forderungen — ich glaube, es ist niemand in diesem Hohen Hause, der sie nicht als notwendig anerkennen wird ... (*Ruf bei der ÖVP: Aber das Geld!*) Der § 7 hätte mit dem Geld des Bundes eigentlich nichts zu tun, weil die Rentner ihre Krankenkassen selbst bezahlen würden! (*Ruf bei der ÖVP: Das kostet die halbe Rente! — Ruf bei der SPÖ: Gebt ihnen das Milchgeld!*)

Wir stimmen für diese Novelle, weil durch sie eine Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt und Verwaltungsentscheidungen zugunsten der Leistungsberechtigten, die durch das Gesetz nicht gedeckt waren, nunmehr in Rechtskraft erwachsen werden. Eine wichtige Verwaltungsvereinfachung sind die abändernden Bestimmungen über die Meldepflicht, nach welcher späterhin nur mehr die personellen Veränderungen im Betriebe zu melden sind. Für den Versicherten ist die in der Novelle enthaltene Bestimmung, wonach die Hindernisse wegfallen, die durch unverschuldete Unterbrechung der Versicherungszeiten entstanden sind, von großem Vorteil. Zu begrüßen ist es auch, daß die Novelle die frühere Hofübergabe dadurch ermöglicht, daß die bisherige Hemmung der Weiterversicherung entfällt. Die weiteren von mir nicht genannten Bestimmungen der Novelle dienen vor allem zur formalen Verbesserung des Gesetzes.

Hohes Haus! Es ist mir absolut bekannt, daß die Einführung der Zuschußrenten für die Selbständigen in der Landwirtschaft in Österreich auf sozialpolitischem Gebiet völliges Neuland bedeutet. Ich verstehe auch, daß bei der „Durchführung des Gesetzes Meinungs- und Auffassungsverschiedenheiten auftreten. Der Gesetzgeber hat sich zur Zeit der Beratung des LZVG. von dem Gedanken leiten lassen, den im Ausgedinge lebenden alten Bauersleuten zu ihrem Ausgedinge auch eine Geldleistung zukommen zu lassen. Es ist allgemein bekannt, daß vor allem in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben Geldknappheit besteht und dadurch den alten Leuten das Leben verbittert wird. Die im Titel des Gesetzes verwendete Bezeichnung „Zuschußrente“ spricht diese Meinung klar aus. Es soll den Leuten, die in ihren alten Tagen keine Rente bekommen, eine solche gegeben werden.

Der § 2 des Gesetzes regelt die Pflichtversicherung der selbständigen Landwirte. Im Absatz 1 Z. 1 heißt es: „Personen, die auf ihre Rechnung und Gefahr einen land(forst-)wirtschaftlichen Betrieb ... führen“ unter-

liegen der Versicherungspflicht. Der § 3 regelt die Ausnahme von der Versicherungspflicht; im letzten Absatz dieses Paragraphen heißt es: „Führen Ehegatten ein und denselben Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr, so ist die Ehegattin von der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ausgenommen, sofern nicht für den Ehegatten ein Ausnahmegrund ... vorliegt.“ Also aus § 2 wie aus § 3 geht deutlich hervor, daß nur solche Personen als Betriebsführer pflichtversichert sind, die einen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen. Also eine Bäuerin, die nicht Mitbesitzerin oder Miteigentümerin der Landwirtschaft ist, ist nicht pflichtversichert.

Bei der Durchführung des Gesetzes wird von der Anstalt in diesen Fragen eine andere Rechtsauffassung vertreten. Dies macht bei den Außenstellen Schwierigkeiten. Ich stelle ausdrücklich fest, daß von unserer Seite auf diese Fehlinterpretation des Gesetzes hingewiesen wurde, jedoch ohne Erfolg. Ich bin der Meinung, daß viele unrichtige Meldungen gemacht werden, weil die bei den Gemeinden aufliegenden Meldeformulare gerade in der Frage der Betriebsführung sehr mangelhaft sind.

Ich bringe diese Angelegenheit deshalb in diesem Hohen Haus zur Sprache, weil immer wieder Bürgermeister und viele, viele Parteien zu mir kommen und mich um Auskunft bitten, weil sie mit der rechtlichen Auslegung der Anstalt nicht einverstanden sind.

Nach der Auslegung des Gesetzes durch die Anstalt wird für die Ehefrau auch dann die Bezahlung des Kopfbeitrages verlangt, wenn der Mann alleiniger Eigentümer des Besitzes ist und der Betrieb daher auf seine Rechnung und Gefahr geführt wird und er von der Pflichtversicherung nach diesem Gesetz befreit ist.

Meine Damen und Herren! Daß diese irri- ge Auslegung des Gesetzes von seiten der Anstalt gemacht wird, dafür ist wohl auch der am 17. Dezember 1958 eingebrachte Initiativantrag der Abgeordneten Scheibenreif und Genossen ein Beweis. Der Herr Abgeordnete Scheibenreif ist ja Obmann der Anstalt. In diesem Initiativantrag steht auf der ersten Seite unter Punkt 1 geschrieben: „Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird der Betrieb in der Regel noch von der Familiengemeinschaft bewirtschaftet. Jedenfalls wird die Landwirtschaft gemeinsam von Frau und Mann bearbeitet und der Besitz wird als gemeinsamer Besitz angesehen, gleichgültig, wer von Rechts wegen Eigentümer ist.“

Wenn ich das jetzt etwas ausdehne, so könnte ich sagen: das ist eine kleine Kolchose; wer darin arbeitet, der ist der Eigentümer! Ich glaube, daß Sie für die Herren

von der Kommunistischen Partei sehr sympathisch sein werden, weil doch irgendwo ein Beginn gemacht werden muß, in diesem Falle beim bäuerlichen Besitz. Wenn der Mann Eigentümer ist, aber auch andere mitarbeiten, dann ist nach Ihrer Meinung das Eigentum für sie ... (*Abg. Scheibenreif: Sie verwechseln Familienbetrieb mit Kolchose!*) Das ist eben die Frage! Das Eigentum des einzelnen verwechsle ich nicht mit dem Eigentum der Allgemeinheit. Da sind wir nicht gleicher Ansicht. (*Abg. Scheibenreif: Da sind Sie irriger Auffassung, Herr Kollege!*) Ich kann sagen, daß die Ansicht richtig ist, daß in der Familiengemeinschaft alle ein Recht auf Arbeit haben, ein Recht auf Lohn aus dem Betrieb haben, daß sich alle ihren Lohn oder sagen wir ihr Wohlergehen nach dem Einkommen aus dem Betrieb einrichten müssen. Aber nur solange Friede in der Familie besteht und nur solange, als nicht eine gesetzliche Handlung nach außen zu tätigen ist, geht das.

Ich glaube nicht, daß es in Österreich einen Notar gibt, der mit einer Bauersfrau oder mit einer Ehefrau einen Übergabevertrag abschließt, wenn der Mann alleiniger Besitzer ist. Aber ich befürchte noch etwas anderes. Ich bin nämlich der Ansicht, daß eine solche Ehefrau nie eine Zusehrente bekommen würde, wenn der Mann, der nach einem anderen Pensionsversicherungsgesetz versichert ist oder von dort eine Rente bekommt, seinen Betrieb nicht übergibt.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auch noch dem Hohen Hause auszugsweise eine Einschaltung einer Außenstelle in einem Fach- und Mitteilungsblatt vom 14. 3. 1959 mitzuteilen. Ich bitte den Herrn Präsidenten lesen zu dürfen. Es heißt hier im zweiten Absatz:

„Im Gesetz ist angeführt, daß derjenige, der den Betrieb auf Rechnung und Gefahr führt,“ — das ist ja der Pferdefuß drinnen (*Abg. Scheibenreif: Herr Kollege Steiner! Sie sollten sich ein Privatissimum nehmen bei unseren Juristen!*) — „neben der Zahlung von 150 Prozent des Grundsteuermeßbetrages noch den sogenannten Kopfbeitrag von 240 S zu entrichten hat. Die Ehegattin ist normalerweise von der Versicherungspflicht nach dem Landwirtschaftlichen Zusehrentenversicherungsgesetz und auch von der Zahlung des Kopfbeitrages ausgenommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehemann auf Grund einer anderen gesetzlichen Pensionsversicherung von der Landwirtschaftlichen Zusehrentenversicherung befreit ist.“ (*Abg. Scheibenreif: Das ist auch richtig! — Abg. Rosa Jochmann: Das ist nicht richtig!*) „Wenn also für den Ehegatten ein solcher Befreiungsgrund vorliegt,

ist die Ehegattin in die landwirtschaftliche Zusehrentenversicherung einzubeziehen und hat diese dann den Kopfbetrag in der Höhe von 240 S jährlich zu entrichten.“

Im letzten Satz dieses Artikels heißt es: „Um der Außenstelle... unnötige Verwaltungsarbeiten zu ersparen, bitten wir die Landbevölkerung auch auf diesem Wege, sich bei Unklarheiten notwendige Auskünfte nur bei den Bezirksbauernkammern, der Landwirtschaftskammer, der Versicherungsanstalt und bei den von dieser abgehaltenen Sprechtagen sowie bei den Fachversammlungen einzuholen.“ (*Abg. Scheibenreif: Herr Kollege Steiner, Sie sind selber Landeskammerrat! Diese Feststellungen wurden von den Beamten des Sozialministeriums und unseren Fachleuten gemeinsam zusammengestellt! Sie werden doch nicht sagen, daß die Sozialversicherungsfachleute des Sozialministeriums und der Anstalt die Sache nicht verstehen?*)

In dieser Einschaltung in der Zeitung wird schon verschwiegen, auf wessen Rechnung und Gefahr der Betrieb geführt wird, es steht nur dort: „auf Rechnung und Gefahr“. Jeder Betrieb wird auf Rechnung und Gefahr geführt. Es muß doch heißen, auf wessen Rechnung und Gefahr. Im Gesetz heißt es auch ausdrücklich, „auf eigene Rechnung und Gefahr“ oder im § 2 „auf ihre Rechnung und Gefahr“. Hier steht „auf Gefahr und Rechnung“. Das ist doch selbstverständlich. (*Abg. Scheibenreif: Wenn Sie mir nicht glauben, dann lassen Sie sich von den Herren im Ministerium oder von der Direktion aufklären!*)

Aber den Gipfel, Herr Kollege Scheibenreif, der Unwissenheit in dieser Einschaltung findet man im letzten Absatz. Es ist dem Schreiber dieser Einschaltung nicht bekannt, daß es im § 115 Abs. 1 Z. 2 des LZVG. heißt: „Funktionäre und Angestellte der für die Partei in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung oder ihrer Berufsvereinigung“. In der Einschaltung in diesem Fachblatt werden die Parteien aufgefordert, zumindest indirekt, bei den Berufsvereinigungen und bei ihren Funktionären keine Auskunft zu erbitten. Ich glaube, daß das nicht notwendig ist, ich glaube auch gar nicht, daß das Absicht ist. Hier werden, das ist mir völlig klar, Verwaltungsschwierigkeiten entstehen, und die Versicherungsanstalt wird Beträge zurückzahlen müssen. Ich weiß, daß auf Grund dieser Vorschriften und auf Grund dieser Auslegungen in verschiedenen Fällen bereits zu Unrecht Beträge bezahlt wurden. (*Abg. Scheibenreif: Herr Kollege! Das Fachblatt ist nicht ausschlaggebend, sondern das Ministerium und die Anstalt selber!*) Herr Kollege Scheibenreif!

Ich stehe doch positiv zur ganzen Sache, aber mir tut nur leid, daß diese Menschen hier verbittert sind über etwas, das im Gesetz nicht enthalten ist, sonst wäre der letzte Satz im § 3 gar nicht notwendig, wenn der Gesetzgeber hier gemeint hätte, alle Frauen sind dann versicherungspflichtig, wenn der Mann befreit ist. Aber es ist ausdrücklich angeführt, denn die anderen sind sowieso nicht versicherungspflichtig, wenn der Mann im Betrieb selbst arbeitet; daher ist dieser Satz angefügt.

Hohes Haus! Die heute in Behandlung stehende Novelle zum LVZG. bringt den Leuten zwar nicht das, was sie davon erhofften und was ihnen auch gebührte, aber sie bedeutet doch einen kleinen Fortschritt auf diesem schwierigen Weg. Es war dem gegenwärtigen Parlament nicht möglich, die große Aufgabe, die es erfolgreich begonnen hat, auch endgültig zu lösen. Hoffen wir, daß das neugewählte Hohe Haus die noch ausstehenden Forderungen zum LZVG. übernehmen und auch glücklich lösen wird. Die sozialistische Fraktion wird gewiß darum kämpfen.

In diesem Sinn gibt die sozialistische Fraktion der Novelle zum LZVG. ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident: Der nächste vorgemerkte Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Hohes Haus! Gestatten Sie mir, als Landwirt honoris causa *(Abg. Dr. Gorbach: Humoris causa!)* zu der jetzigen Novelle beziehungsweise zu der Debatte, die teilweise honoris causa geführt worden ist, einiges zu sagen.

Ich hatte schon gefürchtet, Sie würden heute vergessen, am Anfang wiederum den Vaterschaftsstreit zu eröffnen, aber man kann sich auf Sie verlassen. Die Debatten dieses Hauses haben ihre bestimmte Tradition. Am Anfang wird festgestellt: Wer war schon immer dafür und wer solange dagegen? Dann wird die Novelle gelobt. Dann kommt der interessante Teil, weil Sie das behandeln, was Sie nicht in die Novelle hineingebracht haben. Zum Schluß kommt dann die große Hoffnung, der Ausgang, das Finale; das nächste Parlament, in nächster Zeit werden wir es schaffen, und alles ist dann mit Wonne und Grieschmarren gefüllt, bloß jene nicht, die vielleicht jetzt schon gehofft haben, sie werden mit dieser Novelle zu den Erfolgen kommen, die sie sich wirklich erhoffen.

Es ist ja vielleicht doch etwas zuwenig zum Ausdruck gekommen, wie dieser heutige Ausschußbericht zustandekam. Meine sehr verehrten Vorredner sind die Initiatoren von

zwei Anträgen gewesen: ein sehr großer und starker Steiner-Antrag, ein halbgroßer und halbstarker Antrag *(Heiterkeit)* des Herrn Kollegen Scheibenreif, und was herausgekommen ist, meine Damen und Herren, ist ein halbzarter Ausschußbericht *(Abg. Machunze: Romy Schneider!)*, allerdings ohne jeden politischen Sex-Appeal. Das ist also hier die Vorgangsweise gewesen.

Als wir den Antrag des Herrn Kollegen Steiner gesehen haben, sind wir der Meinung gewesen: das ist wirklich ein großartiger Fortschritt. Man hat den Eindruck gehabt, es soll aus einer Tabakpensionsrente eine echte Altersrente werden. Ich möchte wirklich an dieser Stelle bitten, der Herr Finanzminister und auch der Hauptausschuß mögen niemals einer Erhöhung der Tabakpreise zustimmen, es könnte sonst die heutige Rente wirklich völlig entwertet werden.

Nein, man wollte also — das hat ja Kollege Steiner auch gesagt — in dieses Gesetz die Ausgleichszulage einsetzen, es sollte die Krankenversicherung in Kraft gesetzt werden und die sehr notwendige Erwerbsunfähigkeitsrente. Das sind jene fundamentalen Forderungen, die hier schon erfüllt werden sollten. Und nun wird erklärt: Das haben wir nicht getan, das geht nicht, das wäre unverantwortlich, denn das würde sehr viel Geld kosten. Aber, meine Damen und Herren, gestatten Sie eine bescheidene Frage eines Oppositions-abgeordneten, der sich vorstellen kann, daß Sie mit Ihren Ministern mindestens so gut sprechen wie wir. Wenn man einen solchen Antrag stellt und sich dann erst durch das Ministerkomitee und durch einen oder zwei Minister sagen lassen muß, daß das nicht geht — wäre es nicht möglich, vorher diese Frage zu prüfen? Oder entwertet sich nicht das Parlament wiederum in einem Punkt, wenn große Anträge gestellt werden, zu denen sogar Finanzberechnungen vorliegen, um dann zu erfahren: Das ist nicht möglich!? Das scheint doch nur eine gewisse Demonstration gewesen zu sein, die nur deswegen bedauerlich ist, weil ja bei den Betroffenen große Hoffnungen erweckt werden, die dann nicht erfüllt werden können. *(Zwischenruf des Abg. Dr. Kranzlmayr.)* Bitte? *(Abg. Dr. Kranzlmayr: Du machst es auch sehr oft, lieber Freund!)* Mein sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt! Ich bin doch hier Vertreter der Opposition, ich kann ja gar nicht zum Herrn Finanzminister gehen, ich habe im Ausschuß nicht einmal erfahren, warum die Anträge nicht mehr behandelt wurden, und es ist Verschiedenes behauptet worden, welcher Minister diesen Steiner-Antrag plus halben Scheibenreif-Antrag abgedreht hat. Das haben wir gar nicht erfahren. Sie sind auch im Ausschuß nicht mehr

zur Debatte gestanden, und daher ist ja der Vergleich zwischen dem, was ein Oppositions-abgeordneter hier beantragt, und dem, was die Regierungsparteien machen, wohl ein Vergleich von unvergleichbaren Größen (*Heiterkeit*) in jeder Beziehung, und infolgedessen muß ich diesen Vergleich zurückweisen. (*Abg. Stendebach: Das hat er gern gehört!*)

Meine Damen und Herren! Wir möchten also zur heutigen Novelle nur das eine sagen, daß wir selbstverständlich die bescheidenen Fortschritte, die darinnen sind, unterstützen und begrüßen. Ich habe die Anträge auch im Ausschuß mitunterzeichnet, und wir werden ihnen selbstverständlich zustimmen. Es ist eine Novelle, die praktisch keine neuen finanziellen Belastungen bringt, weil die übervorsichtige Kalkulation des letzten Jahres zu einem Überschuß geführt hat, der jetzt durch die Novelle aufgebraucht wird. Aber zweifellos ist es so — und das ist ein Wunsch, den ich an den Schluß meiner Betrachtungen setzen möchte —: Wenn man über die Frage diskutiert: Wer also hat für diese Bauernpension so gekämpft, und wer war dagegen?, so teile ich in aller Feierlichkeit mit: Wir beteiligen uns an diesem Streit nicht und wir sind sogar offen genug, zu sagen: Wir sind von Anfang an nicht sehr dafür gewesen. Wir sind aber für etwas anderes gewesen, nämlich von Anfang an für ein Landwirtschaftsgesetz. Und Sie haben im Jahre 1952, und zwar beide Koalitionsparteien, den Antrag Hartleb—Scheuch im Ausschuß niedergestimmt. Wäre es möglich gewesen, durch ein Landwirtschaftsgesetz und durch eine umfassende Agrarpolitik, die, wie ich noch einmal sagen möchte, keine Angelegenheit der österreichischen Bauernschaft allein ist, eine solche Existenzsicherung herzustellen, daß die Landwirtschaft hätte auf eine solche Pension verzichten können, es wäre der gesündere Weg gewesen. Daß sie eingeführt werden mußte, ist ein Beweis dafür, daß am Ende einer fortdauernden Verarmung dieses Berufsstandes ein solcher sozialer Schutz einfach unumgänglich war. Von dem Augenblick an sind wir selbstverständlich auch dafür, aber auch dafür, daß die jetzige unzulängliche Rente in eine viel bessere ausgebaut wird.

Die Einrichtung sozialer Schutzbestimmungen auch in der Landwirtschaft darf aber doch nicht die Resignation bedeuten, daß man nunmehr die auf dem wirtschaftspolitischen Feld notwendigen Maßnahmen nicht mehr ergreifen will. Im Gegenteil! Die Untersuchung der sozialen Verhältnisse muß uns gerade und immer wieder dazu führen, daß wir gemeinsam auch im kommenden Parlament — und das ist eine der ersten und entscheidenden Fragen — versuchen sollen, zu einem Landwirt-

schaftsgesetz zu kommen, was in anderen Ländern kein Problem mehr darstellt, gleichgültig, ob es sich um eine konservative oder sozialistische Regierung handelt. Ich glaube, es ist immer wieder notwendig, bei Behandlung dieses Problems auch das Grundlegende herauszukristallisieren, das da heißt: Es ist notwendig, zu einem allumfassenden Landwirtschaftsgesetz zu kommen. Das ist nicht nur eine Frage, wie gesagt, der Wirtschaftspolitik, sondern es ist natürlich auch, wie das Kollege Stendebach einmal sehr klar herausgearbeitet hat, ein eminent soziales Problem, und die Sozialpolitik kann nicht nur beginnen, indem man einen Notzustand mit unzulänglichen Mitteln bekämpft, sondern indem man von vornherein versucht, einen solchen Notzustand zu vermeiden. Das ist der Wunsch, den wir im Zusammenhang mit dieser Novelle hier vorbringen, einer Novelle, der wir aus den angeführten Gründen unsere Zustimmung geben werden. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist noch der Herr Abgeordnete Honner. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Machunze: Das beste kommt zum Schluß! — Abg. Honner: Sehr richtig! — Heiterkeit. — Abg. Dr. Pittermann: Klein, aber schön!*)

Abgeordneter **Honner:** Sehr geehrte Damen und Herren! Wir kommunistischen Abgeordneten werden der vorliegenden Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz unsere Zustimmung geben (*Ruf bei der ÖVP: Wunderbar!*), weil sie einige Verbesserungen der ohnedies äußerst bescheidenen Altersversorgung der in Frage kommenden Landwirte bringt. (*Präsident Böhm übernimmt den Vorsitz.*)

Bei allen Gesetzesnovellierungen ist die interessante Beobachtung zu machen — so auch bei dieser —, daß die Sprecher der Regierungsparteien immer wieder auf eine Fülle von Mängeln des Stammgesetzes hinweisen, wobei sie offenbar vergessen, daß ja sie selber es gewesen sind, die diese Gesetze mit ihren vielen Mängeln beschlossen haben.

Ich möchte aber die Behandlung dieser Frage nicht vorübergehen lassen, ohne auf Tatsachen hinzuweisen, die nicht so sehr diesen Versicherungszweig als die Haltung der Regierung und ihres Finanzministers zur Sozialversicherung überhaupt zeigen. Es ist noch unvergessen, daß im Jahre 1953 die Neuwahlen zum Nationalrat, die damals auf Forderung der SPÖ ausgeschrieben wurden, durch den Konflikt um den Zuschuß zur Pensionsversicherung der Arbeiter hervorgerufen wurden. Der Finanzminister Dr. Kormitz wollte den Staatszuschuß zur Arbeiterversicherung unter 25 Prozent senken. Seither

ist der Anteil der Sozialversicherung am Gesamtbudget nach Angabe des Ministers Proksch sehr beträchtlich gesunken, und der Staatszuschuß zur Altersversorgung der Arbeiter bewegt sich um zehn Prozent, also viel weniger als jener Zuschuß, um den es 1953 zu den Wahlen kam.

Viel beträchtlicher sind die staatlichen Zuwendungen zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung. Sie betragen einschließlich der Ausgleichszulage 184 Millionen Schilling bei einem Gesamtaufwand von 384 Millionen Schilling, also etwa die Hälfte des Aufwandes; bei der gewerblichen Altersversicherung 146 Millionen Schilling, also immer noch mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes von etwa 420 Millionen Schilling.

Nun kann man dagegen einwenden, daß ja diese Mittel zum Großteil aus den Steuerleistungen der Bauern und Gewerbetreibenden stammen. Aber wäre es da nicht logisch, auch die Steuerleistungen der Arbeiter für ihre notleidenden Versicherungsinstitute, vor allem auch in Form eines erhöhten Staatszuschusses zum Beispiel für die Krankenkassen, zu verwenden? Aber die Logik der heutigen Finanzpolitik reicht nicht bis zu den Arbeitern und Angestellten. Sie sollen aus eigener Tasche für das von ihnen nicht verschuldete Krankenkassendefizit aufkommen!

Niemand wendet sich gegen eine Altersversorgung der Bauern und der Gewerbetreibenden, die, wie ich schon sagte, in ihrem heutigen Ausmaß sehr bescheiden ist und eine Verbesserung über das heute zu beschließende Ausmaß verdienen würde. Dagegen ist also nichts zu sagen. Es ist aber — und das möchte ich feststellen — ein Unrecht, daß die Steuermittel der Arbeiter und der Angestellten wohl zum Beispiel für das Bundesheer, nicht aber für Einrichtungen verwendet werden, deren Wichtigkeit für die arbeitende Bevölkerung Österreichs niemand bestreiten kann.

Wir möchten bei dieser Gelegenheit noch einmal daran erinnern, daß es noch viele unerledigte Wünsche der Arbeiter und Angestellten gibt, deren Erledigung sich nicht mehr lange wird aufschieben lassen: zum Beispiel die Herabsetzung des Rentenalters von 65 auf 60 beziehungsweise von 60 auf 55 Jahre, die Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung angesichts der wachsenden Arbeitslosigkeit, die Beseitigung des § 82 aus der Gewerbeordnung, der heute zu maßlosen Schikanen gegen die Arbeiter mißbraucht wird, und nicht zuletzt die Sanierung der defizitären Krankenkassen durch Beistellung der notwendigen Mittel durch den Staat, um nur die dringendsten Fragen anzuführen, die noch einer Lösung harren.

Es wird nunmehr Sache des neuen Parlaments sein, sich mit diesen dringenden Fragen sehr rasch zu befassen und sie entsprechend den Forderungen und Wünschen der Arbeiter und Angestellten zu erledigen.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes mit der vom Berichterstatter vorgeschlagenen Textberichtigung und unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages der Abgeordneten Scheibereif, Steiner, Dipl.-Ing. Hartmann, Rosenberger, Dr. Kandutsch und Genossen in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, den 19. März, 10 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung wurde bereits bekanntgegeben.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 19 Uhr 10 Minuten